

Stenographisches Protokoll

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 30. November 1954

Inhalt	
1. Personalien	
a) Krankmeldungen (S. 2175)	Spezialberichterstatter: Eibegger (S. 2181)
b) Entschuldigungen (S. 2175)	Redner: Dr. Stüber (S. 2182), Dr. Withalm (S. 2188), Stendebach (S. 2192), Dr. Migsch (S. 2198), Hartleb (S. 2203), Prinke (S. 2206), Dr. Pfeifer (S. 2210), Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 2216) und Köck (S. 2218)
2. Ausschüsse	Gruppe V: Kapitel 10: Justiz
Zuweisung des Antrages 129 (S. 2175)	Spezialberichterstatter: Mark (S. 2218)
3. Verhandlungen	Redner: Dr. Stüber (S. 2219), Dr. Kranzlmaier (S. 2223), Koplenig (S. 2228), Dr. Tschadak (S. 2234), Dr. Pfeifer (S. 2237) und Zeillinger (S. 2240)
Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (385 d. B.): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1955 (412 d. B.)	Eingebracht wurde
Generalberichterstatter: Grubhofer (S. 2175)	Antrag der Abgeordneten
Spezialdebatte	Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Prinke, Eibegger, Grubhofer u. G., betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Beziehe der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (130/A)
Gruppe I: Kapitel 1: Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei, Kapitel 2: Organe der Bundesgesetzgebung, Kapitel 3: Gerichte des öffentlichen Rechtes, und Kapitel 3 a: Rechnungshof	

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Hartleb.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abg. Dr. Gschneider, Nedwal, Dipl.-Ing. Rapatz und Lola Solar.

Entschuldigt haben sich die Abg. Guth, Hinterndorfer, Polcar und Dr. Josef Fink.

Den eingelangten Antrag 129/A der Abg. Dr. Reimann, Kandutsch und Genossen auf Abänderung des Journalistengesetzes habe ich dem Justizausschuß zugewiesen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zum **1. Punkt:** Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (385 d. B.): **Bundesgesetz, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1955** (412 d. B.).

Hiezu möchte ich folgendes bemerken: Die Beratungen der Spezialdebatte werden nach Gruppen durchgeführt. Eine Aufstellung über die im Einvernehmen mit den Parteien vorgenommene Gruppeneinteilung ist allen Mitgliedern des Hauses zugegangen. Ein Einwand gegen diese Einteilung ist nicht erhoben worden.

Allen Mitgliedern des Hauses ist ferner ein ebenfalls mit den Parteien einvernehmlich

aufgestellter Plan für die Durchführung der Spezialdebatte im Hause übermittelt worden, der — wenn es notwendig sein sollte — noch die eine oder andere Abänderung erfahren kann. Sollte eine Gruppe vorzeitig beendet werden, so würde am selben Tage noch mit der nächsten Gruppe begonnen werden.

Die Abstimmung über die einzelnen Gruppen und die dazu eingebrachten Entschließungen erfolgt um die Mittagszeit, und zwar an bestimmten, vorher festgesetzten Tagen. Die erste Abstimmung findet am 2. Dezember um 12 Uhr mittag statt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Generalberichterstatter, Herrn Abg. Grubhofer, seinen Bericht zu erstatten.

Generalberichterstatter **Grubhofer:** Hohes Haus! Es gereicht mir zur Ehre, die Verhandlungen über das Budget 1955 im Hohen Hause einzuleiten, nachdem der Finanz- und Budgetausschuß in der Zeit vom 3. bis 24. November in 12 Sitzungen mit einer Gesamtdauer von 49 Stunden die Vorlage der Bundesregierung plenumsreif gemacht hat. An den Beratungen des Finanzausschusses haben die Abgeordneten intensiv teilgenommen. Es wurden 190 Wortmeldungen verzeichnet und abgewickelt.

Ich sehe als Generalberichterstatter heute meine Aufgabe darin, Ihnen, meine sehr ver-

2176 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

ehrten Frauen und Herren Abgeordneten, den Voranschlag für das Jahr 1955 in einigen Grundrisse aufzuzeigen, worauf Sie dann unter Einbeziehung der Berichte, die Ihnen die Herren Spezialberichterstatter über die einzelnen Kapitel geben werden, an den Verhandlungen mitwirken. Ich werde auch bemüht sein, meinen Bericht in einer Form zu erstatten, die für jedermann verständlich ist. Der Nationalrat soll ja seine Budgetdebatten so führen, daß jeder Staatsbürger, der diese Arbeiten aufmerksam verfolgt, die Gewißheit erlangt, daß hier seine Interessen und Meinungen beachtet werden.

Die Beschußfassung über den Staatshaushaltplan gibt dem Parlament unzweifelhaft eine der besten Gelegenheiten, sich als wahrhafte Volksvertretung zu erweisen, denn es wird kaum einen Staatsbürger geben, der nicht an der Aufbringung der Budgetmittel in einem ihm persönlich sehr nahegehenden Ausmaß beteiligt ist. Umgekehrt enthält die Ausgabenseite des Bundesvoranschlages ebenfalls Leistungen, von denen jeder Staatsbürger direkten oder indirekten Nutzen zieht.

Der Bundesvoranschlag für 1955 ist wie bisher eine nach den Aufgabenbereichen der Bundesverwaltung gegliederte, den Grundsätzen der Kameralistik entsprechende Darstellung der zu erwartenden kassamäßigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

Lassen Sie mich zunächst die Schlußsummen des Bundesvoranschlages wiederholen, die vom Finanz- und Budgetausschuß unverändert angenommen worden sind.

Ordentliche Gebarung:

Ausgaben 23.043,188.000 S

Einnahmen 22.173,458.000 S

Abgang ... 869,730.000 S

Außerordentliche Gebarung .. 1.730,565.000 S

Gesamtgebarungsabgang 2.600,295.000 S

Die Summe aller Ausgaben des Bundeshaushaltes ist so groß, daß die gesamte im Umlauf befindliche Geldmenge ungefähr eineinhalbmal durch die Staatskassen gehen muß. Rechnet man andererseits das erwartete Steuerertragnis auf die Gesamtzahl der Staatsbürger um, so muß jeder einzelne jährlich ungefähr 2400 S dem Staatssäckel entrichten.

Das gesamte Volkseinkommen für das kommende Jahr wird auf etwa 85 Milliarden Schilling geschätzt, sodaß etwa ein Viertel davon vom Bund in Anspruch genommen wird. Würde man außerdem noch die Budget-

summen der Länder und Gemeinden berücksichtigen, so käme man auf ungefähr 60 Prozent des Volkseinkommens. Freilich darf man nun nicht einfach behaupten, daß die öffentliche Hand 60 Prozent des Volkseinkommens für sich in Anspruch nimmt, denn die Budgetsumme enthält auch Doppelzählungen, wie zum Beispiel den Finanzausgleich, der sowohl im Bundesbudget als auch in den Budgets der Länder und Gemeinden aufscheint. Ferner enthalten die öffentlichen Haushalte die Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben ihrer Betriebe. Es können daher die Budgetsummen der öffentlichen Haushalte nicht einfach addiert und mit dem Volkseinkommen in Beziehung gesetzt werden. Man wird aber doch nicht fehlgehen, wenn man den effektiven Anteil des Staates, nämlich des Bundes, der Länder und Gemeinden, am Volkseinkommen auf etwa 40 bis 50 Prozent schätzt.

Die Notwendigkeit, Vergleiche des Bundesvoranschlages mit Voranschlägen anderer Staaten herzustellen, und die Bedachtnahme auf die Zusammenhänge der Budgetpolitik mit der Volkswirtschaft veranlaßten das Bundesministerium für Finanzen, erstmals den Bundesvoranschlag 1954 auch nach den Unterscheidungsmerkmalen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aufzugliedern. Daß diese Aufgliederung getroffen wird, dafür ist auch der Nationalrat schon seit Jahren eingetreten. In den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für 1955 ist diese Darstellung des Budgets nach ökonomischen Gesichtspunkten unter Bedachtnahme auf die in der Statistik des Volkseinkommens allgemein üblichen Begriffe und Unterscheidungsmerkmale abermals in teilweise verbesserter Form enthalten. Ich möchte von dieser Stelle aus besonders für diese eingehende Darstellung auch dem Finanzministerium und den beteiligten Ministerien, den Beamten, den herzlichsten Dank des Finanz- und Budgetausschusses aussprechen.

Hinsichtlich der einzelnen Gruppen und finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages für 1955 verweise ich, wie schon angeführt, auf die Spezialberichte. Ich behandle nun lediglich die Aufgliederung des Voranschlages nach den Prüfsteinen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die Gruppierung der Budgetgebarung nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen erfordert zunächst ein Abgehen von den Ausgaben- und Einnahmensummen des Bundesvoranschlages 1955. Die dieser Art getroffene Gruppierung erfaßt die Ausgaben und Einnahmen der erwerbswirtschaftlichen Betriebe nicht wie der Bundesvoranschlag brutto, sondern lediglich die Abgänge beziehungsweise Überschüsse.

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2177

Es ergeben sich demnach als wirksame, das heißt auf andere Elemente — nicht auf den Bund selbst — eine Wirkung ausübende Ausgaben beziehungsweise Einnahmen folgende Summen:

Wirksame Ausgaben 17.810,400.000 S
Wirksame Einnahmen 15.210,100.000 S

Diese Beträge lassen sich zunächst nach zwei großen Hauptgruppen unterteilen, nämlich in laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Ausgaben und Einnahmen der Vermögensgebarung andererseits. Diese Einteilung deckt sich, wie gesagt, nicht mit der Gliederung des Bundesvoranschlages in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Es werden zwar alle im außerordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben der Vermögensgebarung zugerechnet, doch ist auch eine Reihe von Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Haushaltes ihrem Charakter entsprechend in die Vermögensgebarung einzurichten.

Diese zwei Hauptgruppen nach dieser Berücksichtigung zeigen folgendes Bild:

Laufende Ausgaben	14.083,600.000 S
Ausgaben der Vermögens-gebarung.....	<u>3.726,800.000 S</u>
Summe der wirksamen Aus-gaben	17.810,400.000 S
Laufende Einnahmen	14.692,000.000 S
Einnahmen der Vermögens-gebarung.....	<u>518,100.000 S</u>
Summe der wirksamen Ein-nahmen	15.210,100.000 S

In diesen Hauptgruppen ist einmal all das enthalten beziehungsweise in Geldsummen angezeigt, was der Staat tut und dafür gibt, leistet, aufwendet und damit fördert, zum anderen Mal das, was er abschöpfen muß, um seinen Verpflichtungen und Aufgaben nachkommen zu können.

Zu den laufenden Ausgaben gehören zunächst der eigentliche Verwaltungsaufwand des Bundes für öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Erziehungswesen usw., also der Personal- und Sachaufwand, der dem Bunde aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen erwächst. Diese Ausgaben erreichen eine Summe von 4.861,300.000 S. Hieraus ist zu ersehen, wie gering — nämlich nur 27 Prozent der Gesamtausgaben — der Aufwand des Bundes für die Erfüllung der Staatsaufgaben im engeren Sinne ist.

Eine zweite Gruppe der laufenden Ausgaben bilden jene Zahlungen, aus welchen der Bund keine unmittelbaren Gegenleistungen erhält; das sind vor allem die Ruhestandsbezüge, Renten und andere Unterstützungsbezüge.

Hierher gehören auch die Preisstützungen zur Verbilligung bestimmter lebenswichtiger Produkte. Insgesamt erfordern diese sogenannten laufenden Transferzahlungen als Übertragungszahlungen einen Aufwand von 7.601,200.000 S. Diese Summe ist mit 43 Prozent der Gesamtausgaben wesentlich höher als jene, die der Bund für die laufende Führung der Staatsgeschäfte, also für die Verwaltung und für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, in Anspruch nehmen kann.

Rechnet man noch hinzu als dritte Gruppe Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes — das sind Zinsenleistungen für die Staatsschuld und laufende Abgänge von Bundesbetrieben, wobei letztere einen Verlust des Staates aus erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit darstellen —, die zusammen weitere 1.621,100.000 S oder 9 Prozent der Gesamtausgaben erfordern, so kommt man auf die Summe der laufenden Ausgaben von 14.083,600.000 S.

Selbst dieser verhältnismäßig hohen Summe, von der nur ein geringerer Teil zur Besorgung der eigentlichen Staatsaufgaben aufgewendet wird, stehen laufende Einnahmen von 14.692,000.000 S gegenüber. Die laufende Gebarung des Bundes im Sinne einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist daher mit einem Überschuß von 608,400.000 S eindeutig aktiv.

Die Einnahmen des Bundes setzen sich zum weit überwiegenden Teil aus sogenannten laufenden Transfereinnahmen zusammen; das sind Steuern und alle steuerähnlichen Einnahmen mit insgesamt 13.648,000.000 S, Erträge im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit 359,200.000 S, Einnahmen für Leistungen der Hoheitsverwaltung, nämlich Kostenersätze, zum Beispiel Schulgebühren, Museumseintrittsgebühren und dergleichen, mit 437,200.000 S, Pensionsbeiträge der Beamten des Bundes und ähnliche Zahlungen privater Haushalte an den Bund mit insgesamt 79,400.000 S, laufende Überweisungen von öffentlichen Körperschaften und Fonds mit 134,600.000 S sowie laufende Überweisungen aus dem Ausland, zum Beispiel Beitragsleistungen der Deutschen Bundesrepublik zu den Pensionen der Volksdeutschen, in Höhe von 33,600.000 S.

Das Übergewicht der Ausgaben gegenüber den Einnahmen und somit das Defizit ist vor allem in der Vermögensgebarung begründet. Hier wendet der Bund zur Schaffung wertvermehrender Anlagen — wie Straßen, Schulgebäude und andere Hochbauten, Wohnungsgebäuden in bundeseigenen Gebäuden — im Bereich der Hoheitsverwaltung 1.170,800.000 S auf. Noch größer aber ist die Summe, die er als

2178 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Investitionsförderung in anderen Bereichen der Wirtschaft zur Verfügung stellt, nämlich 1.814,600.000 S. Hierzu gehört vor allem die Finanzierung von Investitionen in den Bundesbetrieben, in der privaten und verstaatlichten Wirtschaft, und zwar teils in Form von Zu- schüssen, teils in Form von Darlehen.

Aus dem Erwerb von Liegenschaften und Beteiligungen an Unternehmungen, aus Darlehen, insbesondere für den Wohnungsbau, und aus der Schuldentilgung erwachsen weitere Ausgaben, sodaß die Aufwendungen aus der Vermögensgebarung die bereits erwähnte Summe von 3.726,800.000 S erreichen, das sind 21 Prozent der Gesamtausgaben. Dem stehen als Einnahmen der Vermögensgebarung lediglich 518,100.000 S gegenüber.

Werden zu diesen Einnahmen von 518,100.000 S noch die 608,400.000 S Überschüß aus der laufenden Gebarung dazugerechnet und diese Gesamtsumme von 1.126,500.000 S der Ausgabensumme der Vermögensgebarung von 3.726,800.000 S gegenübergestellt, so ergibt sich ein endgültiger Abgang in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung von rund 2.600,300.000 S, der auch in gleicher Höhe als Gesamtgebarungsabgang des Bundesvoranschlages für 1955 in der einfachen Ein- und Ausgabenrechnung nach den Grundsätzen der Kameralistik aufscheint.

Der Bundesvoranschlag für 1955 weist gegenüber dem für 1954 eine Ausweitung des Ausgabenrahmens um 2.247,720.000 S auf. Ich darf hier wiederholen, was ich schon im Finanz- und Budgetausschuß gesagt habe: Diese Budgetausweitung hat absolut keinen inflationistischen Charakter, sondern entspricht vielmehr den Erfordernissen der stets fortschreitenden Aufwärtsentwicklung und der Expansivkraft der österreichischen Volkswirtschaft.

Am besten kommt dies zum Ausdruck, wenn die Ziffern des erreichten Volkseinkommens und das Brutto-Nationalprodukt von 1949 bis 1954 zum Vergleich und als Beweis herangezogen werden. Es betrug das Volkseinkommen in Milliarden Schilling:

1949.....	34,4
1950.....	41,7
1951.....	55,5
1952.....	63,0
1953.....	62,0

Das Volkseinkommen 1954 wird mit Abschluß des Jahres wiederum bedeutend erhöht ausgewiesen werden können, denn mit der Valorisierung der Renten, mit der Vorverlegung der zweiten und Teilen der dritten Etappe der Bezugsentnivellierung im öffentlichen Dienst sowie mit den wirksam ge-

wordenen neuen Kollektivverträgen für Arbeiter und Angestellte in vielen Sparten der Wirtschaft haben nunmehr seit Beginn des Jahres 1954 nahezu sämtliche Kategorien der unselbständigen Einkommensempfänger beachtenswerte Bezugserhöhungen erfahren. Dabei darf auch noch auf die Steuersenkung hingewiesen werden.

Das Brutto-Nationalprodukt zu laufenden Preisen betrug im Jahre in Milliarden Schilling:

1949.....	40,1
1950.....	49,3
1951.....	66,1
1952.....	76,5
1953.....	76,1
1954.....	etwa 80 bis 85

Es ist also festgestellt — die von mir eben verlautbarten Ziffern stammen aus einem Bericht des Instituts für Wirtschaftsforschung, der von Österreich bei der OEEC vorgelegt wurde —, daß das Volkseinkommen von Jahr zu Jahr gestiegen ist, ebenso auch das Brutto-Nationalprodukt, welches sogar noch beträchtlicher vermehrt wurde. Das Angebot an Bedarfsgütern wird also von Jahr zu Jahr größer, was einerseits eine günstige Auswirkung auf die Preisbestimmung und somit auf eine Steigerung des Realeinkommens hat, andererseits die Steigerung des für jede Volkswirtschaft größte Bedeutung habenden Exportes ermöglicht.

Die Erhöhung des Budgets, hauptsächlich bei den außerordentlichen Posten, ist aber auch eine Folge der Forcierung, die wir gerade bei den Sparten des Wiederaufbaues einschlagen. Hier darf ich auf das langfristige Investitionsprogramm der österreichischen Bundesregierung verweisen, das vom Nationalrat gutgeheißen wurde und das mit seiner Jahresquote im Voranschlag 1955 geschlossen ist.

Erfreulich ist, daß das Budget nicht nur für wirtschaftlichen Wiederaufbau sorgt, sondern daß ab dem Jahr 1955 nun auch wesentlich höhere Summen für die kulturellen Belange unseres Vaterlandes ausgeworfen werden. Der seinerzeitigen Entschließung des Hohen Hauses, das Kulturbudget um 150 Millionen Schilling zu erhöhen, ist voll Rechnung getragen.

Speziell erwähnen möchte ich auch noch die Leistungen des Bundes für den Wohnungsbau und damit für die Bekämpfung des Wohnraummangels. In seinem eigenen Bereich wird der Bund 43,2 Millionen Schilling verwenden, um in den zu erstellenden Amtsgebäuden Wohnungen zu errichten. Als Kredite beziehungsweise Darlehen wirft er 308,1 Millionen Schilling aus, sodaß ins-

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2179

gesamt 351,3 Millionen Schilling im Budget vorgesehen sind, womit 8775 Wohnungen beschafft beziehungsweise finanziert werden können.

In diesem Zusammenhang sind aber noch jene Mittel zu berücksichtigen, die dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds sowie dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds auf Grund eigener Gesetze zufließen, im Voranschlag aber nicht verzeichnet sind, weil beide Fonds eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Mit den Mitteln dieser beiden Fonds sowie mit jenen gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, das am 1. Jänner 1955 wirksam wird, werden also insgesamt 1.291.000.000 S für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen und damit etwa 20.000 Wohnungen erzielt beziehungsweise ihre Finanzierung gefördert werden können.

Die erhöhten Ausgaben, die wir im Voranschlag vorfinden, sind nicht zuletzt auch eine natürliche Folge der Erhöhungen der Beamtentgehälter durch die in drei Etappen vorgenommene Entnivellierung und der Rentenvalorisierung. Auch scheint eine wesentlich höhere Post auf zur Abstattung der Staatsschulden beziehungsweise Bedienung der Anleihen. Auch sind die Preisstützungen im agrarischen Sektor zur Förderung der Landwirtschaft und der Unterbindung von Preiserhöhungen der Lebensmittel weiterhin unvermeidlich, wenn auch die diesbezüglichen Ausgaben-Budgetposten eine Verringerung um 294.000.000 S gegenüber 1954 erfuhrn.

Wenn ich die Einnahmenseite noch kurz erwähne, so darf ich feststellen, daß der Herr Bundesminister für Finanzen als guter Bundeshaushaltführer auch hier vorsichtig zu Werke ging. Daß diese Vorsicht sich lohnt, zeigt uns der vor kurzem zum Gesetz erhobene Rechnungsabschluß 1953, der das erstmal seit dem Jahre 1929 wieder ausgeglichen ist, ja sogar einen Überschuß aufweist.

Die Steuerschätzung möchte ich als elastisch bezeichnen. Der gesamte Steuereingang erfuhr gegenüber dem Voranschlag 1954 eine Erhöhung um 1,66 Milliarden Schilling auf 16,83 Milliarden Schilling, einschließlich der Teile, die an die Länder und Gemeinden abzugeben sind.

Die tragenden Säulen des Budgets bleiben nach wie vor die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer und die zahlreichen Verbrauchsteuern. Bei der Umsatzsteuer wird mit einer Erhöhung um 675.000.000 S auf 5.025.000.000 S, bei der Einkommensteuer um 52.000.000 S auf 3.820.000.000 S, bei den Zöllen um 280 Millionen auf 830 Millionen Schilling gerechnet. Die Mineralölsteuer ist

um 169 Millionen Schilling höher angesetzt, hingegen wurde die Tabaksteuer geringer als im laufenden Jahr veranschlagt.

Ich habe mich bereits im vergangenen Jahr mit der österreichischen Steuerpolitik näher auseinandergesetzt und darauf verwiesen, daß nach Berechnungen für das Jahr 1952 die direkten Steuern etwa 48 Prozent, die indirekten Steuern etwa 52 Prozent des gesamten Steueraufkommens ausmachen.

Die höchste Einnahme aus einer Einzelsteuer wird auch für das Jahr 1955 aus der Umsatzsteuer erwartet. Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht sind sämtliche entgeltlichen Warenlieferungen und Leistungen eines Unternehmers im Inland umsatzsteuerpflichtig. Wie das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung nachgewiesen hat, begünstigt das geltende Umsatzsteuerrecht die Einfuhr gegenüber der heimischen Produktion. Der Import von Fertigwaren bei Textilien erspart zum Beispiel bis zu 5 Prozent und bei Schuhen bis zu 6 Prozent Umsatzsteuer, wenn der Einzelhändler selbst importiert. Andererseits lassen die verschiedenen Kumulativwirkungen der Umsatzsteuer und die Differenzierung der Steuersätze die Belastung von Ware zu Ware stark schwanken: Während der allgemeine Steuersatz 5,25 Prozent beträgt, übersteigt die Belastung beim Letztverbraucher mitunter 16 Prozent des Preises und auch mehr. Im ganzen war die Belastung mit Umsatzsteuer vor dem Kriege niedriger als gegenwärtig; die durchschnittliche Belastung von Nahrungs- und Genußmitteln betrug 7 Prozent, jetzt jedoch 9 Prozent.

Aber nicht nur mit jedem Preis ist eine Zahlung von Umsatzsteuer verbunden. Von den im Lebenshaltungskostenindex erfaßten Waren und Leistungen sind Rauchwaren, Bier, Wein, Zucker, Salz, Glühlampen und Kinobesuche unmittelbar mit Verbrauchsteuern des Bundes oder der Gemeinden belastet. Solche Steuern liegen außerdem auf Spirituosen, Mineralöl, Zündmitteln, Spielkarten, Essigsäure, Schaumweinen, Süßstoffen und auf allen Leistungen von Vergnügungsbetrieben mit Ausnahme der Bühnentheater. Nicht zu Unrecht wurde daher jüngst in einer Publikation darauf hingewiesen, daß sogar schon Kleinkinder an der Aufbringung von Budgetmitteln beteiligt sind; denn im Preis von Naschwerk steckt Zuckersteuer, in dem von Orangen oder Bananen ein Einfuhrzoll.

Vor dem Krieg war die Zollbelastung durchwegs höher. Ein umfassender Zollschatz führte vor allem bei wichtigen Grundnahrungsmitteln zu einer empfindlichen Zollbelastung. Die Finanzzölle für Kaffee und Tee überstiegen zum Beispiel bei billigeren Sorten 50 Prozent des Verbraucherpreises.

2180 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Belastung der Lebenshaltungskosten mit indirekten Steuern gegenwärtig niedriger ist als vor dem Kriege. Wohl war die Umsatzsteuerbelastung bedeutend geringer, dafür waren jedoch die Verbraucher weit stärker mit Verbrauchsteuern und vor allem mit Zöllen belastet.

Wie bereits dargelegt, steht die Umsatzsteuer mit dem Bundeszuschlag an der Spitze des erwarteten Steueraufkommens. Ihr folgt jedoch als nächstes die Einkommensteuer, also eine direkte Steuer. Bekanntlich strebt die Sozialpolitik ein Steueraufkommen mehr durch direkte als durch indirekte Steuern an. Direkte Steuern lassen sich der Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers leichter anpassen und kommen dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit noch verhältnismäßig am nächsten. Allerdings ist diesem Grundsatz dort Einhalt geboten, wo die Einkommensteuer den Leistungswillen des einzelnen Staatsbürgers zu beeinträchtigen beginnt.

Das Hohe Haus hatte anlässlich der Beschußfassung über das Einkommensteuergesetz 1954 hinlänglich Gelegenheit, sich mit diesem Fragenkomplex zu befassen. Auch die gegenwärtig geplante Einkommensteuer- beziehungsweise Lohnsteuersenkung wird zu einem sorgsamen Abwagen der diesbezüglichen Argumente Anlaß bieten. Ich möchte mich daher in diesem Zusammenhang auf die Feststellung beschränken, daß heuer erstmals der Ertrag der Lohnsteuer auf die Hälfte des Ertrages der veranschlagten Einkommensteuer zurückfällt, während bisher die Erträge aus beiden Einkommensteuern ungefähr gleich hoch veranschlagt wurden. Die Summe der direkten Steuern beträgt rund 6,9 Milliarden Schilling.

Die umfangreichen und vielfältigen Aufgaben des modernen Staates haben die öffentliche Wirtschaft zu einem machtvollen Regulierungsfaktor der Volkswirtschaft werden lassen, der die Erzeugung und Verteilung des Sozialproduktes wesentlich beeinflußt. Die Vermehrung dieses Sozialproduktes und die Erhöhung des Lebensstandards sind die Parolen jeder Wohlstandspolitik. Ein großer Teil der Einkommen unterliegt heute der staatlichen Gesetzgebung. Dabei genügt es nicht, an die Gehälter und Pensionen der öffentlichen Bediensteten, an die Renten usw. zu denken. Wir müssen die Steuern und Abzüge vom Einkommen berücksichtigen, die Preisfestsetzungen und anderes mehr. Darum ist der Volkswohlstand sowohl ein Erzeugungs- als auch ein Verteilungsproblem. Die gerechte Verteilung des Volkseinkommens muß verhindern, daß die verschiedenen Schichten der

Bevölkerung am Wirtschaftsaufschwung ungleichmäßig profitieren. So ist die Beschußfassung über das Bundesfinanzgesetz eine der wichtigsten Aufgaben des Nationalrates.

Der Bundesvoranschlag 1955 ist wieder der schlagkräftigste, unumstößliche Beweis der günstigen Wirtschaftsentwicklung Österreichs. Die Wirtschaftsbelebung in unserem Vaterland ist nicht oberflächlicher Natur, sondern sie gründet sich vielmehr auf eine gesunde Budgetlage des Bundes, denn der Bundesvoranschlag ist das Fundament, auf dem die Gesamtwirtschaft Österreichs aufbaut beziehungsweise Ausstrahlungen und Rückstrahlungen entgegennimmt. Daß dies stimmt, ist bewiesen, weil wir selber erfahren haben, daß mit dem Einsetzen der Stabilisierungspolitik des Bundes die Tendenzen zur Verbesserung der Lebenshaltung wieder Raum bekommen haben.

Es hat einmal eine Zeit gegeben, in der die Frage, ob Österreich lebensfähig ist, von Mund zu Mund ging. Heute ist es umgekehrt. Heute hören wir es kraftvoll aus unserem Volk heraus, ja sogar von scharfen Kritikern: Österreich ist lebensfähig! Jawohl, Österreich ist lebensfähig, trotz allem! Das zeigt der Bundesvoranschlag 1955 an mit seinen vielen impulsierenden Faktoren, und das beweist das brave, arbeitsame österreichische Volk, das opferbereit ist, wenn es gilt, der Gesamtheit zu dienen und für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs einzutreten.

Da die rein meritorische Erläuterung des Bundesfinanzgesetzes am Ende der Verhandlungen geschieht, beantrage ich nun, in die Spezialdebatte der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlages einzugehen.

Präsident: Die Parteien sind übereingekommen, keine Generaldebatte durchzuführen. Wortmeldungen liegen daher nicht vor. Gegebenenfalls werden die Redner bei der Erörterung der einzelnen Kapitel die Möglichkeit haben, einschlägige Ausführungen zu halten, die sonst in der Generaldebatte vorgebracht werden.

Ich lasse daher über den Antrag des Generalberichterstatters abstimmen, in die Spezialdebatte einzutreten. Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir gehen daher in die **Spezialdebatte über den Bundesvoranschlag** ein und kommen zu **Gruppe I** mit Kapitel 1: Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei, Kapitel 2: Organe der Bundesgesetzgebung, Kapitel 3: Gerichte des öffentlichen Rechtes, und Kapitel 3 a: Rechnungshof.

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2181

Ich bitte den Herrn Spezialberichterstatter, den Herrn Abg. Eibegger, um seinen Bericht.

Spezialberichterstatter Eibegger: Hohes Haus! In der Regierungsvorlage für den Bundesvoranschlag für das Jahr 1955 erscheinen bei den vorhin vom Herrn Präsidenten bereits genannten Kapiteln folgende Ausgaben und Einnahmen präliminiert:

Kapitel 1, Bundespräsident und Präsidenten- schaftskanzlei, persönliche Ausgaben 1,630.000 S, sachliche Ausgaben 810.000 S, daher Gesamtausgaben 2,440.000 S. Dies ergibt gegenüber dem Voranschlag für 1954 einen Mehraufwand von 130.000 S. Dieser Mehraufwand ist bei den Personalaufwendungen auf die Auswirkungen der 2. und 3. Etappe der Bezugszuschlagsverordnung und beim Sachaufwand auf die Anschaffung eines Fahrzeuges zurückzuführen. An Einnahmen werden 40.000 S veranschlagt.

Beim Kapitel 2, Organe der Bundesgesetzgebung, das sind Nationalrat und Bundesrat, sind die persönlichen Ausgaben mit 2,984.000 S und die sachlichen Ausgaben mit 15,598.000 S, daher zusammen mit 18,582.000 S veranschlagt. Dies ergibt gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1954 eine Ausgaben- erhöhung von 2,829.000 S. Die Erhöhung der Personalausgaben ist auf die Bezugserhöhung nach der bereits von mir zitierten Verordnung und auf die beabsichtigte Vermehrung des Personalstandes um drei Bedienstete zurückzuführen.

Die wesentlichen Posten für die Erhöhung der Sachausgaben sind: Erstens die Auswirkungen der Bezugszuschlagsverordnung auf die Entschädigungsbeträge für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie höhere Vergütungen an Verkehrsunternehmungen für die Jahreskarten der Nationalrats- und Bundesratsmitglieder. Zweitens bauliche Instandsetzungsarbeiten für das Parlamentsgebäude, wofür 882.000 S veranschlagt werden. Dazu ist zu bemerken, daß die Kosten des Wiederaufbaus des Parlamentsgebäudes beim Kapitel 21, Bauten, im Ressort des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau veranschlagt werden. Im Falle des Parlaments selbst betreffen die Kosten die sogenannte laufende Instandsetzung. Drittens sind für die Einrichtung wiederhergestellter Räume des Parlaments 585.000 S vorgesehen.

An Einnahmen sind Bezugsvorschübersätze von Parlamentsbediensteten in der Höhe von 55.000 S veranschlagt.

Das Kapitel 3 weist folgende Ausgaben auf: Erstens für den Verfassungsgerichtshof einen Personalaufwand von 639.000 S und einen Sachaufwand von 87.000 S, zusammen

726.000 S. Das ist gegenüber dem Voranschlag 1954 ein Mehraufwand von 50.000 S, der zur Gänze auf die durch Verordnung geregelte Bezugserhöhung der Bundesbeamten und Bundesbediensteten zurückzuführen ist.

Zweitens für den Verwaltungsgerichtshof einen Personalaufwand von 3,615.000 S und einen Sachaufwand von 232.000 S, insgesamt daher einen Aufwand von 3,847.000 S. Das ist gegenüber dem Voranschlag 1954 ein Mehraufwand von 532.000 S. Dieser Mehraufwand ist auf die Auswirkungen der Verordnung über die Bezugserhöhung der Beamten und auf die beabsichtigte Einstellung von Bediensteten, insbesondere auf die Besetzung von zwei Ratsstellen beim Verwaltungsgerichtshof, zurückzuführen.

An Einnahmen sind beim Kapitel 3 insgesamt an Bezugsvorschübersätzen 67.000 S und an verschiedenen Einnahmen 78.000 S, daher Gesamteinnahmen von 145.000 S veranschlagt.

Beim Kapitel 3 a, Rechnungshof, sind an Personalaufwand 4,827.000 S, an Sachaufwand 1,065.000 S, daher Gesamtausgaben von 5,892.000 S präliminiert. Das ergibt gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1954 Mehr- ausgaben von 864.000 S. Außer auf die Auswirkungen der Bezugszuschlagsverordnung sind die Ausgabenerhöhungen auf die beabsichtigte Erhöhung des Personalstandes um fünf Kanzleibedienstete, auf die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes infolge der vermehrten Prüfungstätigkeit, auf die erhöhten Druckkosten für den Rechnungshofbericht und den Bundesrechnungsabschluß sowie auf den geplanten Ankauf eines zweiten Dienstwagens zurückzuführen.

An Einnahmen sind beim Kapitel 3 a, Rechnungshof, 89.000 S an Bezugsvorschübersätzen präliminiert.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die zur Beratungsgruppe I gehörenden Kapitel des Bundesvoranschlages für das Jahr 1955 in seiner Sitzung vom 3. November 1954 in Verhandlung gezogen. Bei der Abstimmung über die Gruppe I im Finanz- und Budgetausschuß, die am 24. November 1954 stattgefunden hat, wurden die zu dieser Gruppe gehörenden Budgetkapitel unverändert angenommen. Im übrigen verweise ich auf den ausführlichen gedruckten Ausschußbericht, insbesondere auf die im Ausschuß erfolgte Erörterung verschiedener Fragen, die im Zusammenhang mit diesem Budgetkapitel stehen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 1: Bundespräsident und Präsidenten- schaftskanzlei, dem Kapitel 2: Organe der

2182 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Bundesgesetzgebung, dem Kapitel 3: Gerichte des öffentlichen Rechtes, und dem Kapitel 3 a: Rechnungshof, des Bundesvoranschlag für das Jahr 1955 in der Fassung der Regierungsvorlage (385 d. B.) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Worte hat sich als Gegenredner Herr Abg. Dr. Stüber gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Vor ungefähr einem Jahr war in der Öffentlichkeit eine Diskussion über eine Wahlreform im Fluß, doch ist in der letzten Zeit diese Frage wieder in den Hintergrund gerückt. Trotzdem ist sie noch immer aktuell, denn es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß unser gegenwärtiges österreichisches Wahlrecht den Wünschen breiter Bevölkerungsteile nicht entspricht. Bei einer Diskussion über den Gegenstand Organe der Bundesgesetzgebung scheint es mir also notwendig, diese Frage zuerst zu behandeln.

Dabei müssen wir, wenn wir ganz allgemein vom Wahlrecht und seiner Reform sprechen, zwischen den eigentlichen Wahlrechtsgrundsätzen und den Mandatsverteilungsgrundsätzen unterscheiden. Über die Wahlrechtsgrundsätze — allgemeines, gleiches, direktes, geheimes Wahlrecht — bestehen keinerlei Meinungsverschiedenheiten. Die gegenwärtigen Mandatsverteilungsgrundsätze aber werden gewiß als ungerecht empfunden. Auf die Gefahr hin, nun Gelegenheit zu billigen Scherzen und witzigen Zwischenrufen zu geben: Gerade jetzt erleben wir, daß nach der sogenannten Dritten Kraft im politischen Leben gerufen wird, und zwar nicht nur in echt oppositionellen Blättern und in der nur sehr zahmen halb-oppositionellen überparteilichen unabhängigen Presse, sondern bemerkenswerterweise auch in Zeitungen, die den Koalitionsparteien nahestehen oder ihnen gar gehören. Politiker, Publizisten, die noch bis vor gar nicht langer Zeit nicht genug gegen die Entstehung einer starken oppositionellen Kraft wettern konnten und immer gleich bereit waren, jeden, der irgendeine Regierungsmaßnahme kritisierte, in Bausch und Bogen als Erzfaschist und Neonazi abzukanzeln, geben jetzt plötzlich ein weinerliches Gejammer von sich, daß in unserem öffentlichen Leben die Kontrollfunktion der Opposition fehle beziehungsweise nicht so stark sei, wie es im Interesse der Demokratie wünschenswert wäre. Denn eine gut funktionierende Demokratie könne nun einmal der Kontrolle und Kritik durch die Opposition nicht entraten und der sogenannte Trend zum Zweiparteiensystem berge immer die Gefahr einer Erstarrung und Verkalkung der demokratischen Entwicklung in sich.

Die Dritte Kraft sei daher eine demokratische Notwendigkeit.

Allen denen, die das jetzt mit so entwaffneten Naivität verkünden, kann man nur zufordern: Spät kommt ihr da darauf! Nachdem ihr jahrelang alles getan habt, um die Entstehung der Dritten Kraft zu verhindern, und dann, als ihr dies nicht mehr konntet und sie sich zum erstenmal in der Zweiten Republik zum Wort meldete, ihr jede Be-tätigungs möglichkeit erschwert und sie mit allen euch zu Gebote stehenden Mitteln eurer materiellen Übermacht verfolgt und unterdrückt habt, beweint ihr nun mit Kroko-dilstränen, daß sie im öffentlichen Leben nicht stärker in Erscheinung tritt. Offenbar graut euch jetzt selbst vor den Folgen eures Tuns, und ihr hättet ganz gern, wenn ihr einen Teil der Verantwortung von euch abladen könntet.

Ich erinnere hier an die Worte des Herrn Abg. Dr. Pittermann auf dem Sozialistischen Parteitag, der dort, wenn die Zeitungsmeldungen richtig waren, festgestellt hat, daß eine parlamentarische Opposition in Österreich infolge der Eigenheit unserer Verfassung und Geschäftsordnung keinen entsprechenden Lebensraum besitzt. Und in der Tat ist es ja auch so, und ich werde das dazu Nötige noch zum Gegenstand Geschäftsordnungs-reform zu sagen haben.

Hier aber ist zuerst einmal festzustellen, daß der Kardinalfehler in den höchst einseitigen und ungerechten Mandatsverteilungsgrundsätzen liegt. Daß diese Grundsätze einseitig sind, ergibt sich daraus, daß sie sich nur zum Vorteil der großen Parteien auswirken, die kleinen aber in jeder Weise benachteiligen. Ich brauche hier nicht Bekanntes zu wiederholen und Ihnen auf Grund von Ziffern, die Sie ohnehin kennen, ins Gedächtnis zu rufen, daß ein Mandat in Österreich stimmen-mäßig umso billiger ist, je mehr Stimmen auf die betreffende Partei in toto abgegeben werden — und es ist wirklich eine Art Toto, bei dem die stets gewinnende Bank die Koali-tion ist —, daß es aber umso teurer wird, je kleiner die Partei ist. Die Wahlarithmetik von Grundmandat und Restmandat bringt dies zwangsläufig mit sich.

Nun will ich nicht verschweigen, daß die Dinge auch in anderen Ländern ähnlich liegen. Die Fünf-Prozent-Klausel in der west-deutschen Bundesrepublik und der in Italien unternommene, allerdings mißglückte Trick, für die siegreiche Partei — die Democrazia Cristiana erhoffte sich das — eine Erfolgs-prämie auszusetzen nach dem Schlüssel 50 Prozent Stimmen = 65 Prozent Mandate, zeigen ganz ähnliche Tendenzen. Es ist der an sich verständliche Selbsterhaltungstrieb der an der

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2183

Macht befindlichen Parteien, sich um jeden Preis im möglichst umfangreichen und ausschließlichen Besitz dieser Macht zu erhalten. Trotzdem aber sollte jedem bewußt sein, daß man einen politischen Gegner auf die Dauer nicht durch wahlarithmetische Kunststücke überwinden kann, sondern nur durch größere Leistungen und Erfolge. Aus einer Wahlordnung, die via facti so einseitig die herrschenden Parteien begünstigt und jede aufstrebende neue politische Kraft so offensichtlich benachteiligt wie die unsere, spricht eigentlich nur das schlechte Gewissen der Besitzenden. Warum würden Sie sonst, frage ich, einen echten Konkurrenzkampf unter absolut gleichen Startbedingungen einer Wahl fürchten?

Nehmen wir einmal ein Beispiel, das freilich in dieser krassen Form sehr theoretisch ist, trotzdem aber als Infinitesimalergebnis unserer heutigen Wahlordnung möglich wäre: Irgend eine wahlwerbende politische Gruppe erreicht bei Nationalratswahlen in keinem einzigen Wahlkreis ganz die für ein Grundmandat nötige Stimmenzahl, bleibt aber in allen Wahlkreisen knapp unter dieser Zahl. Mehrere hunderttausend Wähler würden demnach in der gesetzgebenden Versammlung ohne jeden Vertreter bleiben, während sie andernfalls, wenn zum Beispiel ganz Österreich ein einziger Wahlkreis wäre, in dem die Mandate nach dem Stimmenverhältnis prozentuell vergeben würden, eine stattliche Anzahl von Abgeordneten besitzen würden. Das kann doch auf keinen Fall richtig und gerecht sein. Man komme mir nicht mit der Einwendung, daß dieser Fall in der Praxis höchst unwahrscheinlich ist; es genügt schon, daß er überhaupt möglich ist, um die Unlogik des Systems zu geißeln. Innerhalb einzelner Wahlkreisverbände gewinnt die Möglichkeit bereits erhöhte praktische Bedeutung.

Was aber dabei noch vielfach übersehen wird, ist das folgende: Das höchst einseitige Prinzip unserer gegenwärtigen Mandatsverteilung bringt es mit sich, daß von vornherein Anhänger neuer Parteigründungen und politischer Gruppierungen, weil sie in Kenntnis der ungeheuren Schwierigkeiten sind, die sich einer kleinen Partei bei der Mandatsverteilung entgegenstellen, darauf verzichten, nach ihrer Überzeugung zu wählen, und ihre Stimmen entweder gegen ihre Überzeugung einer sogenannten großen Partei geben, indem sie das kleinere Übel wählen, oder überhaupt von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen und resignieren. Hier bringt die einseitige ungerechte Wahlordnung die Wähler in einen Gewissenskonflikt, für den von vornherein der Gesetzgeber selbst verantwortlich ist.

Meine Damen und Herren von der Koalition! Langsam steigen Ihnen selber schon die Grausbirnen auf, wenn Sie sehen, wie sich von Wahl zu Wahl immer mehr wahlberechtigte Staatsbürger von den Urnen absentieren. Das ist keine erfreuliche demokratische Entwicklung, sie stellt vielmehr einen latenten Gefahrenherd dar, und dieser kann nur durch eine bessere, gerechtere Wahlordnung ersetzt werden. Ich bringe daher hiemit einen Antrag auf einen Resolutionsbeschuß des Nationalrates ein, in dem die Regierung aufgefordert wird, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf für eine neue Wahlordnung vorzulegen, der auf den Grundsätzen einer absoluten Gleichberechtigung aller wahlwerbenden Gruppen bei der Mandatsverteilung nach den erzielten Stimmenergebnissen aufgebaut sein soll. Über die technischen Einzelheiten will ich mich hiebei nicht verbreitern.

Prinzipiell sei festgestellt, daß nicht einzusehen ist, warum nicht auch bei den Wahlen in das Parlament — sinngemäß gilt das gleiche natürlich für die Landtage — das ganze Bundesgebiet ein einziger Wahlkreis sein könnte, wie dies zum Beispiel bei der Wahl des obersten Hüters unserer Verfassung, des Staatsoberhauptes, unseres Bundespräsidenten, ohnehin der Fall ist. Über die Möglichkeit der Durchführung besteht kein Zweifel, wenn der gute Wille vorhanden ist.

Mein Antrag lautet daher:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die derzeitige Wahlordnung nach folgenden Gesichtspunkten abgeändert wird: vollkommen gleichwertige Verteilung der anfallenden Mandate im gesamten Bundesgebiet entsprechend den tatsächlichen Stimmenergebnissen aller wahlwerbenden Parteien und Gruppen.

Mein Antrag ist nicht unterstützt, und ich bitte daher den Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Ganz kurz will ich mich nun mit den Argumenten beschäftigen, die gegen das von mir geforderte Prinzip ins Treffen geführt werden. Es sind im wesentlichen die folgenden: Ein Anreiz zur Klein- und Kleinstparteienbildung würde das Zustandekommen kleinster, arbeitsunfähiger Parlamentsgruppen fördern und die parlamentarische Willensbildung sehr erschweren.

Dieses Argument mag in früheren Zeiten eine gewisse Berechtigung gehabt haben; heute und bei uns besitzt es eine solche absolut nicht mehr. So ungeheuer groß würde die Vielzahl der neuen kleinen Parteien nicht sein,

2184 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

die damit politisch existent werden würden. Wenn aber eine reichere Schattierung und vielfältigere Abstufung der politischen Auffassungen und Standpunkte in unserem Hause zustandekäme — wäre das ein Fehler? Unsere Gesetzgebung leidet ja ohnehin an der gräßlichen Monotonie der Koalitionsgesinnung, sodaß hier jede Auffrischung nur wohltätig wäre. Was schadet es denn, wenn auf diese Weise frisches Blut in das verkalkte Parlament gepumpt würde, das so demokratisch ist, daß es sich immer nur zur öden Abstimmungsmaschinerie von Gnaden der Partei-Bosse und der Klub-Manager herabwürdigt? Man muß sich da schon, um ein Wort Schopenhauers zu zitieren, den schlechten Geschmack abgewöhnen, mit den vielen immer einer Meinung sein zu wollen.

Was würde es der Mehrheit dieses Hauses schaden, die auch bei einer solchen Wahlrechtsreform vorderhand nicht gefährdet wäre — darüber bin ich mir im klaren —, wenn Sie sich auch vielfältigere gegenseitige Standpunkte wenigstens anhören würden? Vielleicht würde auch der Ruf nach den Fachmännern damit wenigstens zum Teil befriedigt, nach jenen Fachmännern, die für Politik schon Interesse hätten, wenn es nur eine Politik wäre, die nicht immer in die rote oder schwarze Parteizwangsjacke eingewängt wäre. (*Abg. Dengler: Oder in die braune!*) Jedenfalls, das wiederhole ich, scheint mir eine Wahlrechtsreform über kurz oder lang unerlässlich zu sein.

Und wenn Sie natürlich auch meinen Antrag nicht unterstützen — so viel Prophet bin ich in Ihrer Mitte schon geworden — und ihn ablehnen, so hoffe ich doch, daß meine Anregung vielleicht für die Zukunft auf fruchtbaren Boden fällt. Es wäre auch nicht das erste Mal, daß ein abgelehnter Oppositionsantrag später als Genieblitz der Koalition auf dem Mist der Koalition wieder auftaucht.

Verschließt man sich aber grundsätzlich jedem Gedanken einer echten und an die Wurzel reichenden Reform unseres Wahlsystems — so wie Fafnir: „Ich lieg' und besitz'“ —, dann sollte man wenigstens für ein Teilproblem eine Lösung finden, und das ist der Gedanke der Listenkoppelung. Listenkoppelung gibt es in vielen Ländern. Warum es sie bei uns nicht gibt, ist nicht einzusehen. Die Listenkoppelung ist keine ideale Lösung, aber sie ist doch wenigstens ein Hilfsmittel, daß auch kleinere Wählergruppen mit Aussicht auf einen Mandatserfolg in den Wahlkampf treten können. Dadurch wird immerhin eine gewisse Auflockerung unseres starren Parteiensystems

ermöglicht. Und gerade diese Auflockerung ist dringend nötig, wenn das Parlament mit seinen der breiten Masse vielfach unbekannten Abgeordneten wieder volksnäher werden soll.

Mehr als Radioübertragungen von Parlamentssitzungen, mehr auch als die an sich gute, in der Durchführung aber problematische Idee von Parlamentsexperten würde eine innere Verlebendigung unseres Parlamentes, die niemals aus der starren Liste, sondern immer nur von differenzierten Persönlichkeiten erfolgen kann, die Kraft und das Ansehen der Volksvertretung stärken. Das Problem beginnt aber bei der Zusammensetzung, das heißt beim Wahlakt, der daher von den spanischen Stiefeln unserer heutigen Wahlordnung befreit werden sollte.

Über die Notwendigkeit einer gründlichen Reform unserer Geschäftsordnung sind sich alle Abgeordneten klar. Ohne hier nun auf die einzelnen Entwürfe und Anregungen einzugehen, will ich feststellen, daß die beste Neufassung unserer derzeitigen Geschäftsordnung nichts oder nicht viel fruchten wird, wenn sich nicht vorher der Geist ändert, in dem diese Geschäftsordnung gehandhabt wird. Eine allzu buchstabenmäßige Auslegung ist immer kleinlich und wirklichkeitsfremd.

Wenn Ausschüsse ihnen zugewiesene Anträge einfach nicht erledigen oder monatlang unerledigt lassen, weil die Geschäftsordnung zwar bestimmte Regeln für die Zuweisung der Anträge, nicht aber für ihre tatsächliche Erledigung vorsieht, so entspricht ein solcher extrem formalistischer Standpunkt zweifellos nicht dem Sinn der Geschäftsordnung, den ihr ihre Väter gegeben haben. Sie sahen es für selbstverständlich an, daß ein vom Präsidenten einem Ausschuß zugewiesener Antrag auch tatsächlich erledigt würde, weil ja sonst diese Zuweisung sinnlos wäre.

Nicht alles, was selbstverständlich ist, muß kodifiziert werden. Aus der Nichtkodifizierung von Selbstverständlichkeiten kann man sich nicht auf eine Gesetzeslücke ausreden. Hier ist eine andere Lücke, nämlich die Lücke des guten Willens, mit der man allerdings bei demokratischen Volksvertretern nicht gerechnet hat.

Was nun die schon genannten Radioübertragungen anlangt, so haben diese ihren ursprünglichen Zweck, die Parlamentsarbeit der Bevölkerung näherzubringen und beim Publikum mehr Verständnis für die Tätigkeit der Abgeordneten zu erwecken, zweifellos nur sehr unzureichend erfüllt. Nach dem Abklingen der ersten Sensation, die jedes Neue zwangsläufig mit sich bringt, fanden sich bald nur mehr wenige wirklich echte Interessenten, die unser Tun aus dem Lautsprecher verfolgten. Es zeigte sich nämlich, daß eine nach dem Proporz

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2185

frisierte Hörspielsendung doch nicht das ist, was einen lebendigen akustischen Eindruck vom wirklichen Ablauf einer Parlamentssitzung zu geben imstande ist.

Ich erinnere Sie an das Spektakel, das in diesem Haus einmal veranstaltet worden ist, als ein Abgeordneter der Opposition seine Rede nicht frei, wie es die Geschäftsordnung noch immer vorschreibt, nicht aus dem Stegreif, sondern nach dem Konzept hielt. Heute hat sich der Vortrag nach dem Konzept allgemein eingebürgert, ohne daß dieser zweifellose Verstoß gegen die Geschäftsordnung gerügt wird. Sie können mir jetzt sagen, daß auch ich nach dem Konzept lese, aber böse Beispiele verderben eben gute Sitten. Wo der Bruno übt, kann Fritz nicht lassen.

Die Radioübertragung in ihrer gegenwärtigen Form hat es mit sich gebracht, daß dem möglichst formvollendeten Ausdruck die Spontanität des Einfalls geopfert wurde, und wo diese trotzdem noch in Zwischenrufen bemerkbar ist, fällt sie meistens der Schere des Parteizensors beim Zurechtschneiden seines Parteiantheiles am Magnetophonband zum Opfer. Das ist begreiflich, denn kein Parteiredner hat es gerne, wenn die große Rundfunkhörerschaft Ohrenzeuge eines nichtparierten Zwischenrufes von der gegnerischen Seite wird, der gesessen ist. Alles dies geht aber auf Kosten der Lebendigkeit und Natürlichkeit, wirkt unecht, gestellt und fad. Es wirkt wie eine gestellte Kulisse, und es wirkt nicht nur so, sondern ist auch so. Wir selbst empfinden das alle, wenn wir ehrlich sein wollen.

Der Proporz hat auch das Tonband vergewaltigt. Es steht nirgends geschrieben, daß nicht auch einmal die Rede eines „wilden“ Abgeordneten übertragen werden darf, denn ausnahmsweise kann ja auch einmal ein durch Partei- und Klubzwang nicht gebundener Abgeordneter einen lichten Augenblick haben. (*Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Sehr selten!*)

Aber selbst, wenn Sie so streng am Parteiproporz bei den Radioübertragungen festhalten wollen, müßten Sie mir eigentlich, wenn Sie konsequent sind, l gebrochen durch 165, das ist ein Hundertfünfundsechzigstel des Tonbandanteiles zugestehen. Und wenn Sie sagen, daß das wenig ist, daß sich das nicht lohnt, so lassen Sie das ruhig meine Sorge sein. Wenn es nur für einen Satz ausreicht, so werde ich eben einen solchen Satz auswählen und sprechen, der schon hinhauen wird. (*Heiterkeit.*)

Zu der neuen Einrichtung von Parlamentsexperten möchte ich nur bemerken, daß der damit angestrebte Zweck nicht erreicht wird, wenn man wieder nur weisungsgebundene Beamte mit der Expertenfunktion betraut.

Nichtbeamte und vor allem nicht parteigebundene Fachleute müßten Sie sich holen, und da wieder vor allem jüngere Persönlichkeiten in der Vollkraft ihrer Jahre.

Über die Unzulänglichkeit des parlamentarischen Büroapparates wurde bereits im Ausschuß Klage geführt. Andere Parlamente, zum Beispiel der westdeutsche Bundestag, gehen ihren Abgeordneten bei der Erledigung ihrer notwendigen Dienstobliegenheiten ganz anders an die Hand. Die in Österreich grässierende Interventionitis, die in ihren Ursprüngen noch auf das Ministerium Bach zurückgeht, die aber ihren Kulminationspunkt jetzt unter der totalen Verpolitisierung der gesamten öffentlichen Verwaltung erfahren hat, entfremdet den Volksvertreter immer mehr seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der Gesetzgebung. Das Herumlaufen bei den einzelnen Ministerien, Ämtern und Behörden, um allenfalls einen Einzelfall ins rechte Lot zu bringen, raubt ihm vielfach die nötige Zeit, um in der Gesetzgebung richtig das Interesse der Allgemeinheit wahrzunehmen, obwohl gerade durch die letztgenannte Tätigkeit manches Einzelrecht und manches Einzelübel wirksam von Haus aus verhindert werden könnte. Es ist sehr zu überlegen, wie diesem Symptom einer scheinbar bereits unausrottbaren Krankheit, dem interventionistischen Managertum, an der Wurzel begegnet werden könnte.

Solange dies aber nicht der Fall ist, wird man wohl aus der Not eine Tugend machen müssen und die den Abgeordneten in den Augen der Öffentlichkeit zur Pflicht gemachte Interventionstätigkeit möglichst erleichtern müssen. Er muß also die Möglichkeit haben, hier beispielsweise ungestört Briefe diktieren und Besuche empfangen zu können.

Was unsere umfangreiche Dienstpost anbelangt, so ist die Forderung wohl berechtigt, daß sie portofrei sein sollte. Auch das ist in vielen Ländern so. Diese Forderung wird auch die Öffentlichkeit durchaus verstehen.

Nicht versteht sie dagegen die Steuerfreiheit unserer Bezüge, der sogenannten Aufwandsentschädigungen. Hier sind wir als Mandatare alle mit einem Odium behaftet, das unser Ansehen schwer beeinträchtigt. Es nützt uns nichts, darauf hinzuweisen, daß die Bezüge der österreichischen Abgeordneten weit niedriger sind als das, was die Volksvertreter in anderen Ländern als Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Der Makel bleibt, daß wir, die die Steuern beschließen, uns selber davon ausschließen, sie zu bezahlen. Man kann es dem Wähler nicht verdenken, wenn er — namentlich in Zeiten eines hohen Steuerdruckes — für ein solches Privileg des von ihm Gewählten keinerlei Verständnis auf-

2186 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

bringt. Die Beseitigung der Steuerfreiheit der Abgeordnetenbezüge ist eine Forderung des Tages, die nicht überhört werden kann.

Kleinere Dinge, auch wenn sie an sich sehr bedeutsam sind, wie zum Beispiel das Parlamentsarchiv, das leider die selbstverständlichsten Dinge nicht enthält, oder die Parlamentsbibliothek, über deren Neuzugänge wir nicht unterrichtet sind, will ich übergehen und nur noch kurz etwas über die Disziplinargewalt des Präsidenten sagen, weil man sich auch damit im Ausschuß beschäftigt hat.

Es ist sicherlich richtig, daß die Disziplinargewalt des Vorsitzenden des Parlamentes zu gering ist, um schwere Verstöße gegen das Ansehen und die Ordnung des Hohen Hauses wirklich entsprechend ahnden zu können. Ordnungsruf und Wortentzug reichen für wirklich schwere Fälle allein gewiß nicht aus.

Anderseits ist es aber wohl doch bekannt, daß das österreichische Parlament das ruhigste der Welt ist und daß es in ihm meist ohnehin lammfromm hergeht. Sollte das nicht vielleicht auch ein Grund dafür sein, daß die Parlamentssitzungen so geringem Interesse begegnen? Bei wieviel Sitzungen, die oft sehr gewichtige Gegenstände zu erledigen hatten, war die Galerie bereits in den frühen Nachmittagsstunden völlig leer? Ich bitte, mich nicht wieder einmal mißzuverstehen. Ich vertrete nicht die Ansicht, daß wir hier Boxkämpfe oder Darbietungen des Freistilringens zum besten geben sollen, damit sich der Parlamentsbesuch hebt, aber etwas mehr inneres Animo und vor allem regere Anteilnahme an dem Gang der Verhandlungen wären schon zu empfehlen, auch wenn dabei das Temperament lebhafter zum Ausbruch kommt.

Ich meine also, man sollte die Notwendigkeit einer schärferen Disziplinargewalt auch nicht übertreiben, denn schließlich sind wir hier nicht in einer Kirche oder in einer Schule. Der moderne Zelotismus der sogenannten Sachlichkeit, der jede etwas schärfere Kritik gleich als Demagogie auslegt, besonders dann, wenn es oppositionelle Abgeordnete betrifft, muß schließlich zu der geistötenden Langeweile führen, die vom Saal zu den Galerien übergreift. Langweiligkeit aber ist für jede Parlamentstribüne am Schlusse tödlich.

Und nun zu den Gerichten des öffentlichen Rechtes. Die schwerste Klage ist die, daß auch vor ihnen der Parteiproportz nicht Halt gemacht hat. Wenn im Ausschuß sogar ein Abgeordneter der Koalition selbst bedauert hat, daß die Ratsposten des Verfassungsgerichtshofes oft nur deshalb so lange nicht besetzt werden können, weil man sich parteipolitisch darüber nicht einigen kann, dann kann einer solchen Klage keine oppositionelle

Verunglimpfungstendenz unterschoben werden. Ist man sich auf der Koalitionsseite bewußt, wie fragwürdig dadurch die Stellung unserer obersten Gerichte werden muß? Sie, die als Hüter der Verfassung zu ihrer Überwachung eingesetzt sind, unterliegen Einflüssen, die in der Verfassung nicht vorgesehen sind, ja in ihrer derzeitigen Ausbreitung sogar verfassungsfeindlich und verfassungswidrig sind; denn der Proporz, wie wir ihn haben, macht den von der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger praktisch zur Farce.

Mit Recht ist weiters auch im Ausschuß, aber wiederholt auch schon vorher und nicht zuletzt an dieser Stelle beklagt worden, daß die Anfechtungsmöglichkeit von Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof viel zu eng ist. Verordnungen sollte jedermann anfechten können, der sich durch sie beschwert fühlt. Das würde nur zu einer Vertiefung des demokratischen Rechtsbewußtseins beitragen.

Eine starke Belastung für dieses Rechtsbewußtsein ist die immer wieder offen zutage tretende Verschiedenheit in den Rechtsauffassungen unserer obersten Gerichtshöfe über ein und denselben Gegenstand, ja sogar manchmal innerhalb desselben Gerichtshofes. Worauf soll sich denn der Staatsbürger bei der Beurteilung einer Rechtsfrage verlassen können, wenn diese von den höchsten Gerichtshöfen dieses Landes nicht einheitlich, sondern verschieden beurteilt wird, ja wenn sogar derselbe Gerichtshof nicht einheitlicher Meinung ist, sondern je nach der Zusammensetzung des Senats einmal so und das andere Mal wieder so entscheidet?

Ich möchte hier nur ganz kurz als Beispiel für vieles auf den Fall der Mandatsaberkennung der beiden Badener WdU-Gemeinderäte zu sprechen kommen. Hier entschied der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich, daß eine Wahlpartei, in concreto die WdU, identisch sei mit dem Verein, der sie bei der Kandidatur unterstützt hat, in concreto dem VdU, und daß also der Austritt oder Ausschluß aus dem VdU dem Austritt oder Ausschluß aus der WdU gleichzusetzen sei. Ein paar Jährchen früher hat derselbe Gerichtshof erklärt, daß VdU und WdU nicht dasselbe sei, und hat mit dieser Begründung unzählige VdU-Stimmen als ungültig erklärt.

Meine Damen und Herren! Beides kann nicht zugleich richtig sein, sondern nur das eine oder das andere. Man kann es niemand übelnehmen, wenn er dann zum Schluß kommt, daß bei beiden Erkenntnissen nicht so sehr das Recht, sondern der jeweilige politische Aspekt ausschlaggebend gewesen ist. Das muß aber zwangsläufig das Vertrauen in die obersten

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2187

Gerichte kolossal erschüttern und macht die noch dazu sehr kostspielige Anrufung einer Entscheidung mehr und mehr zu dem, was so vieles in diesem Staate ist, zu einem reinen Vabanquespiel.

Über die Diskrepanz in anderen Fällen, zum Beispiel bei den sogenannten generellen Erlässen, die Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof ganz verschieden beurteilen, wird vermutlich von anderer Seite heute noch das Notwendige gesagt werden.

Was nun den Rechnungshof anlangt, so hat er mit seinem jüngsten Bericht über die sogenannte Negativliste, das heißt über alle jene Fälle von Beanstandungen, zu denen die betreffenden Ministerien bis dahin geschwiegen hatten, einen merkbaren Fortschritt in der Überprüfungs- und Einschaupraxis gebracht. Leider hat man auch beim Rechnungshof nicht das Gefühl, daß er von Parteieinflüssen gänzlich frei wäre. Viel zur Beseitigung dieses Odiums könnte geschehen, wenn endlich auch die ursprünglichen Einschauerberichte im Originaltext zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht werden würden, nicht erst die wesentlich gemilderten Schlußformulierungen.

Auch wäre der Rechnungshof, um seiner schweren Aufgabe ganz gerecht werden zu können, mit größeren Vollmachten auszustatten, damit er bei offenkundigen Mißständen sofort von sich aus eingreifen könnte. Enorm wichtig wäre es für uns Abgeordnete, wenn das Parlament auch offiziell in Kenntnis der Einschauergebnisse bei den Ländern, Bezirksfürsorgeverbänden und Gemeinden über 20.000 Einwohner käme, da ja Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung so vielfach ineinanderspielen.

Auch gibt es noch eine Reihe anderer Gebiete, auf denen sich der Rechnungshof große Spuren verdienen könnte, wie zum Beispiel die Verteilung der Mittel aus der Hochwasserkatastrophenhilfe. Es ist bekannt, daß diese Verteilung in verschiedenen Ländern nach recht verschiedenen Grundsätzen erfolgt und daß zum Beispiel heute noch keineswegs alle von der letzten Hochwasserkatastrophe Betroffenen zu der ihnen zugedachten Hilfe gekommen sind. Über die sich daraus ergebende Notwendigkeit eines einheitlichen Naturkatastrophenschutzgesetzes mit bindenden Richtlinien auch hinsichtlich der Verteilung der Schadenshilfe wird in einem anderen Zusammenhang noch zu sprechen sein.

Und nun zum Bundeskanzleramt. (Vizekanzler Dr. Schärf: Steht nicht zur Debatte!)

Präsident: Das Kapitel Bundeskanzleramt wird heute nicht besprochen, es steht heute nicht auf der Tagesordnung, sondern morgen.

Abg. Dr. Stüber: Das war mir unbekannt, und ich werde meine diesbezüglichen Ausführungen daher morgen vorbringen.

Präsident: Herr Abgeordneter, Sie brauchen sich aber nur die Tagesordnung anzuschauen.

Abg. Dr. Stüber: In dem Prospekt, der ausgesendet wurde über die voraussichtliche Planung der Einteilung der Plenardebatté, sind die Verwaltungsgruppen I und II gemeinsam mit gemeinsamer Debatte angeführt.

Präsident: Ich darf darauf verweisen, daß nicht die Planung maßgeblich ist, sondern die Tagesordnung, die für die heutige Sitzung ausgesendet wurde. Es wurde auch heute zu Beginn der Sitzung ausdrücklich bekanntgegeben, welche Kapitel heute behandelt werden. Das Bundeskanzleramt kommt also erst morgen zur Behandlung.

Abg. Dr. Stüber: Die mir zugestellte Tagesordnung wird sich wahrscheinlich infolge der Übung, daß man in diesem Hause hier alles erst in den letzten 24 Stunden zustellt, im heutigen Privatposteinlauf bei mir zu Hause befinden.

Präsident: Ich darf feststellen, daß die Tagesordnung ordnungsgemäß am Freitag zugesendet wurde. Es wird notwendig sein, daß die Abgeordneten dafür sorgen, daß Zustellungen, die am Freitag zu ihnen kommen, am Dienstag bereits in ihren Händen sind.

Abg. Dr. Stüber: Es zeigt nur meinen Fleiß, daß ich mich bereits für morgen vorbereitet habe. Im übrigen habe ich meine Ausführungen für heute geschlossen und genügend begründet, warum ich gegen die Verwaltungsgruppe I stimmen werde.

Präsident: Der Abg. Stüber hat einen Resolutionsantrag überreicht. Wie er schon hervorgehoben hat, ist er nach der Geschäftsordnung nicht entsprechend unterstützt. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Antrag ist nach der Geschäftsordnung nicht entsprechend unterstützt. (Widerspruch bei der WdU.) Ich habe nicht genau gezählt. Ich frage daher nochmals: Wer unterstützt den Antrag? (Abg. Dr. Stüber und die Abgeordneten der WdU erheben sich von den Sitzen.) 9. Er ist genügend unterstützt. (Abg. Doktor Pittermann: Vorläufig sind es noch mehr als 8!) Ich war der Auffassung, daß mehrere Herren nicht anwesend sind, und sehe nun, daß insgesamt 9 hier sind. Der Antrag steht daher zur Verhandlung.

Als nächster Redner, und zwar als Proredner, ist vorgemerkt der Herr Abg. Dr. Withalm. Ich erteile ihm das Wort.

2188 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Abg. Dr. Withalm: Hohes Haus! In den Tagen und Wochen nach den Landtagswahlen vom 17. Oktober dieses Jahres wurde in fast allen Zeitungen Österreichs eine Frage mit besonderem Interesse diskutiert: Befinden wir uns in Österreich nun endgültig auf dem Weg zum Zweiparteiensystem, jenem System, das in den Vereinigten Staaten und in England schon lange Geltung hat, oder handelt es sich hiebei nur um eine vorübergehende Erscheinung?

Das Ergebnis der Landtagswahlen scheint tatsächlich jenen recht zu geben, die diese Behauptung aufstellen. Brachten doch diese Wahlen neuerlich einen eindeutigen Vertrauensbeweis der überwältigenden Mehrheit des österreichischen Volkes für die beiden Parteien, die seit 1945 die Regierungsgeschäfte gemeinsam und, wie mit Berechtigung gesagt werden darf, zum Wohle des ganzen Volkes führen.

Ebenso eindeutig, wie das Vertrauensvotum für die beiden großen Parteien ausfiel, ist jedoch auch die Absage des Volkes an die beiden Oppositionsparteien, an die Kommunisten und an den VdU, ausgefallen. Während das neuerliche Mißtrauensvotum des Volkes gegenüber dem Kommunismus keinerlei Überraschung darstellt, kam die geradezu katastrophale Niederlage des VdU auch für Ein geweihte doch einigermaßen überraschend.

So mancher sprach in Österreich im Jahre 1949 — und auch mein Vorredner Dr. Stüber tat dies —, als der VdU gegründet wurde, von der sogenannten Dritten Kraft, der eine wichtige Aufgabe im innerpolitischen Leben zukomme, nämlich ausgleichend und zugleich kontrollierend zu wirken. Dieser Aufgabe konnte der VdU in den Jahren seit 1949 in keiner Weise gerecht werden, sodaß es durchaus verständlich ist, daß seine Wähler den Vertrauensvorschuß, den sie ihm 1949 und auch bei späteren Wahlen gegeben hatten, diesmal nicht mehr wiederholten. (Zwischenruf des Abg. Kandutsch.) Es kann somit vorerst von einer sogenannten Dritten Kraft im innerpolitischen Leben Österreichs nicht mehr gesprochen werden. (Abg. Kandutsch: Wenn wir nicht gewesen wären, könnten Sie schon Bundeskanzler Schärf gratulieren!)

Die Entwicklung, die sich schon seit 1945 anbahnte und die am 17. Oktober 1954 ihre Bestätigung fand, mag denen, die das Zweiparteiensystem befürworten, als wünschenswert, den anderen, die die sogenannte Dritte Kraft als Notwendigkeit ansehen, gefährlich erscheinen. Feststeht jedenfalls das eine, daß das Volk in seiner überwältigenden Mehrheit die Politik der beiden Koalitionsparteien als richtig empfand, welche Entscheidung schließlich und endlich in Anbe-

tracht der Erfolge, die gerade in den letzten beiden Jahren erzielt werden konnten, nicht überraschend kommt. Gelang es doch der Regierung, den Staatshaushalt auszugleichen, Löhne und Preise zu stabilisieren, das Vertrauen des Volkes zur Währung zu stärken, eine aktive Handelsbilanz zu schaffen und bei allen diesen Leistungen noch dazu die Steuer zu senken; gewiß Erfolge, die sich durchaus sehen lassen können. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich alle in den letzten Jahren erzielten Erfolge im einzelnen aufzählen. Dem Volke sind sie jedenfalls bestens bekannt, und es weiß vor allem auch, wem sie zu verdanken sind.

Wir, vor allem aber auch die Opposition, dürfen uns daher über die Entscheidung des Volkes vom 17. Oktober dieses Jahres keineswegs wundern. Im Gegenteil, diese Entscheidung erscheint uns durchaus logisch und konsequent. Das Volk hat erkannt, daß zur wirksamen Vertretung seiner Interessen letzten Endes nur große und starke Parteien, nicht jedoch irgendwelche Splitterparteien und schon gar nicht Viermannsparteien in der Lage sind. Die Erkenntnis, die die in diesem Hohen Hause vertretenen Parteien aus diesem Volksentscheid zu treffen haben, ist eindeutig, für die beiden Oppositionsparteien ebenso wie für die Regierungsparteien.

Die Frage mag dahingestellt bleiben, ob sich das Volk am 17. Oktober dieses Jahres endgültig für das Zweiparteiensystem nach englischer oder amerikanischer Art entschieden hat. Unbestritten ist jedenfalls die Tatsache, daß die Absage an die Oppositionsparteien ebenso eindeutig ist wie der Auftrag an die beiden Regierungsparteien, die Zusammenarbeit in der bestehenden Koalition aufrechtzuerhalten, dies zumindest so lange, als die Besatzungstruppen im Lande sind. (Abg. Kandutsch: Siehe Niederösterreich! Da klappt es phantastisch! Und Wien hat noch immer keine Landesregierung!) Diese Sorge überlassen Sie uns, Herr Abg. Kandutsch! (Abg. Kindl: Überlassen Sie die unseren aber auch uns!) Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß dann, nach der endgültigen Befreiung, auch bei uns in Österreich das gleiche System Platz greift, das derzeit etwa in England Geltung hat, daß nämlich einmal die Konservative Partei an der Regierung, die Labour Party in der Opposition ist, und das andere Mal die Rollen vertauscht sind. Dieses System bietet zweifelsohne große Vorteile und stellt fraglos das Ideal eines Zweiparteiensystems dar.

So weit sind wir allerdings derzeit in Österreich noch nicht. Solange wir die Besatzungs-

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2189

truppen im Lande haben, können wir uns den Luxus, gegeneinander zu regieren, keineswegs leisten. Wir müssen daher über alle Gegensätze hinweg, ob wir wollen oder nicht, miteinander regieren. In diesem Miteinander-regieren erblicken viele — beileibe nicht nur politische Gegner — eine gewisse Gefahr. Sie führen ins Treffen, daß jede Kontrolle ausgeschaltet sei und daß damit der Korruption Tür und Tor geöffnet sei. Ich gebe ehrlich zu, daß diese Einwände und Besorgnisse manches für sich haben. Aber noch immer leben wir in Österreich in Notzeiten. Noch immer haben wir die Besatzungstruppen im Land, sodaß die Aufrechterhaltung der Koalition eine absolute und unabdingbare Notwendigkeit darstellt.

Dieser Notwendigkeit verschloß sich während der Kriegszeit auch nicht das klassische Land des Zweiparteiensystems, denn bis Kriegsende gab es auch in England eine Koalitionsregierung, und erst nach Beendigung des Krieges — dann allerdings sofort — kehrte man dort zu den alten Spielregeln des Zweiparteiensystems mit den beiden Rollen der Regierungs- und Oppositionspartei zurück. Vielleicht werden auch wir in Österreich eines Tages so weit sein. Vorerst allerdings haben beide großen Parteien die Verantwortung gemeinsam zu tragen, woraus sich mit zwingender Notwendigkeit ergibt, daß die Erfolge und Mißerfolge zugunsten und zu Lasten beider Parteien gehen.

Darf ich in dem Zusammenhang ein offenes Wort an unseren Koalitionspartner richten: Die Sozialisten haben sich in der Vergangenheit an diesen Grundsatz nicht immer gehalten, sondern nicht ungern die Vorteile, die sich aus ihrer Stellung als Regierungspartei ergeben, mit denen einer Oppositionspartei verknüpft. Dieses Verhalten trug, wie in den letzten Jahren durchgeführte Wahlen bewiesen haben, manche Früchte. Gerade die zuletzt durchgeführten Wahlen allerdings, die Landtagswahlen vom 17. Oktober 1954, beweisen eindeutig, daß das Volk letzten Endes doch die richtige Entscheidung trifft und die Ehrlichkeit entsprechend zu würdigen weiß.

Wir von der Österreichischen Volkspartei haben in den neun Jahren seit 1945 niemals versucht, die Verantwortung für unpopuläre Maßnahmen auf unseren Koalitionspartner abzuwälzen und für uns nur die Rosinen aus dem Kuchen herauszusuchen. Dasselbe erwarten und verlangen wir jedoch auch von unserem Partner. Die Erfolge der Koalitionsregierung kommen beiden Teilnehmern an der Koalition gleichermaßen zugute. Es entspricht aber auch den Grundsätzen der

Fairneß, daß beide Teile auch für etwaige Mißerfolge ehrlich und freimütig einstehen. Es kann somit nicht der hohe Beschäftigtenstand des Monates September 1954 der Regierung Raab-Schärf zugeschrieben werden, während für den hohen Arbeitslosenstand des Monates Februar 1954 die Regierung Raab-Kamitz verantwortlich gemacht wurde. Wenn sich beide Koalitionspartner in Zukunft an diesen an und für sich selbstverständlichen Grundsatz halten werden, wird dies einer guten Zusammenarbeit nur dienlich sein.

Und nun darf ich nochmals auf den Einwand, die derzeitige Koalition in Österreich schalte jede wirksame Kontrolle aus, sie berge die Gefahr der Korruption in sich, zurückkommen. Gewiß, dieser Einwand hat, wie ich schon erwähnte, einiges für sich. Aber eines darf ich denen, die diesen Einwand bringen, entgegenhalten: In unserer Verfassung sind Bestimmungen enthalten, die die absolute Garantie geben, daß die Rechte der Staatsbürger gewahrt sind, ob wir nun eine Koalitionsregierung oder eine Einparteienregierung haben. Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof und schließlich der Rechnungshof bieten die unbedingte Gewähr für die Einhaltung der Gesetze, haben sie doch laut Verfassung die Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung zu sichern, über die Gesetz- und Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu entscheiden und die Gebarung des Bundes und der Länder zu überprüfen. Es ist für jeden Staatsbürger ein beruhigendes Gefühl, zu wissen, daß es sich bei den Bestimmungen in unserer Verfassung über die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes und den Rechnungshof nicht bloß um einige der insgesamt 152 Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes handelt, sondern daß diese Institutionen die ihnen laut Verfassung zugeschriebenen Funktionen und Aufgaben auch wirklich und richtig ausüben.

Was den Verwaltungsgerichtshof anbelangt, kann man immer wieder die Klage hören, daß die eingebrachten Beschwerden nur schleppend erledigt würden, es dauere oft Jahre, bis über eine Beschwerde entschieden werde. Diesen Klagen kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, dauert es doch tatsächlich oft außergewöhnlich lange, bis der Verwaltungsgerichtshof über eine anhängige Beschwerde erkennt.

Hiezu bedarf es jedoch einer eindeutigen Feststellung. Im Jahre 1953 wurden beim Verwaltungsgerichtshof 3945 Beschwerden eingebracht, was gegenüber dem Jahre 1952 eine über neunprozentige Steigerung darstellt. Trotz der in den letzten Jahren ständig

2190 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

steigenden Anfälle war von einer Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gerichtshofes nicht die Rede. Dies bedeutet zwangsläufig, obwohl eine wesentliche, kaum mehr zu überbietende Erhöhung der Leistungen der einzelnen Mitglieder festzustellen war, ein Anwachsen der Rückstände, die von Jahr zu Jahr größer werden.

Es darf daher mit besonderer Genugtuung festgestellt werden, daß im Budget 1955 eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes um zwei Dienstposten vorgesehen ist. Jedermann, dem daran gelegen ist, daß der Verwaltungsgerichtshof expeditiv zu arbeiten in der Lage ist, wird diese Dienstpostenvermehrung freudigen Herzens begrüßen, vor allem aber diejenigen, die Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof anhängig haben. Umso verwunderlicher und bedauerlicher erscheint jedoch in Anbetracht der Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes und jedes einzelnen seiner Mitglieder der Umstand, daß seit 1. Jänner 1954 zwei Ratsposten unbesetzt sind. Ich kann mir durchaus vorstellen, daß es Leute geben wird, die es einfach nicht fassen können, daß zwei planmäßige Ratsposten seit fast einem Jahr trotz der Rückstände beim Verwaltungsgerichtshof, der Überlastung der Ratsmitglieder, die nicht wissen, welche Akten sie zuerst behandeln sollen, nicht besetzt sind. Ich gestehe, auch ich gehörte ursprünglich zu den Ahnungslosen, die dies nicht für möglich hielten, bis ich eines Tages über den Sachverhalt aufgeklärt wurde, den ich nun mit kurzen Worten schildern werde.

Die Vollversammlung der Räte des Verwaltungsgerichtshofes erstattete wegen Besetzung der zwei vakanten Ratsposten termingerecht auf Grund eines einhelligen Beschlusses der Ratsmitglieder einen Besetzungsvorschlag, der über den Ministerrat dem Herrn Bundespräsidenten vorgelegt werden sollte. Dieser Vorschlag konnte jedoch bis heute den Ministerrat nicht passieren, weil der Koalitionspartner in diesem Vorschlag den ihm genehmen Kandidaten nicht an erster Stelle gereiht fand, jenen Kandidaten, von dem allerdings der Präsident und die zuständigen Räte des Verwaltungsgerichtshofes der Ansicht waren, daß er nicht die gleiche Qualifikation aufweise wie der Kandidat, den die Versammlung der Räte des Gerichtshofes an erster Stelle vorgeschlagen hat. Es ist nur zu hoffen, daß unser Koalitionspartner seinen Standpunkt in dieser Frage baldmöglichst revidiert, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß noch mehr Leute, als dies bisher schon der Fall ist, der Ansicht sind, es komme der SPÖ bei Stellenbesetzungen nicht so sehr auf die

Qualifikation als vielmehr auf die Zugehörigkeit des Stellenwerbers zur SPÖ oder zu mindest zum BSA an. Das ist genau das, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, was Sie uns von der ÖVP, vor allem aber dem CV immer wieder vorzuwerfen belieben. Was die Anwürfe gegen den CV anlangt, stehen Sie von der Linken nicht allein auf weiter Flur. Sie finden in diesem nicht gerade fairen Kampf uneingeschränkte Unterstützung auch auf der rechten Seite dieses Hauses.

Ich stehe nicht an, Ihnen von der Rechten und von der Linken als Angehöriger des CV, zu dem ich mich mit Stolz bekenne, folgendes zu sagen: Sie führen immer wieder ins Treffen, der CV lebe nur von der Protektion, die ein Mitglied dem anderen angedeihen lasse, entscheidend sei nicht die Qualifikation, sondern lediglich die Zugehörigkeit zum CV, die ganze Verwaltung sei mit CVern verseucht, die die Positionen, die sie innehaben, keineswegs ihrem Wissen und Können verdanken, sondern lediglich dem Umstand, daß die CVer wie Pech und Schwefel zusammenhielten.

Das letztere, meine Damen und Herren, will ich keineswegs bestreiten. Uns verbindet — und darin liegt zum Unterschied von anderen Akademikerorganisationen, etwa dem BSA, unsere ganz besondere Stärke — eine gemeinsame Weltanschauung. Was die Qualifikation unserer Verbandsangehörigen anbelangt, darf ich auf folgendes hinweisen: Ich habe noch niemals seitens unseres Koalitionspartners die Behauptung gehört, daß die österreichische Verwaltung nicht funktioniere, daß etwa die Beamenschaft nicht die entsprechende Befähigung besitze, eine geordnete Verwaltung zu garantieren. Ich kann mich aber sehr wohl erinnern, schon sehr oft gehört und gelesen zu haben, daß die Verwaltung mit CVern geradezu verseucht sei und das nicht nur, was die von ÖVP-Ministern verwalteten Ressorts betrifft, sondern auch andere, an deren Spitze Sozialisten stehen.

Darin scheint mir nun ein gewisser Widerspruch zu liegen. Normalerweise kann nur eine der beiden Behauptungen richtig und wahr sein. Entweder ist die Verwaltung von CVern, die Protektionskinder und Nichtskönnner sind, verseucht und durchsetzt — dann müßte es allerdings um die österreichische Verwaltung schlecht bestellt sein. Oder die so durchsetzte Verwaltung funktioniert gut, was auch die „Arbeiter-Zeitung“ nicht bestreitet — dann ist der hieraus zu ziehende Schluß vollkommen klar und eindeutig, allerdings in diametralem Widerspruch stehend zu dem, was die „Arbeiter-Zeitung“ ihren

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2191

Lesern immer wieder einzureden versucht, daß nämlich die CVer die unfähigsten Leute in ganz Österreich seien. Unverständlich bleibt mir in dem Zusammenhang nur, warum sich die „Arbeiter-Zeitung“ immer wieder mit Gegnern auseinandersetzen muß, die über keinerlei geistige Qualitäten verfügen.

Darf ich nun noch kurz zum zweiten Gerichtshof des öffentlichen Rechtes, dem Verfassungsgerichtshof, sprechen. Ich behauptete, daß der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtshof die absolute Garantie bieten, daß die Rechte aller Staatsbürger gewahrt werden. Dieser Satz hat allerdings nur dann ohne jede Einschränkung Gültigkeit, wenn das ganze Volk bereit ist, die Entscheidungen unseres höchsten Gerichtshofes ohne jede Einschränkung bedingungslos zur Kenntnis zu nehmen (*Abg. Kindl: Siehe Kärntner Landesregierung!*), mag diese Entscheidung nun sympathisch erscheinen oder nicht, ja mag sie richtig oder falsch sein.

Die Fälle Starhemberg und Dr. Kolonja zeigen uns, daß diejenigen, die sich gerne als die besten, wenn nicht die einzigen Demokraten in Österreich bezeichnen, noch sehr weit davon entfernt sind, wirkliche Demokraten zu sein.

Die „Arbeiter-Zeitung“ schrieb in ihrer Ausgabe vom 11. Juli 1954 im Leitartikel mit dem Titel „Vom Zurückkriegen“, gezeichnet mit O. P., zum Urteil des Verfassungsgerichtshofes in der Causa Starhemberg folgendes:

„Der Starhemberg kriegt also seine Güter zurück. Das ist unmittelbar das Ergebnis einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, der, bei allem schuldigen Respekt vor der Institution des höchsten Gerichtshofes unserer Republik, schon früher bei manchen Gelegenheiten gezeigt hat, daß er in seiner Mehrheit aus sehr konservativen, um nicht zu sagen, reaktionären alten Herren besteht.“

Man mag zum Fall Starhemberg stehen, wie man will, der Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung“ vom 11. Juli 1954 zeigt jedenfalls, daß der Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung“ noch lange nicht so weit ist, Urteile des Verfassungsgerichtshofes ohne jede Einschränkung zur Kenntnis zu nehmen.

Ganz besondere Ansichten scheint, was Urteile des Verfassungsgerichtshofes anbelangt, die Kärntner Landesregierung zu haben. Der Gynäkologe Dr. Kolonja kann ein Lied davon singen. Bevor ich über diesen ominösen Fall Dr. Kolonja spreche, erscheint die Feststellung notwendig, daß es sich bei Dr. Kolonja keineswegs um einen CVer handelt, für den einzutreten ich mich besonders berufen fühlen könnte, nein, Dr. Kolonja hatte niemals in seinem Leben auch nur das geringste mit dem

CV zu tun. Dieser Umstand erleichtert mir meine Aufgabe, gerade diesen Fall zu behandeln, ganz wesentlich, da jedes subjektive Moment vollkommen ausgeschaltet ist. Warum ich mich bemüßigt fühle, gerade über diesen Fall zu sprechen, hat seinen Grund einzig und allein darin, daß gar nicht eindringlich und frühzeitig genug auf die Gefahren einer versuchten Rechtsbeugung hingewiesen werden kann, komme sie woher immer.

Dr. Kolonja wurde auf Grund seiner Bewerbung nach öffentlicher Ausschreibung als provisorischer Primararzt der Dienstposten-Gruppe IV durch die Kärntner Landesregierung am 23. September 1952 an die geburtshilflich-gynäkologische Abteilung des Landeskrankenhauses Klagenfurt berufen. Er trat die Stelle am 2. März 1953 an und erhielt am 6. März 1953 das Anstellungsdekret nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz, wonach das provisorische Verhältnis bis zu einer Dienstdauer von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen gelöst werden konnte. Am 30. Juni 1953, somit einen Tag vor Ablauf der Frist, kündigte die Landesregierung mit einem Schreiben das provisorische Verhältnis und beurlaubte den Primararzt bis zum Ablauf der einmonatigen Kündigungsfrist. Dr. Kolonja war aus einem Dutzend Bewerber als einziger aktiver Kliniker, der von der Klinik Antoine gekommen war, ausgewählt worden. Er war aus sachlichen Gründen — dies stelle ich hier objektiverweise fest — unter anderem auch vom Vizekanzler Dr. Schärf und Präsidenten Mantler befürwortet worden, woraus die Kärntner Landesregierung offensichtlich den an und für sich durchaus logischen, im gegenständlichen Fall jedoch unrichtigen Schluß zog, es müsse sich bei Dr. Kolonja um einen geeichten Sozialisten handeln. Umso maßloser war dann die Enttäuschung der zuständigen Kärntner Stellen, als Dr. Kolonja sich weigerte, dem Bund Sozialistischer Akademiker beizutreten. Was lag also näher als die Entscheidung der Kärntner Landesregierung, Dr. Kolonja zu kündigen.

Dr. Kolonja nahm diese Kündigung, für die keinerlei sachliche Gründe vorlagen, nicht zur Kenntnis und rief den Verfassungsgerichtshof an, der ihm schließlich recht gab. Daraufhin leitete die Kärntner Landesregierung gegen Dr. Kolonja ein Disziplinarverfahren ein und suspendierte ihn vom Dienst. Damit war das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes praktisch außer Kraft gesetzt.

Dr. Kolonja wandte sich daraufhin neuerlich an den Verfassungsgerichtshof, der seiner zweiten Beschwerde stattgab und das eingeleitete Disziplinarverfahren als verfassungswidrig erklärte. Der Kärntner Landeshaupt-

2192 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

mann war jedoch auch jetzt noch keineswegs gewillt, dieses zweite Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes für sich gelten zu lassen, obwohl der Vertreter der Kärntner Landesregierung, Dr. Lora, bei der ersten Verhandlung erklärt hatte, daß Dr. Kolonja fachlich nichts vorgeworfen werden konnte. Der Kärntner Landeshauptmann erließ jetzt einen Bescheid, mit dem er das Dienstverhältnis Dr. Kolonjas mit Angabe von Gründen kündigte.

Dr. Kolonja war nun gezwungen, sich zum dritten Mal an den Verfassungsgerichtshof zu wenden, der auch in seinem dritten Erkenntnis Dr. Kolonja recht gab und im Spruch unter anderen wörtlich ausführte:

„Es ist äußerst bedauerlich, daß die Kärntner Landesregierung Dr. Kolonja überhaupt nicht mehr zum Dienst zugelassen hat, weil dadurch die Verhältnisse eine unerwünschte Verschärfung erfahren haben. Allein dieser Umstand kann den Verfassungsgerichtshof nicht abhalten, seiner Aufgabe gerecht zu werden, Garant der Verfassungsmäßigkeit der Verwaltung zu sein.“

Und damit ist ein Kapitel zum Abschluß gekommen, das sicherlich nicht zu den Ruhmesblättern der Kärntner Landesregierung gehört. Es handelt sich bei dem Fall Kolonja um einen in der Rechtsgeschichte Österreichs wohl einzig dastehenden Fall, daß eine Privatperson dreimal den höchsten Gerichtshof anrufen mußte, um ihr Recht gegen eine Behörde durchzusetzen, und daß diese Behörde zu wiederholten Malen versuchte, sich dem Erkenntnis des höchsten Gerichtshofes in Österreich zu entziehen.

Die Kärntner Landesregierung hat in diesem Fall einen langen, aber keinesfalls guten Kampf gekämpft. Dem Kärntner Landeshauptmann scheint absolut nicht alles recht zu sein, was der „Arbeiter-Zeitung“ billig erschien, als sie im ersten Leitartikel zum Fall Starhemberg wörtlich schrieb: „Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes muß respektiert werden, ob es uns paßt oder nicht, denn aus bitterer Erfahrung wissen wir, wohin es führt, wenn man beginnt, Verfassungsverletzungen zu dulden oder gar zu begehen.“ Im Falle Kärnten hat sich die „Arbeiter-Zeitung“ mit dieser ihrer These nicht durchgesetzt. Es bleibt nur zu hoffen, daß in Hinkunft Erkenntnisse unserer höchsten Gerichtshöfe widerspruchlos zur Kenntnis genommen werden, ob es uns nun — um mit der „Arbeiter-Zeitung“ zu sprechen — paßt oder nicht. Wenn wir alle, ohne jede Ausnahme, einmal so weit sind, die uns gerade nicht zusagenden Erkenntnisse unserer höchsten Gerichte, wenn schon nicht mit Freude,

aber doch mit einer gewissen Selbstverständlichkeit zur Kenntnis zu nehmen, dann sind wir auf dem besten Wege zur wahren und echten Demokratie in unserem Vaterlande. (*Lebhafter anhaltender Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als Gegenredner gelangt zum Wort der Herr Abg. Stendebach. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Stendebach: Hohes Haus! Wie mein Fraktionskollege Dr. Kraus bereits anlässlich der ersten Lesung erklärt hat, lehnen wir das Budget in seiner Gesamtheit ab.

„Wir Wilde sind doch bessere Menschen“, läßt Seume seinen Kanadier sagen. In Abwandlung dieses Wortes möchte ich sagen: Wir Abgeordnete der WdU sind doch bessere Menschen als Sie, meine Damen und Herren von den Koalitionsparteien, die Sie ängstlich darauf bedacht sind, der WdU jede positive Einwirkung auf das Parlament und damit auf die Maßnahmen der Regierung abzusprechen, wie das neulich erst wieder durch eine Ihrer Zeitungen geschehen ist, die geglaubt hat, feststellen zu dürfen, daß die WdU bisher nicht einen einzigen positiven politischen Gedanken entwickelt, sondern sich ausschließlich in rein negativer Kritik erschöpft habe. Fairneß, meine Damen und Herren, auch politische Fairneß, ist nun einmal nicht jedermanns Sache. (*Abg. Marianne Pollak: Sehr richtig!*) Man kann sie nicht in der Geschäftsordnung festlegen. Man kann sie auch nicht in der Kinderstube lernen. Sie ist eine Sache des Anstandes, des anständigen Charakters und damit angeboren.

Wir jedenfalls lassen auch dem Gegner gern seine Verdienste. Wir erkennen deshalb gern an, daß der Herr Finanzminister durch die Stabilisierung der Währung und durch die Vereinheitlichung der Devisenkurse unseren Anschluß an die herrschende Weltkonjunktur ermöglicht hat, daß er die Umwandlung von zurückgehaltenen Waren in Devisen und den Rückfluß von Fluchtkapitalien herbeigeführt und uns dadurch mit einer beträchtlichen Devisenreserve versorgt hat. Wir erkennen auch gern an, daß er mit dem Abbau leistungs-hemmender Steuern einen Weg beschritten hat, für den wir uns seit eh und je eingesetzt haben. Wir erkennen es auch als besonderes Verdienst des Herrn Finanzministers an, daß es ihm gelungen ist, durch geschickte Verhandlungen die österreichische Auslandsverschuldung nicht nur von rund 5,7 auf rund 1,6 Milliarden zu senken, sondern dabei gleichzeitig nicht unbeträchtliche Senkungen der Zinshöhen und beträchtliche Verlängerungen der Laufzeiten zu erlangen.

Wenn uns im vorigen Jahr ein Abgang von 650 Millionen noch zur Kritik am Voranschlag

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2193

veranlaßt hat, so stört uns jetzt der um ein Mehrfaches höhere Abgang im Voranschlag für 1955 nicht mehr. Wir wissen nämlich jetzt, daß in Wirklichkeit gar kein Fehlbetrag vorhanden, sondern daß das Budget ausgeglichen ist. Wir haben einen sehr gescheiten Finanzminister, der ausgeglichene Budgets als unausgeglichene frisiert. Dies offenbar deshalb, um auf diese Weise jede zusätzliche Forderung mit dem Hinweis auf das offizielle Haushaltsdefizit abweisen zu können. Gewiß kein schlechter Gedanke. Nur hat das Verfahren einen Nachteil: man fällt nur einmal darauf rein!

Für unvertretbar halten wir die beträchtliche Erhöhung der Gesamtbudgetsumme. Wir sind in Übereinstimmung mit der früher vom Herrn Finanzminister vertretenen Anschauung der Meinung, daß bei gleichbleibendem Geldwert mit der Höhe des Voranschlages für 1954 der vertretbare Budgetplafonds erreicht ist. Notwendige Ausgabenerhöhungen müssen durch entsprechende Ausgabeneinsparungen ausgeglichen werden. Das gilt gerade für Zeiten einer Hochkonjunktur, wie sie jetzt von außen her bei uns wirksam geworden ist.

Der Herr Finanzminister ist liiert mit einer Partei, die gut Bescheid weiß in den Büchern der Heiligen Schrift. Er sollte sich das Beispiel des Mannes angelegen sein lassen, der in sieben fetten Jahren für sieben magere Jahre vorgesorgt hat! Denn die mageren Jahre werden kommen! (Abg. Weikhart: Beim VdU sind sie schon da! 17. Oktober!)

Auf jede Hochkonjunktur folgt die Depression. Jeder Versuch, Hochkonjunkturen stabilisieren zu wollen, ist eine Illusion. Hochkonjunkturen erhalten ihre Impulse stets von einer einseitigen Nachfragehäufung und aus den auf diese reagierenden Investitionen, die sich dann beim Nachlassen der einseitigen Nachfrage als Fehlinvestitionen erweisen müssen.

Das klassische Beispiel hierfür sind Rüstungskonjunkturen. Das ist ja gerade das Gefährliche aller Rüstungen, daß sie eine gehäufte Nachfrage hervorrufen, deren Befriedigung, wenn sie erfüllt ist, zum Kriege drängt. Nichts ist irriger als die weitverbreitete Laienmeinung, daß eine fertige Rüstung deshalb zum Kriege dränge, weil sie sonst ungenutzt veralte. Gerade umgekehrt wird ein Schuh draus! Je rascher die Rüstungen veralten, umso rascher müssen sie ersetzt werden, umso länger hält die Rüstungskonjunktur an, umso geringer ist von dieser Seite der Anreiz, die bestehenden Rüstungen in einem Krieg der Vernichtung zuzuführen, um neue Rüstungen produzieren zu können.

Ich habe mich so eingehend über Rüstungskonjunkturen ausgelassen nicht nur, weil wir augenblicklich unter dem Einfluß einer solchen Konjunktur stehen, sondern weil Rüstungskonjunkturen mit ihrer einseitigen Nachfragehäufung das geradezu klassische Beispiel für das Wesen von Hochkonjunkturen sind.

Man sieht daraus, daß man Hochkonjunkturen nicht stabilisieren kann. Man kann nur auf einer mittleren Konjunkturhöhe stabilisieren, indem man der kommenden Depression dadurch vorbeugt, daß man die Hochkonjunktur bremst, indem man die Investitionen auf dem Gebiet der kumulierten Nachfrage nicht erweitert, sondern vorsorglich gerade die Nachfrage und die Investitionen auf den im Augenblick zurückgebliebenen Gebieten anregt.

Das gilt besonders dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, die herrschende Konjunktur von außen kommt und damit exportfördernd, aber auch exportbedingt ist. Wer bestreitet heute unseren Export in erster Linie? Unsere Wälder samt der mit ihnen zusammenhängenden Zellulose- und Papierindustrie sowie unsere verstaatlichte Schwerindustrie. Beim geringsten Rückschlag der herrschenden Auslandskonjunktur aber wird dieser Export zum großen Teil abgehängt werden. Und übersehen Sie nicht, meine Damen und Herren: Auch das so überaus erfreuliche Anwachsen des Fremdenstromes ist nicht zuletzt eine Folge der außerhalb unseres Landes herrschenden Konjunktur und wird mit deren Abflauen zwangsläufig ebenfalls zurückgehen. Dann, meine Damen und Herren, ist es Schluß mit der Konjunktur, Schluß mit dem Devisenzstrom!

Was aber, meine Damen und Herren von den Koalitionsparteien, haben Sie nun getan, um die Konjunktur auf einer mittleren Linie zu stabilisieren? Was haben Sie getan, um der kommenden Depression vorzubeugen? Sie haben sich der Konjunktur hemmungslos in die Arme geworfen. Sie tun nicht nur so, als ob Sie diese Konjunktur geschaffen hätten, sondern als ob es Ihrer Genialität bereits gelungen wäre, sie auf dieser Höhe zu stabilisieren. Sie sind landauf, landab gezogen und haben von dem „österreichischen Wunder“ geschwärmt, das die Koalition vollbracht habe. Gewiß, es standen Wahlen vor der Tür. Und nach Bismarck wird ja niemals so viel gelogen wie im Kriege und vor Wahlen. Sie haben damit auch Erfolg gehabt, durchaus verständlicher Erfolg. Aber diese Lügen bergen die nicht geringe Gefahr in sich, daß sie nicht nur das Volk über die wirkliche Lage täuschen, sondern daß Sie diese Lügen am Schluß selber glauben und sich dadurch selber den klaren Blick für das wirklich Notwendige vernebeln.

2194 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Was haben Sie getan und was haben Sie unterlassen? Sie haben weiter in die verstaatlichte Schwerindustrie investiert und deren Kapazität beträchtlich über das Maß ausgedehnt, das einer Stabilisierung auf mittlerer Konjunkturhöhe entspricht. Sie haben damit zweifellos Fehlinvestitionen vorgenommen, wie Sie Ihrer Meinung nach sonst nur in der Privatindustrie vorkommen. Sie treiben die Konjunktur weiter, indem Sie 7,8 Milliarden aus öffentlichen Mitteln zusätzlich investieren, anstatt mindestens einen wesentlichen Teil dieser Summe für den Zeitpunkt des Abflauens der Konjunktur bereitzustellen, wo er bitter notwendig werden wird.

Wir haben Ihnen einen gemeinsam mit maßgeblichen Sachverständigen ausgearbeiteten Plan zur schrittweisen Lösung des Wohnbauproblems vorgelegt. Seine Annahme hätte nicht nur einen Großteil der Investitionen aus öffentlichen Mitteln durch Heranziehen von Privatgeldern erspart, sondern gleichzeitig um diese Beträge den Bestand an flüssigen Geldern verringert, die jetzt in gefährlicher Reserve auf ihre Virulenz warten. Aber dieser Plan kam von der Opposition, die nach Ihrem Willen ja keine konstruktiven Ideen haben darf, und widersprach zudem dem herrschenden Sozialisierungswahn. Er wurde deshalb abgelehnt.

Wir haben für unsere Gegner den Nachteil eines recht guten Gedächtnisses und erinnern uns deshalb sehr wohl daran, daß sich der Herr Finanzminister vor zwei Jahren noch scharf gegen Investitionen der öffentlichen Hand und für eine Mobilisierung des privaten Kapitalmarktes ausgesprochen und sich ebenso nachhaltig für eine Investitionsbegünstigung der Konsumgüterindustrie und für eine Aktivierung des Binnenmarktes erklärt hat. Wir haben das für richtig gehalten und sind dieser Auffassung treu geblieben. Der Herr Finanzminister aber hat sich von seiner richtigen Anschauung abbringen beziehungsweise abzwingen lassen. Die Koalitionspartner der Linken haben mit Recht festgestellt, daß sie sich mit ihrer Anschauung durchgesetzt haben. Noch niemals ist so viel aus öffentlichen Mitteln investiert worden. Für die Mobilisierung des privaten Kapitalmarktes und für die so notwendige Belebung des Binnenmarktes ist aber bisher so gut wie nichts getan worden.

Nachdem man schon früher dem privaten Kapitalmarkt den wesentlichen Sektor des Baumarktes durch Sozialisierungsmaßnahmen abgehängt hat, hat man die entscheidenden Teile der Großindustrie durch Verstaatlichung aus dem Aktienmarkt herausgenommen. Ferner hat man die Aktienerträge durch ein

Steuersystem, nach welchem der gleiche Gewinn mehrfach zu versteuern ist, so gedrückt, daß fast jede Nachfrage nach Aktien unterbunden ist. Weiters hat man öffentliche Anleihen mit solchen Vergünstigungen ausgestattet, daß Industrieobligationen und Pfandbriefe zu vernünftigen Zinssätzen kaum unterzubringen sind. Und schließlich hat man durch die verschiedenen Geldabschöpfungen und durch die gesteuerte Inflation der Lohn-Preisabkommen das Vertrauen der Bevölkerung so erschüttert, daß diese sich einfach nicht aus dem Geld heraustraut. Wenn dazu gleichzeitig von maßgebenden Kreisen der Koalitionsparteien die Forderung nach einer expansiven Lohnpolitik erhoben wird, wer wundert sich dann noch, daß das Geld für die Stunde der befürchteten Gefahr zurückgehalten wird und daß seine Überleitung in den Kapitalmarkt ebenso unterbleibt wie die so notwendige Belebung des Binnenmarktes?

Um das Maß voll zu machen, hat man schließlich durch die gewaltige Disparität zwischen den Preisen gewerblicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse den Anteil der Landwirtschaft am Volkseinkommen etwa auf 60 Prozent des Betrages heruntergedrückt, der ihr nach der Anzahl der in ihr Tätigen zu kommen müßte. Dadurch ist die Kaufkraft der Landwirtschaft, die noch großen echten Bedarf hat, derartig geschwächt, daß sie diesen Bedarf, dessen Deckung beträchtlich zur Belebung des Binnenmarktes beitragen könnte, nicht befriedigen kann. Ein schon vor Jahren eingebrauchter Antrag auf Erlaß eines Landwirtschaftsgesetzes, das diesem Übel abgeholfen hätte, kam aber wieder von der oppositionellen Fraktion der WdU, die doch keinen konstruktiven Gedanken haben darf, und wurde deshalb bis heute unberücksichtigt gelassen.

Der Binnenmarkt ist aber entscheidend für das Wohl der Gesamtwirtschaft. Er ist es besonders bei einer exportempfindlichen Wirtschaft. Denn auf dem Binnenmarkt erfolgt die echte Preisgestaltung, die in Zeiten der Depression für den Export entscheidend wird und deshalb in den Zeiten der Konjunktur durch Maßnahmen zur Kostenminderung vorsorglich auf eine Preissenkung auszurichten ist. Eine solche Preissenkung ist auch deshalb notwendig, weil die Arbeiterschaft mit vollem Recht ebenfalls einen angemessenen Anteil an den Konjunkturgewinnen durch Erhöhung des Realeinkommens zu beanspruchen hat, die am richtigen und am gerechten durch Preis- und Steuersenkungen herbeigeführt wird und nicht durch eine expansive Lohnpolitik mit ihren auf längere Sicht zweifellos verheerenden Folgen. Deshalb hätte der Budgetrahmen über den Stand von 1954 hinaus nicht mehr erhöht

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2195

werden dürfen, hätte der notwendige Mehraufwand durch Einsparungen ausgeglichen und hätten die Mehreinnahmen zu gründlichen Steuersenkungen, vor allem auch zu Senkungen der jetzt mehrfach eingehobenen Umsatzsteuer benutzt werden müssen.

Einsparungen und Verwaltungsreform! Es ist schon so viel darüber geredet worden, daß ich mir heute ersparen will, näher darauf einzugehen. Nur das sei festgestellt: Statt des Einzugs von jährlich 5 Prozent der Stellen sind im neuen Budget 2000 weitere vorgesehen. Wir haben gute Beamte und wollen gute Beamte anständig entlohnt wissen. Wir haben aber kein Geld für eine Hypertrophie der Apparatur und stehen auf dem Standpunkt, daß gerade eine Konjunktur der rechte Zeitpunkt für die energische Durchführung einer Verwaltungsvereinfachung ist. (*Beifall bei der WdU.*) Daß man über theoretische Erhebungen noch nicht hinausgekommen ist, vermögen wir jedenfalls nicht als besonderen Befähigungsnachweis für diese Regierung anzuerkennen.

Wenn durch wirksame Steuersenkungen und Preisverbilligungen eine Erhöhung des Real-einkommens und damit eine Beteiligung der breiten Masse an den unmittelbaren Ergebnissen der Konjunktur herbeigeführt würde, dann würde dadurch allerdings wahrscheinlich eine weitere Steigerung der verfügbaren Geldbestände und damit eine Vergrößerung der Gefahren eintreten, die ein plötzliches Virulentwerden dieser Geldbestände mit sich bringen könnte. Ich habe das schon an anderer Stelle erwähnt.

Auch der Herr Finanzminister hat in seiner Budgetrede ausdrücklich auf diese Gefahr hingewiesen mit dem Hinzufügen, daß er alle in seiner Macht stehenden Mittel anwenden würde, ihr zu begegnen. Wir sind davon fest überzeugt. Das kann uns aber nicht genügen. Der Herr Finanzminister ist nicht Finanzdiktator, sondern Koalitionsminister. Und wir sind bei weitem nicht davon überzeugt, daß sich in einem solchen Fall seine Absichten mit denen aller übrigen Regierungsmitglieder decken würden. Hier kann nur ein Nationalbankstatut Sicherheit gewähren, das die Notenbank jeder Einwirkung seitens der Regierung entzieht und sie vordringlich mit der Aufgabe betraut, den Geldumlauf stets in einem solchen Verhältnis zum Sozialprodukt zu halten, daß weder inflationistische noch deflationistische Entwicklungen möglich sind.

Ein solches Statut hätte dem Parlament schon längst zur Beratung und Beschußfassung vorgelegt werden müssen. Daß dies bisher nicht geschehen ist, legt die Vermutung nahe, daß in der Regierung Kräfte vorhanden

sind, welche die Notenbank für Zwecke der Regierungspolitik, vielleicht sogar für Zwecke der Parteipolitik gebrauchen wollen. Hier scheint uns jedenfalls besondere Wachsamkeit notwendig zu sein.

Ich habe in den rosenroten Himmel auf dem Gemälde, das der Herr Finanzminister uns in seiner Budgetrede vor Augen geführt hat, leider ein paar dicke schwarze Wolken hineinmalen müssen. Aber nur dadurch bekommt das Bild Wirklichkeitscharakter.

In meinen Ausführungen habe ich der Sicherheit halber immer wieder den verantwortlichen Herrn Finanzminister angeführt, weil ich als Oppositioneller, dem nun einmal der aufklärende Einblick hinter die Koalitionskulissen versagt ist, nicht weiß, ob ich die Regierung nun als Regierung Raab-Kamitz oder Raab-Schärf bezeichnen soll. Die darüber anlässlich der ersten Lesung zum Ausdruck gekommene Meinungsverschiedenheit zwischen den Koalitionspartnern hat mich in dieser Beziehung nicht gescheiter gemacht. Wenn man allerdings etwa als unvoreingenommener Beobachter dieser ersten Lesung beigewohnt hat, dann mußte man sich doch mehr zu der Ansicht durchringen, daß es sich um eine Regierung Raab-Kamitz handelt. Denn auf der Regierungsbank waren nur diese beiden Herren zu sehen, während die Herren SPÖ-Minister in den Abgeordnetenbänken offenbar die Opposition spielten. Ich sagte „spielten“. Und das mit Vorbedacht. Denn hier wurde wieder einmal das Stück „Das Zweiparteiensystem“ gespielt, Schauspiel in freien Folgen nach englisch-amerikanischen Vorbildern in österreichischer Bearbeitung. Wechselregie: Dr. Pittermann-Dr. Maleta, die Regierung: Raab-Kamitz, der Oppositionsführer: Dr. Schärf, Mitspielende: die Abgeordneten der ÖVP und SPÖ.

Das Publikum ist sich noch nicht klar darüber, ob es das Stück schon als Tragödie oder der humorvollen österreichischen Mentalität entsprechend noch als Komödie nehmen soll. Die Kritiker der Koalitionsparteien aber haben sich begeistert geäußert: Das Zweiparteiensystem, das politisch-parlamentarische System der Weltmächte England und USA, setzt sich nun auch bei uns durch. Und noch dazu gleich in der modernen Form, in der die Opposition nur zum Schein gespielt wird.

Vor allem überstürzt sich Herr Dr. Oscar Pollak in Hymnen auf dieses System und hält die Stunde für gekommen, es durch ein neues Wahlrecht zu verankern und jede echte Opposition gesetzlich auszuschalten. Er glaubt, dies fordern zu können angesichts der Tatsache, daß annähernd eine Dreiviertelmillion Wähler ihre Stimmen entweder der WdU gegeben haben oder grollend der Wahl ferngeblieben sind,

2196 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

weil sie dieses gefährliche System ablehnen und es der WdU verargen, daß diese den Kampf dagegen nicht härter und erfolgreicher geführt hat. (Abg. Slavik: *Auf 99 Prozent hat es nur das Dritte Reich gebracht!*)

Ich nannte es ein gefährliches System. Und das ist es auch in einem Ausmaß, von dem sich nur sehr wenige noch die rechte Vorstellung machen. Denn mit einem wirklichen Zweiparteiensystem der englisch-amerikanischen Art hat das hier herrschende System nicht das geringste zu tun. Dazu fehlen ihm drei Grundvoraussetzungen.

Einmal die dritte Konstante, die in England durch die Krone und in den USA durch die Präsidentschaftsregierung gebildet wird und die jedes Abgleiten in eine Diktatur verhindert.

Zweitens fehlt hier die offene Oppositionsstellung einer der beiden Parteien, eines Systems gegen das andere. Wenn darauf gesagt worden ist, daß diese Opposition in Wirklichkeit auch vorhanden wäre, aber hinter verschlossenen Türen zur Wirkung käme, so dokumentiert eine solche Erklärung nicht nur die völlige Verkennung des Wesens eines wirklichen Zweiparteiensystems, sondern offenbart gleichzeitig einen völligen Mangel an demokratischer Gesinnung. Denn eines der Kennzeichen echter Demokratie ist eben die Öffentlichkeit. (*Zustimmung bei der WdU.*) Nur wenn die Bevölkerung aus eigener Anschauung weiß, was die Regierungspartei wirklich will und was die Oppositionspartei dagegen vorzubringen hat, kann sie am Erfolg oder Mißerfolg der regierenden Partei eine wirkliche Grundlage für ihre nächste Wahlentscheidung finden. Bei uns dagegen wird die Bevölkerung in jedem Wahlkampf von den beiden Koalitionsparteien angelogen, weil jede von beiden alle Erfolge für sich beansprucht und alle Mißerfolge der anderen anlastet. Das Volk aber kann kein eigenes Urteil bei diesen widersprechenden Behauptungen finden, weil es keinen Einblick in die Hinterstübchen hat, in denen die sogenannte Opposition wirksam wird.

Und drittens fehlt den Oppositionsparteien die demokratische Gesinnung, die in England seit einigen hundert Jahren und in den USA seit der Unabhängigkeitserklärung wirksam ist. (Abg. Dr. Kraus: *Sehr richtig! — Zwischenrufe.*)

Wie es um Ihre demokratische Gesinnung, meine Herren von den Koalitionsparteien, bestellt ist, haben Sie in der Behandlung der kleinen Oppositionspartei, der WdU, genügend unter Beweis gestellt. Wenn Sie, wie üblich, einen unserer Anträge niedergestimmt haben, obwohl ihn oft ein Großteil von Ihnen für richtig gehalten hat, und wenn

Sie dann unser selbstverständlich aussichtsloses Votum für diesen Antrag mit höhnischen Zurufen bedacht haben, dann habe ich mich oft geschämt — aber nicht für uns, sondern für Sie, meine Damen und Herren, für frei geborene Frauen und Männer, die sich in dieser Weise zur primitiven Abstimmungsmaschine haben degradieren lassen! Sie sind abgeglitten aus der echten demokratischen Gesinnung und einfach zu Gläubigern der größeren Zahl, zu Anbetern der Macht geworden.

Wir haben hier kein demokratisches Zweiparteiensystem, sondern eine Zweiparteindiktatur — und das ist das Gefährlichste an dieser Entwicklung — als Übergang zur Diktatur einer Partei. Denn das, meine Damen und Herren, was Sie als Oppositionswirkung hinter verschlossenen Türen bezeichnen, ist ja kein Ringen um Gedanken, sondern nur ein Ringen um Machtpositionen.

Wenn aber der Tag kommt, auf den beide Parteien hinarbeiten, wenn der Tag kommt, an dem eine von den beiden die absolute Mehrheit errungen hat — und für mich ist kein Zweifel, welche Partei es sein wird —, dann vae victis! Die Besiegte wäre nicht nur die Unterlegene der anderen Großpartei, die Besiegte wäre vor allem die demokratische Freiheit in Österreich. (Abg. Dr. Kraus: *Deshalb, Herr Wirthalm, sind Sie voriges Jahr zu uns betteln gekommen! — Lebhafte Zwischenrufe.* — Präsident Böhm, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen.) Die Siegerpartei wird keinerlei Rücksicht mehr auf die Meinung der unterlegenen Partei nehmen, und diese könnte sich mit gutem Grund nicht einmal dagegen beschweren. (Abg. Dr. Kraus zur ÖVP: *Und heute tun Sie so groß! Sie werden es am ersten erleben!*)

Präsident Böhm: Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Abg. Stendebach (*fortsetzend*): Denn ihr würde geantwortet werden: Was wollt ihr denn? Wir tun ja jetzt eben allein nichts anderes als das, was wir bisher jahrelang zusammen getan haben.

Der kleine Haufen der WdU-Fraktion hat durch Jahre hindurch immer und immer wieder versucht, durch Anträge, die auch im Sinne der einen oder der anderen Koalitionspartei lagen, zu freien Abstimmungen zu gelangen und damit das im Koalitionsvertrag erstarnte Parlament zu einer demokratischen Volksvertretung umzugestalten. Das ist nicht gelungen. Der Pakt war stärker. Und Herr Vizekanzler Schärf hat recht, wenn er entgegen der Behauptung des Herrn Bundeskanzlers nach der Regierungsbildung erklärt hat: Es gibt keinen koalitionsfreien Raum!

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2197

Wir haben, meine Damen und Herren, bei den letzten Wahlen eine schwere Niederlage erlitten. Ich bin nicht dumm genug, das irgendwie beschönigen zu wollen. Aber wir haben deshalb noch keine Nacht in Schmerz und Zorn geweint. Wir haben diese harte Mahnung unserer Wähler ernst zur Kenntnis genommen und werden die notwendigen Folgerungen daraus zu ziehen wissen. Ich für meine Person — ob ich damit verstanden sein werde oder nicht — sage sogar, daß ich diese harte Mahnung mit Dank entgegenommen habe. Denn nur eine Lage, wie sie nun entstanden ist, gibt die Möglichkeit, das Notwendige zu tun und mit diesem Tun verstanden zu werden.

Nicht nur die WdU hat eine Niederlage erlitten, sondern das gesamte politische Lager, das von der Presse als Dritte Kraft bezeichnet wird. (*Zustimmung bei der WdU.*) Mit der Niederlage, die diese Kraft jetzt erlitten hat, ist aber der Öffentlichkeit erstmalig die Notwendigkeit ihrer Existenz und ihrer Aktivität voll zum Bewußtsein gekommen. Und das ist gut so.

Wir sind in den letzten Wochen einer außerordentlich scharfen Kritik ausgesetzt gewesen und sind es noch. Ich habe alle maßgeblichen Zeitungen, die mir erreichbar waren, in der Erwartung durchgelesen, darin vielleicht Hinweise darauf zu finden, wie man es hätte besser machen sollen. Ich muß leider feststellen, daß ich nur negative Kritik gefunden habe. Auch einige Abgeordnete dieses Hauses haben gemeint, uns begutachten zu müssen. Der Herr Abgeordnete Dr. Maleta zum Beispiel hat geäußert, uns fehlten die Köpfe. Ich bin demgegenüber der Ansicht, daß man bei einem anderen nie auf einen Mangel hinweisen soll, an dem man selber so ausreichend leidet. (*Beifall bei der WdU.*)

Der Herr Bundeskanzler — ich bedaure, daß er nicht zugegen ist — hat erklärt, daß die WdU mit diesem Wahlausgang den verdienten Lohn erhalten habe. Er meint damit offenbar im Hinblick auf die Wahl des Herrn Bundespräsidenten und auf die Bürgermeisterwahl in Salzburg, daß wir uns nicht als genügend ÖVP-hörig beziehungsweise als nicht genügend verlässlich bürgerlich erwiesen hätten. Wir können doch wirklich nichts dafür, daß die ÖVP offenbar noch in den Gedanken der zwanziger Jahre denkt. Wie oft sollen wir denn betonen, daß wir keine bürgerliche Partei sind, einfach deshalb nicht, weil es ein Bürgertum als politische Erscheinung nicht mehr gibt! Das Bürgertum und mit ihm der Klassenkampf als zusammengehörige dialektische Erscheinung gehört der Vergangenheit an. (*Zustimmung bei der WdU.*)

Der dialektische Gegensatz unserer Tage, um bei der Ausdrucksweise von Karl Marx zu bleiben, ist ein ganz anderer: er geht im gesamten Abendland noch mitten durch fast alle Parteien, weil sich die Fronten eben erst neu formieren. Auf der einen Seite rücken die Menschen zusammen, die der Vermassung und dem Kollektivismus verschworen sind, auf der anderen Seite die, denen es vordringlich um die Freiheit und Würde des Einzelmenschen und ihrer echten Gemeinschaft geht. In den Koalitionsparteien sind, wie gesagt, Menschen beider Richtungen vertreten, als Parteien aber sind sie dem Kollektivismus verfallen. Die Dritte Kraft jedoch, die man besser als die Gegenkraft bezeichnen würde, steht zum Kollektivismus in schärfstem Gegensatz.

Herr Vizekanzler Dr. Schärf hat neulich vor Akademikern eine sehr schöne Rede über die Freiheit der Wissenschaft gehalten. Ich bin überzeugt, daß er damit seine aufrichtige Überzeugung ausgesprochen hat. Die Freiheit ist aber unteilbar. (*Abg. Marianne Pollak: Sehr richtig!*) Die Freiheit, von der er gesprochen hat, hat für uns Abendländer jedenfalls zur Voraussetzung auch die Freiheit im wirtschaftlichen Bereich, und auf diesem Gebiet verfolgt die SPÖ ganz andere Ziele.

Man stößt gerade auf Seite der Linken heute sehr oft auf die Behauptung, der Mensch verlange nur noch nach Sicherheit, das Bedürfnis nach Freiheit trete dahinter zurück. Es hat schon vor ein paar hundert Jahren in Europa eine Zeit gegeben, wo dieser Ruf nach Sicherheit vordringlich wurde, wo der freie Bauer gegen Gewährung dieser Sicherheit der Grundherrschaft oder der Gutsherrschaft durch Übernahme von Fronverpflichtungen einen Teil seiner Freiheit geopfert hat. Das Ende war die Leibeigenschaft. Und das Ende wird jetzt die Leibeigenschaft unter der Herrschaft des Staates sein. Diese Herrschaft wird zweifellos sachlicher, aber darum umso härter und beträchtlich schwerer wieder abzuschütteln sein.

Ich habe in diesem Hause schon mehrfach darauf hingewiesen, daß wir aus unserer grundsätzlichen Einstellung heraus fanatische Gegner des allmächtigen Bürokratenstaates sind, der immer mehr und mehr Menschen in seinen Machtbereich einbezieht. Die Politik der Koalition, die auch in diesem Budget zum Ausdruck kommt, treibt aber unaufhaltsam auf den totalen Staat hin. Es wird immer so hingestellt, als gebe es nur die Alternative zwischen Sicherheit und Freiheit. Das ist nicht wahr. Es ist sehr wohl eine Gesellschaftsordnung zu schaffen, die auf der Basis der sozialen Marktordnung ein Höchst-

2198 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

maß an persönlicher Freiheit mit einem Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Sicherheit verbindet. Es muß nur der wirklich freie Leistungswettbewerb durch ein wirklich wirksames Anti-Kartell- und Monopolgesetz gesichert werden. Und es muß durch ein entsprechendes Nationalbankstatut, wie ich schon vorhin erwähnt habe, die Notenbank aus dem Machtbereich der Regierung herausgenommen und mit der Aufgabe betraut werden, durch die Regulierung des Geldumlaufs sowohl inflationistische wie deflationistische Entwicklungen zu unterbinden. Es muß schließlich durch eine Vergesellschaftung der Produktionsmittel, nicht zugunsten des Kollektivs beziehungsweise des Staates, sondern zugunsten möglichst vieler Einzeleigentümer auch dem kleinen Mann die Möglichkeit gegeben werden, in echten Werten zu sparen.

Dann wird auch die Sozialpolitik eine ganz andere werden. Wir müssen heute Ihre Sozialpolitik mitmachen und machen sie mit, weil nicht die Betroffenen unter den Auswirkungen Ihrer verfehlten Wirtschaftspolitik leiden dürfen. Aber darüber wollen wir uns doch alle klar sein: Ein Großteil dessen, was wir heute Sozialpolitik nennen, ist doch nichts anderes als das ewige Herumkurieren an Krankheitssymptomen, deren Wurzeln in Baufehlern der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung liegen. Das Ziel dürfte doch nicht sein, Renten sicherzustellen, sondern die Menschen in die Lage zu versetzen, so viel mit ihrer Arbeit zu verdienen und sicher zu sparen, daß sie für ihren Lebensabend selber sorgen können. (Beifall bei der WdU.) Nicht nur der selbständige Gewerbetreibende, nicht nur der Bauer, sondern zum mindesten auch weite Kreise der Angestelltenchaft.

Alles das ist möglich, wenn man es nur als Ziel fest ins Auge faßt. Es ist natürlich nicht möglich, wenn man in einem Denken befangen ist, wie es die Regierungsparteien beherrscht und auch in dem in Rede stehenden Budget seinen Niederschlag findet.

Ein solches Umdenken wird auch eine andere Einstellung zur Jugend zur Folge haben und unsere Jugendeinstellungsgesetze, wie wir sie beschlossen haben und in dieser Lage noch beschließen mußten, in späteren Jahren geradezu als eine Schmach empfinden lassen. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist doch nichts damit getan, vierzehn- bis siebzehnjährige Menschen durch Zwangsgesetze als Hilfsarbeiter zur Einstellung zu bringen. Es kommt doch vielmehr darauf an, diesen jungen Menschen eine Berufsausbildung zu kommen zu lassen, die sie für die ganze Zeit ihres Lebens zu begehrten Facharbeitern

macht. Hier, wo wir nicht sparen sollten, haben wir angeblich kein Geld. (Abg. Doktor Kraus: *Sehr richtig!*) Die Investition in den Menschen ist aber immer die lohnendste aller Investitionen. Lohnender auch als die Investitionen in Wasserkraftwerke oder gar in die verstaatlichte Industrie.

Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen den dialektischen Gegensatz mit einer ganzen Reihe seiner Begleiterscheinungen aufgezeigt, der die Gegenwart beherrscht und in dem sich die Dritte Kraft Ihnen gegenüber befindet. Der Kampf um die Freiheit wird fortgesetzt! Wir haben gegenüber der massiven Diktatur der Koalition und dem Trommelfeuer ihrer gesamten Presse eine Runde verloren, und nun geht es in die nächste Runde! (Lebhafter anhaltender Beifall bei der WdU.)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Abg. Dr. Misch.

Abg. Dr. Misch: Hohes Haus! Das vorliegende Kapitel hätte dem Hohen Haus die Möglichkeit gegeben, eine grundsätzliche Debatte über die Funktion unserer Demokratie abzuführen. Und vielleicht wäre eine solche Debatte zu ausgezeichneten Ergebnissen gekommen.

Ich will offen sagen, die Ausführungen des Abg. Dr. Withalm haben in unsere Diskussion einen anderen Ton gebracht. Die Opposition, der Abg. Dr. Stüber und der Herr Abg. Stendebach, hat zweifelsohne das Recht, oppositionelle und gegenteilige Auffassungen zu vertreten. Auch wenn sie dabei harte Worte verwenden, nehmen wir ihnen das nicht übel. Aber Dr. Withalm hat seinen Angriff getarnt. Er macht zuerst eine sehr freundliche Verbeugung vor der Koalition, um dann — wahrscheinlich aus einer gewissen Unkenntnis des Tatbestandes heraus — irgendwie der Sozialistischen Partei andichten zu wollen, daß sie die Entscheidungen der obersten Gerichte nicht achte oder verletze.

So wie ich, Herr Dr. Withalm, hätten auch Sie sich die Anfrage Ihrer Parteigenossen, der Abg. Dr. Karisch, Gruber und Kuchar, an den Landeshauptmann Wedenig verschaffen können, wo Sie den Fall Dr. Kolonja dargestellt finden. Niemals hätten wir Gelegenheit genommen, die Hintergründe des Falles Kolonja darzustellen, wenn Ihr sehr heimtückischer und unwahrer Angriff uns nicht dazu zwingen würde. Nehmen Sie zur Kenntnis, wen Sie verteidigen und wen Sie jetzt als Märtyrer, der sozialistischen Verfolgung ausgesetzt, der Öffentlichkeit präsentieren. (Abg. Dr. Withalm: Ich habe vom Fall gesprochen und nicht von der Person!)

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2199

Der Dr. Kolonja hätte im Disziplinarweg gekündigt werden müssen, weil sein Verhalten so war, daß er im öffentlichen Dienst, im Dienst eines Krankenhauses nicht verwendet werden kann. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Aus Schonung seiner Person hat man ihn ohne Disziplinarverfahren gekündigt. (*Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Moment, meine Herren. Wenn Sie sich noch so aufregen, das steht durch Zeugenaussagen fest.

Was sagen Sie zu einem Arzt, der sich ohne Vorsorge für seine Vertretung und ohne Angabe seines Aufenthaltsortes vom Krankenhaus entfernt, obwohl gerade in dieser Zeit zwei schwere Operationen anfielen? Nur einem glücklichen Zufall ist es zu danken, daß diese Operationen durch andere Ärzte durchgeführt werden konnten. (*Abg. Dr. Withalm: Wann waren die Operationen?*) Was sagen Sie zu einem Arzt, der schon zu Beginn seiner Dienstzeit ungerechterweise die Operationsschwestern — bitte, Ordensgeistliche — beschimpft, sich ihnen gegenüber so unbeherrscht benimmt, daß sich die Schwestern bei der Landesoberin beschwerten und erklärten, sie könnten mit Dr. Kolonja nicht mehr Dienst machen? Die Beschwerde stammt von keinem Sozialisten, sondern von Ordensgeistlichen! Aber, Herr Dr. Withalm, was sagen Sie als Vertreter des Rechtes zu einem Arzt, der in der Ordination einer älteren Patientin gegenüber am 20. Juni 1953 — durch Zeugenaussagen erhärtet — folgendes sagt: Tu auseinander deine Füße, das wirst du wohl gewöhnt sein, das wirst du im Leben wohl schon öfter gemacht haben? Was sagen Sie weiter zu einem Arzt, der seinen Vorgänger, der auf eine vierzigjährige Dienstzeit zum Wohle der Kärntner Frauen zurückblickt, einen ihm unterstellten Assistenzarzt gegenüber als törischen alten Teppen und gegenüber einer Operationsschwester seine Mitarbeiter im Krankenhaus als Hunde, Schweine, Kreaturen und Gauner bezeichnet? Da frage ich Sie: Welche öffentliche Verwaltung, welcher Landeshauptmann könnte einen solchen Arzt im Dienste belassen? (*Zwischenruf des Abg. Dr. Withalm.*) Ja, hier liegt eben der Unterschied zwischen uns und dem CVertum. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*) Wir entfernen solche Männer, und Sie schützen sie! Das ist der wesentliche Unterschied zwischen uns und Ihnen.

Der Herr Abg. Dr. Withalm hat hier eine große Lanze für das CVertum gebrochen. Tatsache ist, daß noch niemals in der Geschichte der österreichischen Verwaltung das CVertum so stark war wie gegenwärtig. Tatsache ist, daß diese Bruderschaft, zu der Sie sich bekennen, gerade den Zweck verfolgt, den

Bruder auch dann zu schützen, wenn er nicht zu schützen ist und aus sittlichen Gründen nicht geschützt werden sollte.

Im übrigen, Herr Dr. Withalm, kann ich Ihnen nur einen Rat geben: Kehren Sie vor Ihrer eigenen Tür! (*Abg. Dr. Withalm: Sehr dankbar für diesen Rat!*) Wenn Sie wollen, lege ich Ihnen eine Liste niedertätigster Freunderlwirtschaft des CVertums vor, wenn Sie wollen, lege ich Ihnen eine Liste der parteiischsten Vollziehung in Verwaltungszweigen vor, an deren Spitze Ihre Männer stehen. (*Abg. Dr. Reimann: Warum legen Sie sie nicht vor?*)

Heute will ich zunächst noch einmal auf den Fall des Bauarbeiters Lorenz Mischitz verweisen. Sie haben die Verwaltung so parteiisch bereits bis ins unterste Glied organisiert, daß Sie sogar dann, wenn Sie einen Bauarbeiter vorübergehend aufnehmen, ihn fragen, ob er der ÖVP angehört oder nicht! (*Zwischenruf des Abg. Dr. Withalm.*) Und wenn der Mann nein sagt, weil er ein Sozialist sei, erklären Sie ihm: Dann haben Sie das verkehrte Parteibuch! Dieser Fall offenbart auch, daß ein CVer auf jeden Fall eine Befürwortung benötigt, um aushilfswise einen Bauarbeiter einzustellen; denn der betreffende Beamte bat den Zweiten Vorsitzenden des Gewerkschaftsbundes in Kärnten, einen ÖVP-Funktionär, für den Bauarbeiter Mischitz eine Befürwortung auszustellen.

Aber, Dr. Withalm, viel ärger ist es, daß Ihr Minister Dr. Illig an diesem Verhalten nichts findet und den Bauingenieur, der eine so parteiische Verwaltung führt, deckt. (*Abg. Altenburger: Fragen Sie Ihren Minister Waldbrunner, wie das bei der Eisenbahn ist!*) Altenburger, kehren Sie vor Ihrer eigenen Tür, das wäre viel besser. (*Abg. Altenburger: Wir stellen uns vor die Bauarbeiter und schützen sie vor dem Terror! Fragen Sie den Abg. Truppe!*)

Präsident Böhm (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe!

Abg. Dr. Migsch (*fortsetzend*): Die Sozialistische Partei hat sich seit ihrem Bestand den Urteilen der obersten Gerichtshöfe stets unterworfen, auch wenn sie kritisiert wurden. (*Weitere Zwischenrufe des Abg. Altenburger.*)

— Abg. Dr. Pittermann: *Nicht mit den Zündhölzeln spielen, Altenburger!* Man kann auch in solchen Fällen anderer Meinung sein, aber wir haben niemals so wie Sie einen Verwaltungsgerichtshof nur deshalb schachmatt gesetzt, um einen Staatsputsch zu decken, und das ist ein Schandmal in Ihrer Parteigeschichte. Es wäre viel besser und im In-

2200 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

teresse der Demokratie gelegen ... (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

Präsident **Böhm** (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Herren, ich bitte etwas Ruhe zu bewahren, wir kommen auf diese Weise nicht vorwärts! (*Abg. Altenburger: Der Herr Minister Migsch möge sich an seine Vermittlerfähigkeit erinnern!*)

Abg. Dr. **Migsch** (*fortsetzend*): Wo ist einem einzelnen von euch etwas geschehen? Wo? In der Phantasie des Altenburger, aber nicht in der Tat! Es wäre viel besser, wenn die Österreichische Volkspartei und ihr Sprecher, Herr Dr. Withalm, die öffentlichen Gerichtshöfe aus dem Streit des politischen Alltags ließe (*Abg. Dr. Withalm: Wir lassen sie!*), denn das führt zu nichts Gute.

Ich will mich noch mit seinen anderen Argumenten beschäftigen. Das ist ein Argument einer ganz gewöhnlichen, glatten, nackten Phrase, einer Propagandaphrase, die immer und immer wiederkehrt, nur weil den Propagandisten der Österreichischen Volkspartei eben nichts Besseres einfällt. Sie werfen uns vor, die Vorteile der Regierung zu gleicher Zeit mit den Vorteilen der Opposition zu vereinen. Zunächst möchte ich einmal feststellen: Weder die Österreichische Volkspartei noch die SPÖ können etwas dafür, wenn die WdU noch nicht gelernt hat, wie man auf parlamentarischem Boden Opposition betreibt. (*Heiterkeit bei der WdU. — Abg. Dr. Withalm: Ein mißratenes Kind!*) Jedenfalls steht es aber so, daß geradezu in allen entscheidenden Fragen die Österreichische Volkspartei grundsätzlich andere Anschauungen hat als wir. (*Abg. Altenburger: Gott sei Dank!*) Ich habe keinen einzigen Abgeordneten der Volkspartei gefunden, der in der Öffentlichkeit seine grundsätzlichen Ansichten nicht vertreten hätte. Was werfen Sie uns also vor, daß wir dasselbe tun? Und wenn die österreichische Bevölkerung daraus den Eindruck gewinnt, daß beim Backen des gemeinsamen Regierungskuchens die Österreichische Volkspartei das Mehl, die Sozialisten aber die guten Zutaten beisteuern (*Heiterkeit*), dann ist auch das eine Sache, für die Sie uns nicht verantwortlich machen können! (*Zwischenrufe. — Abg. Prinke: Das Wasser kommt von euch, das Mehl von uns!*) Es ist eben so, daß Ihre Beigaben in den vergangenen Jahren sehr primitiv gewesen sind, wahrscheinlich war es nur das Wasser! Ich brauche Sie nur erinnern an die Verteidigung der freien Wirtschaft, an die Bekämpfung der öffentlichen Investitionen, ich brauche Sie nur erinnern an Ihren Kampf gegen die Entwicklung unserer Sozialordnung, ich brauche Sie nur erinnern, wie Sie höhnisch (*Abg. Altenburger: Auto-*

bahn!) und dauernd über Planung und Lenkung der Wirtschaft gelächelt und gespöttelt haben, während Sie jetzt, wo unser System Wirklichkeit geworden ist, vor Hochachtung dauernd in den Jubelruf ausbrechen: Kamitz, geh voran, wir folgen dir! Wir sind nicht dafür verantwortlich, daß Sie eben zu dem Kuchen der österreichischen Wirtschaft und der Entwicklung unserer Sozialordnung, wie ich gehört habe, sogar nur das Wasser und nicht einmal das Mehl beigesteuert haben. (*Beifall bei den Sozialisten. — Widerspruch bei der ÖVP.*) Jedenfalls bin ich der Ansicht, daß es notwendig ist und geradezu eine Funktion des Parlaments bedeutet, daß die Parteien hier von dieser Tribüne ihre grundsätzlichen Anschauungen zu den einzelnen Fragen vor aller Öffentlichkeit schildern. Diese Funktion haben wir. (*Abg. Dr. Hofeneder: Aprilscherz!*) Ja, daß Sie immer Aprilscherze machen, Sie Vertreter der Handelskammer, weiß ich genau. Davon haben wir uns dauernd überzeugt. (*Abg. Dr. Hofeneder: Bei der Autobahn, ja!*)

Ohne diese Debatte hätte ja gerade Stendebach recht, der sagt, wir arbeiteten in geheimen Zirkeln und dann werde etwas serviert, was in Wirklichkeit nur von wenigen ausgepackelt worden sei. Gerade dadurch, daß wir jede Frage in aller Öffentlichkeit debattieren, haben wir den Staatsbürgern die Möglichkeit gegeben, sich von den einzelnen Fragen ein Bild zu machen (*Abg. Dr. Gredler: Im nachhinein!*) und selber zu entscheiden, was jeder akzeptieren kann und was er nicht akzeptieren will. Es ist geradezu eine Verkennung der Wesenheit der Demokratie, uns diese öffentliche Debatte zum Vorwurf machen zu wollen! Herr Dr. Withalm, ich werde Sie schwer enttäuschen: Von dieser Methode, zu allen Fragen des öffentlichen Lebens unseren grundsätzlichen Standpunkt zu schildern, werden wir niemals abkommen! Möglicherweise gelten bei Ihnen Grundsätze wenig, das ist denkbar, wir aber halten es anders. (*Abg. Dr. Hofeneder: Aprilscherz und Autobahn!*)

Und nun möchte ich zu dem eigentlichen Thema zurückkommen, das in Verhandlung steht. Der Herr Abg. Stendebach ist in den Schreckruf: *Hannibal ante portas!* ausgebrochen, er sieht die persönliche Freiheit bedroht; er selber gibt aber zu, nicht an den neoliberalen Standpunkt der Alternative, des Entweder-Oder, zu glauben. Darf ich ihn aufmerksam machen, daß die Sicherung der Freiheit und der Demokratie, soweit die Staatswissenschaft dieses Problem behandelt und dargestellt hat, nicht in jenen Elementen liegt, die er hier entwickelt hat.

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2201

Die Staatslehre hat zur Sicherung der individuellen Freiheitsrechte und der Demokratie bisher nur ein einziges System gefunden, und zwar das Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten: das Gleichgewicht zwischen Gesetzgebung, Vollziehung und unabhängiger Gerichtsbarkeit. Und wenn ich mit Stendebach der Meinung bin — viele Menschen in anderen Staaten haben dieselbe Meinung —, daß sich durch die letzte gesellschaftliche Entwicklung das Gleichgewicht zugunsten der Regierung verschoben hat, dann muß ich sagen: Wir Parlamentarier stehen vor der Frage, welche Gewichte wir in unsere Waagschale und in die Waagschale des unabhängigen Gerichtes legen, um den Gleichgewichtszustand wiederherzustellen. Meine Damen und Herren! Darüber zu debattieren, wäre besser gewesen, als gerade bei diesem Gegenstand Angriffe zu starten, die der inneren Berechtigung entbehren. Die Staatslehre hat auf diese Frage nur eine einzige Antwort. Sie heißt: Ausbau der Kontrolle der Vollziehung.

Die Kontrolle der Vollziehung ist eine finanzielle durch den Rechnungshof, eine politische durch das Parlament und eine rechtliche durch den Instanzenzug und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie den Bürokratismus und das Aufblähen und die Übergriffe des Bürokratismus bekämpfen wollen, dann haben Sie hier die Möglichkeiten, den Bürokratismus an die Kette zu nehmen. Wie bei allen sozialen Erscheinungen hat jedes Gebilde, auch der Bürokratismus, seine Licht- und Schattenseiten. Der moderne soziale Wohlfahrts- und Wirtschaftsstaat braucht eine gut geschulte, gut wirkende Bürokratie. Aber auf der anderen Seite trägt die Bürokratie die Tendenz zur Totalität, zur Autorität in sich.

Und hier möchte ich, Herr Dr. Withalm, Ihre Aufmerksamkeit auf die Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtshofes lenken. Ich habe mir zum Beispiel alle Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Finanzrechtes im Jahre 1953 durchgesehen, und ich mußte feststellen, daß der Verwaltungsgerichtshof von 168 Bescheiden der Finanzverwaltung, die angefochten worden sind, 74 als gesetzwidrig aufgehoben hat. Im Finanzrecht besteht ein Verhältnis zwischen Bestätigung der Bescheide und deren Aufhebung von 44 Prozent, in allen übrigen Verwaltungszweigen ein solches von 48 Prozent. Das heißt, daß beinahe die Hälfte aller Bescheide, die auf Grund des Berufungsweges bereits von der letzten Instanz erlassen worden sind, mit Rechtsmängeln, mit Gesetzeswidrigkeiten, mit Formfehlern behaftet sind!

Meine Damen und Herren! Das müßte uns zu denken geben und hier müssen wir rasch Abhilfe suchen! Was drückt diese Tatsache aus? Es ist nicht so, daß alles Gold ist, was glänzt. Und wenn wir sagen können, daß unsere Verwaltung funktioniert, so funktioniert sie noch lange nicht so, wie es einem Rechtsstaat zukäme. Vielleicht wird hier der Dr. Withalm mit seiner CVer-Verherrlichung etwas bescheidener werden, denn ich muß leider nach den gegebenen Verhältnissen annehmen, daß die meisten Bescheide, die der Verwaltungsgerichtshof als gesetzwidrig aufhebt, eben von CVern verfaßt worden sind. (Ruf bei der ÖVP: *Das ist allerhand!* — Abg. Dr. Hofeneder: *Primitiver geht es schon nicht mehr!*)

Meine Damen und Herren! Diese Entwicklung trägt eine weitere Gefahr in sich. Wie wirkt sich diese Tatsache auf den gewöhnlichen Staatsbürger aus? Und darüber darf man weder mit einem Witz noch mit einem Lächeln hinweggehen. Glaubt denn der durchschnittliche Staatsbürger heute noch an die Wohltat des Instanzenzuges, daß er recht bekommt, wenn er von den Rechtsmitteln Gebrauch macht, daß ihm Recht wird, wenn er zur Verwaltungsbehörde geht? Die Verwaltungsbehörde erscheint ihm als übergewaltiger Götze, den er sich günstig stimmen muß. Bevor er von dem Rechtsmittel Gebrauch macht, läuft er lieber zu den Abgeordneten, zu Ihnen so wie zu uns, und bittet um Intervention und Protektion. Und er verpflichtet uns, Schnallendrücker der Vollziehung zu werden, zu den Ämtern, zu den Behörden hinzugehen und zu bitten, diesen oder jenen Fall so und so zu erledigen, zu derselben Vollziehung, die wir einer Kontrolle zu unterwerfen berufen sind. (Abg. Dr. Hofeneder: *Haben Sie das im Fall Kolonja beim Kärntner Landeshauptmann auch gemacht?*)

Meine Damen und Herren! Es wäre besser gewesen, der Landeshauptmann hätte das Disziplinarverfahren durchgeführt. (Ruf bei der ÖVP: *Das hätte er tun sollen!* — Abg. Prinke: *Warum hat er es nicht getan?*) Jawohl, das Disziplinarverfahren hätte ein eindeutiges Ergebnis, ein eindeutiges Bild geliefert. (Ruf bei der ÖVP: *Er war vom BSA schlecht beraten!*) Er hat das aus menschlichen Gründen zu vermeiden versucht, um dem Mann die Laufbahn nicht unmöglich zu machen. (Abg. Dr. Hofeneder: *Der Misch und sein Wedenig!*) Aber lesen Sie das selber, bevor Sie hier als Nichtwissender lächerlich reden. (Abg. Dr. Hofeneder: *Die lächerlichen Reden halten ja Sie!*) Ja, da gehe ich bei Ihnen in die Schule! (Abg. Dr. Hofeneder: *Das habe ich nicht verlangt!*) Da würde ich mich auch gründlich blamieren, wenn Sie

2202 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

mein Lehrer wären! (Zwischenruf des Abg. Dr. Hofeneder.) Herr Hofeneder, haben Sie sich je als Volksvertreter gefühlt? Seit dem Sie im Hohen Haus aufgetreten sind, waren Sie stets ein Agent der Handelskammer. (Abg. Dr. Hofeneder: Das können Sie nicht beurteilen!) Das haben wir aus jeder Ihrer Reden gehört. Niemals sind Sie für die Rechte der Volksvertretung und nie gegen die Anmaßung von Rechten aufgetreten, welche sich die Handelskammer zu eigen macht. (Zustimmung bei der SPÖ.) Ihre Funktion war doch immer eine beschämende. Von uns haben Sie nie gehört, daß wir in Hochachtung vor der Regierung versinken. (Abg. Dr. Hofeneder: Leider auch nicht vor dem Verfassungsgerichtshof!) Bei Ihren Reden habe ich nie gewußt, ob ich mich nicht im Reichstag des Dritten Reiches oder in einem Sowjetstaat befinde, denn dort ist es üblich, daß der Abgeordnete seine Rede mit einem Kotau vor dem Führer beginnt, der auf der Regierungsbank sitzt! (Abg. Dr. Hofeneder: Wer hat das getan?) In demokratischen Parlamenten ist eine solche Methode nie üblich gewesen, da verfährt man anders.

Worauf wollte ich hier verweisen? Wir haben es hier mit einer Tendenz zu tun, die jeden wirklichen Demokraten, jeden Menschen, der den Gedanken des Rechtsstaates heilig hält, bedenklich stimmen muß. Wenn der einzelne Staatsbürger mehr an Interventionismus und an Protektion glaubt als an den Rechtsweg und an Rechtsmittel, dann, meine Damen und Herren, ist das eine Angelegenheit, die für die Verwaltung beschämend ist! Denn es ist in Wahrheit so, daß man Entscheidungen liegen läßt, bewußt falsche Entscheidungen trifft, weil man eben annimmt, der Mann verliert die Geduld, zum Verfassungsgerichtshof zu gehen, und weil man annimmt, der Mann hat nicht das Geld, um die Kosten eines Verfassungsgerichtshof-Verfahrens zu tragen.

Dazu haben wir Sozialisten eine Anregung, und wenn Sie wirklich dafür sind, daß Recht in Österreich auch Recht bleibt, dann hoffe ich, daß Sie dieser Anregung auch zustimmen. Belasten wir die Verwaltungsbehörden mit den Kosten der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, wenn die Verwaltungsbehörde unrecht hat. (Abg. Doktor Pfeifer: Einen solchen Antrag habe ich schon im Ausschuß gestellt!) Wenn Sie den Rechtsuchenden, der im Recht ist, von den Kosten des Verfahrens befreien und die Kosten jener Partei aufladen, die die Niederlage erleidet, dann werden wir zu einer Verwaltung kommen, die einem Rechtsstaat entspricht. (Abg. Dr. Withalm: Die Ver-

waltung entspricht nicht dem Rechtsstaat? Sehr interessant, Herr Dr. Misch, was Sie das sagen! Unsere Beamten werden das mit sehr hellen Ohren hören!) Sehr richtig, Herr Dr. Withalm, Sie waren aber draußen, Sie haben hier nicht zugehört. Ist es Ihnen bekannt, daß beinahe die Hälfte aller Bescheide, die beim Verfassungsgerichtshof einlaufen, wegen Rechtswidrigkeit oder wegen formaler Mängel behoben werden? Das gab es früher niemals, weder in der Monarchie noch in der Ersten Republik. In der Ersten Republik haben die leitenden Beamten in der öffentlichen Verwaltung zumindest ein solches Berufsethos gehabt, daß sie die Ablehnung eines ihrer Bescheide durch den Verfassungsgerichtshof als eine persönliche Niederlage empfunden haben. Damals hat man möglichst nur dann Fälle an das höchste Gericht herangetragen, wenn es galt, eventuell eine authentische Interpretation zu erhalten. So viele Fehlurteile, wie gerade im Handelsministerium oder in der Finanzverwaltung dauernd gefällt werden, gab es noch nie, seitdem in Österreich eine Republik besteht. (Zwischenrufe bei ÖVP und WdU.) Und das ist eine Frage, mit der man sich beschäftigen muß und die man im Interesse der Demokratie einer Lösung zuzuführen hat.

Es hat gar keinen Sinn, große Pläne zu wälzen, wenn man genau weiß, wo den einzelnen Staatsbürger der Schuh drückt; am besten geben wir ihm eben einen besseren Schuh oder wir schlagen diesen Schuh auf einen besseren Leisten. Durch eine solche Reformarbeit können wir den Parlamentarismus in Österreich und das Funktionieren der Demokratie verbessern, nicht aber durch die öffentliche Gerichtsbarkeit unterhöhlende Angriffe und Auseinandersetzungen, wie sie der Herr Dr. Withalm liebt. (Zwischenrufe bei der ÖVP. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)

Eine weitere Frage ist noch zu klären, die Frage der Stellung der Abgeordneten selbst. Gerade die heutige Debatte zeigt doch, wie wenige Mitglieder des Hohen Hauses sich als die Träger der Volksouveränität fühlen. Ich weiß schon, daß die moderne gesellschaftliche Entwicklung die großen Organisationen geschaffen hat und daß diese großen Organisationen — die Handelskammern, die Arbeiterkammern, die Bauernkammern, die Ärztekammern, die Rechtsanwaltskammern und wie sie alle heißen — aus dem gesellschaftlichen Leben, aus dem sozialen Gebilde unserer Zeit nicht wegzudenken sind. Aber nehmen Sie zur Kenntnis: Wenn Sie hier in diesem Saale sitzen, dann verkörpern Sie zunächst die Volksouveränität und dann erst seien

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2203

Sie Vertreter irgendwelcher berufsständischer Organisationen! (Abg. Dr. Withalm: *Danke für die Belehrung!*) Was wir wünschen, ist, daß der einzelne Abgeordnete von diesem bürokratischen Apparat unabhängig wird. (Abg. Dr. Hofeneder: *Arbeiterkammern!*)

Einzelne Herren haben hier bereits darauf verwiesen, daß unser Parlament den Abgeordneten so gut wie gar nichts zur Verfügung stellt, und sie haben damit vollkommen recht. Was bekommt denn der einzelne Abgeordnete beigestellt? Einen Kleiderhaken, einen gemeinsamen Versammlungsraum in seinem Club, wenn er Glück hat, eine Telephonverbindung, und geht die Telephonverbindung über Wien hinaus, dann muß er die Gebühr bezahlen. Ein Empfangszimmer, wo wir unsere Parteien, die mit uns sprechen wollen, empfangen können, haben wir nicht. Draußen in dem gemeinsamen Empfangsraum sitzen zehn, fünfzehn, zwanzig Leute mit den Abgeordneten eng aneinander gedrängt, und das Gespräch wickelt sich ungefähr in der wispelnden Art des Beichtstuhles ab. (Heiterkeit.) Jeder redet leise, weil das, was er spricht, nicht für den Nachbarn bestimmt ist. Sonst bekommen wir nur mehr das (der Redner zeigt einen Gegenstand), und ich möchte einmal bitten, mir zu sagen, was das eigentlich darstellen soll. Das steht auf den Tintenzeugen in allen Zimmern, es gehört offenbar zum Tintenfaß. Ich weiß nicht, ist es ein Sandstreuer oder ein Gegenstand, in den man die Gänsekiele hineinstecken muß. Aber das alles ist ungefähr die technische Ausstattung, die den Abgeordneten im österreichischen Parlament zur Verfügung steht! (Abg. Dr. Hofeneder: *Demokratisierung der Sandstreuer!*) Herr Präsident, ich stelle dies dankend zurück. (Der Redner überreicht den Gegenstand dem Präsidenten Böhm. — Heiterkeit.)

Meine Damen und Herren! Wenn wir das Ansehen des Parlaments erhöhen wollen, wenn wir unsere Demokratie zu einem besseren Funktionieren bringen wollen, dann ist es nicht nur notwendig, die Kontrollrechte des Nationalrates auszubauen, nicht nur notwendig, das Interpellationsrecht des einzelnen Abgeordneten so zu sichern, daß es wirkungsvoll wird, sondern auch, dem Abgeordneten jene technischen und materiellen Mittel an die Hand zu geben, die es ihm ermöglichen, seine Funktion gewissenhaft zu erfüllen. (Abg. Dr. Hofeneder: *Jetzt hat er einmal recht!*)

Die Befreiung der Abgeordneten von dem Fachapparat der einzelnen Berufsstände wird eine segensreiche Tat zum weiteren Ausbau der österreichischen Demokratie sein; das hat das Auftreten des Herrn Dr. Withalm

und das des Herrn Dr. Hofeneder klar und eindeutig bewiesen. Befreien wir sie von den Bindungen, die sie vor allem zu Interessenvertretern der Handelskammern machen, dann werden aus ihnen wahrscheinlich noch tüchtige Volksvertreter. (Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Hofeneder: *Ich danke vielmals!*)

Präsident Böhm: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Hartleb. (Andauernde Zwischenrufe.) Meine Herren! Ich bitte, jetzt endlich Ruhe eintreten zu lassen!

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Die Oktoberwahlen 1954 haben allerhand ausgelöst. Wenn man seither die Zeitungen aufmerksam gelesen hat, dann ist man immer wieder auf bestimmte Behauptungen gestoßen. Eine, die am häufigsten wiedergekehrt ist, ist die: Der VdU ist ausradiert, er existiert nicht mehr! Ich kann Ihnen nur sagen, ich fühle mich noch lange nicht ausradiert. (Schallende Heiterkeit und Zwischenrufe. — Abg. Weikhart: *Da gehört ein großer Radiergummi dazu!* — Erneute Heiterkeit.) Sie werden es noch zu spüren bekommen, daß wir da sind! Täuschen Sie sich nur ja nicht! Wenn Sie solche Dinge aussprechen, dann verzeihe ich Ihnen das, weil es jedem Menschen erlaubt ist, Wunschträume zu haben. Warum denn Sie nicht? Warum denn nur die anderen?

Eine andere Behauptung, die man immer wieder liest: Der VdU hat kein Programm und er weiß nicht, was er will! (Abg. Weikhart: *Das stimmt!*) Ich behaupte, es gibt weder in Österreich noch sonst in Europa eine Partei, die ein so klares Programm hat wie der VdU. (Ironische Heiterkeit bei den Regierungsparteien und Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.) Daß Sie es nicht wissen, ist ja nicht für uns bedauerlich, sondern nur ein schlechtes Zeichen für Sie. Daß Sie es leichter haben, zu den Leuten zu sprechen mit Ihren Dutzenden von Zeitungen und den großen Auflagen, mit den großen Subventionen für diese Zeitungen, das bestreite ich nicht. Mit einem Wochenblatt mit geringer Auflage hier Konkurrenz zu machen, ist nicht leicht. Das geben wir zu.

Wenn man so die Zeitungen gelesen hat, kommt noch etwas Drittes zum Ausdruck. Der VdU wird hingestellt als diejenigen, die ununterbrochen vom Anschluß reden. Wenn man sich die Wirklichkeit vor Augen hält, dann waren Sie es, die immer vom Anschluß reden, und zwar mit der Behauptung, wir wären dafür, während weder in unserem Programm noch in unseren Reden jemals der Wunsch nach dem Anschluß zum Ausdruck gekommen ist. (Abg. Rosa Jochmann: *Was ist mit der „unsichtbaren Grenze“?*)

2204 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Wenn der Schweizer Journalist, der sich in dieser Hinsicht in ein paar Zeitungen so patzig gemacht hat, etwas über die österreichischen Verhältnisse wüßte, dann könnte er solche Dinge gar nicht schreiben. Wenn es nicht gar so blöd ausschauen würde, wenn ein armer Österreicher einem reichen Schweizer etwas schenkt, dann würde ich ihm eine Prämie dafür aussetzen, wenn er mir einen VdU-Funktionär oder -Mandatar zeigen könnte, der ununterbrochen nach dem Anschluß gerufen hat. (Abg. Rosa Jochmann: *Was ist mit der „unsichtbaren Grenze“?* — Abg. Stendebach: *Sie haben das noch immer nicht verstanden!*) Wenn Sie so dumm sind, Frau Abg. Jochmann, daß Sie die Äußerung des Herrn Kollegen Stendebach als ein Anschlußverlangen hinstellen, dann tun Sie mir leid. Frau Kollegin Jochmann! Ich glaube es nicht, Sie tun ja nur so dumm, weil es Ihnen in den Kram paßt! (Andauernde Zwischenrufe. — Abg. Probst: *Ist das eine Argumentation?* — Abg. Proksch: *Ordnungsruf!*)

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, sich etwas zu mäßigen, Herr Kollege!

Abg. Hartleb (fortsetzend): Es wird gesagt, der VdU habe als Oppositionspartei in jeder Hinsicht versagt. Wer behauptet denn das? Ich sage Ihnen, wer das sagt: Das sagen jene, die es noch nie probiert haben, was es heißt, in Opposition zu sein. Stehen Sie auf! Wer war denn von Ihnen in Opposition? (Andauernde Zwischenrufe.) Wer kann aus Erfahrung reden? Ist einer unter Ihnen? Vielleicht der Herr Doktor, der heute hier so patzig geredet hat? Waren Sie einmal in Opposition? Haben Sie einmal erfahren oder gezeigt, wie man es machen muß? (Lebhafte Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.) Ich kann Ihnen sagen, ich habe Gelegenheit gehabt, von anderen zu lernen, wie man Opposition macht, aber das waren nicht Sie, denn Sie haben das noch nicht erlebt. Die Leute, von denen ich gesehen habe, wie man Opposition macht, hatten andere Namen. Das waren Renner, Seitz, Danneberg usw. (Abg. Weikhart: *Jetzt wollen Sie sich auch noch auf die ausreden!*) Aber wenn wir dasselbe tun, was die damals für richtig gehalten haben, dann heißt es, wir haben versagt, wir hätten es nicht verstanden, uns als Opposition bemerkbar zu machen. (Abg. Slavik: *Aber jetzt sind Sie größenvahnsinnig geworden!* — Abg. Weikhart: *Hartleb vergleicht sich mit einem Renner!*)

Dann haben wir noch etwas anderes. Wir von der Opposition haben einen großen Vorsprung vor Ihnen: Wir haben ein gutes Gewissen (lebhafte Heiterkeit bei den Regierungs-

parteien), das Sie nicht haben! (Starker Beifall bei der WdU.) Wenn Sie nachdenken über all die Fehler, die Sie bewußt und unbewußt gemacht haben, dann müssen Sie doch Angst bekommen; aber Sie denken ja nicht darüber nach. Wir haben diese Sorge nicht. Das, was wir gesagt haben, können wir vor jedermann und jederzeit verantworten, und was wir nicht gesagt haben, was Sie uns nur andichten, das haben wir nicht zu verantworten. (Abg. Dr. Kraus: *Sehr richtig!*)

Da kommt der Herr Bundeskanzler Raab und sagt, der VdU habe sein verdientes Ende gefunden. (Zwischenrufe.) Ob er diese Meinung auch schon gehabt hat, als er voriges Jahr mit uns verhandelt hat, das hat er nicht hinzugefügt. (Abg. Dengler: *Da hat er noch eine kleine Achtung gehabt!* — Weitere Zwischenrufe.) Aber es ist so, daß man doch versucht sein müßte, ihm diese Frage vorzulegen. Und weil es nicht genügt, wenn nur der Parteibmann sich äußert, kommt auch noch der Herr Dr. Maleta und sagt: Der Hauptgrund liegt darin, daß beim VdU keine Köpfe da sind, das geistige Format fehlt ihnen! Ich kann Ihnen sagen: Wir beim VdU haben auch dieses Werturteil mit der notwendigen Zerknirschung zur Kenntnis genommen, keiner von uns hat gelacht. Aber ich möchte Ihnen eine kleine Episode erzählen.

Da hat mich ein Angehöriger der Koalition gestellt und gefragt, was wir denn zu dieser Äußerung zu sagen hätten. Ich habe ihm gesagt: Na ja, bitte, vielleicht hat er recht. Und er erwidert mir: Sie, ich verrate kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, bei uns hat es Leute gegeben, die sich eines Lächelns nicht erwehren konnten. Ich frage: Wieso denn?, und da meint er: Ja wissen Sie, uns ist es so vorgekommen, wie wenn Sie, Kollege Hartleb, hergehen und dem Kollegen Pittermann und dem Kollegen Seidl die Frage stellen würden, warum sie so dick sind. (Lebhafte Heiterkeit.) Seit diesem Gespräch, muß ich Ihnen sagen, habe ich schlaflose Nächte. Ich komme nicht darauf, wie der Mann das gemeint hat. (Schallende Heiterkeit und Beifall bei der WdU. — Abg. Prinke: *Na, daß die drei dick sind! Was ist weiter?*)

Dasselbe wie beim Anschluß hat sich in der Frage des Neonazismus abgespielt. Ich kann Ihnen in dieser Hinsicht nur sagen: Österreich, die Demokratie und auch Sie, meine Frauen und Herren von der Koalition, haben Glück gehabt. Es hätte passieren können, daß der VdU anders geartet wäre, als er geworden ist. (Abg. Prinke: *Besser!*) Es hätte passieren können, daß tatsächlich ein nicht ganz unbegründeter Radikalismus in unseren Reihen aufgetreten wäre. (Abg. Dr. Kraus: *Nach all*

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2205

dem, was Sie getan haben!) Daß er nicht gekommen ist, ist nicht Ihr Verdienst, Sie haben alles dazugetan, um uns auf eine solche Linie zu bringen. Wenn Ihnen dies nicht gelungen ist, dann ist es unserer Vernunft und nicht der Ihren zuzuschreiben! (Abg. Dengler: *Die kommende Regierungspartei! — Weitere lebhafte Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*)

Die Parteien dieses Hauses können mit Recht von sich behaupten, daß sie Beiträge zu dem Ausgang dieser Wahlen geleistet haben. Schon wenn man als große, starke Partei hergeht und die Wahlgesetzgebung immer stärker nach der Richtung hin entwickelt, daß man womöglich dem Kleinen überhaupt kein Mandat gibt, auch wenn er Stimmen hat, ist das ein solcher Beitrag. Das ist Ihnen gelungen. Es ist Ihr Recht, ich bestreite es nicht, aber ich sage: Sie haben doch in gewisser Hinsicht Pech gehabt! Wenn Sie eine solche Handlung, die Wahlkreise zu verkleinern, Reststimmen nicht zu zählen usw., um 50 Jahre später gesetzt hätten, dann hätte es wahrscheinlich schon ein internationales Forum gegeben, das demokratische Leistungen beurteilt und belohnt. Ich bin überzeugt, daß es ohne Auszeichnung für die beiden Koalitionsparteien nicht abgegangen wäre. Ich glaube allerdings, daß, wenn man dort die richtige Einstellung gehabt hätte, die Auszeichnungen der Art des Verdienstes angepaßt worden wären und daß wahrscheinlich die Vorsitzenden der beiden Parteien keine goldene und keine silberne Medaille zu tragen hätten, sondern daß man als Stoff gerechterweise den Filz genommen hätte. (Heiterkeit bei der WdU.) Hätte ich in diesem Forum Sitz und Stimme gehabt, dann hätte ich noch den Antrag gestellt, daß diese Auszeichnungen mit der Bedingung verliehen werden, daß sie die Führer der beiden großen Parteien auf Lebensdauer sichtbar zu tragen haben. Diese Dinge sollten Sie auch bedenken, wenn Sie in den Siegesjubel ausbrechen und aus demselben nicht herausfinden. (Abg. Dengler: *Sie sagen alles so lieb, daß man dazu lachen muß!*)

Ich möchte mich auch etwas mit den Zei- tungen und mit der Presse beschäftigen. Es ist eine Wahrnehmung, die wir alle miteinander machen, daß diejenigen, die für die Zeitungen schreiben, die gescheitesten Leute sind, die es auf Gottes Erdboden gibt. Wenn einer einen Bleistift, ein Blatt Papier und die Aussicht hat, daß eine Zeile von ihm gedruckt wird, dann ist er gescheiter als alle anderen, dann hat er die Weisheit mit dem großen Löffel gefressen. (Abg. Weikhart: *Jetzt geht er auf den Reimann auch noch los!* — Abg. Kindl: *Ausnahmen bestätigen die Regel!* — Abg. Weikhart: *Er*

hat gesagt: alle!) Hie und da, wenn Journalisttagungen stattfinden, liest man auch von Ansprachen, die gehalten werden, die sich um Begriffe wie Berufsethos, Mut zur Wahrheit, Journalistenehre usw. drehen. (Lebhafte Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.) Wenn man aber die Wirklichkeit anschaut, hat man manchmal das Gefühl, daß auch hier etwas nicht klappt. Man muß sich nur einmal die Berichterstattung über eine Parlamentssitzung anschauen. Nehmen wir ein Beispiel, nehmen wir etwa die Zolldebatte her: Es redet der eine, es redet der andere. Selbstverständlich, daß die betreffende Parteizeitung das groß aufmacht. Dann redet noch ein dritter, der auch etwas zu sagen hat. Und die Zeitungen beider, aber auch die unabhängigen Zeitungen bringen das, indem sie sagen: Dazu sprach auch Hartleb. Damit ist der Pflicht zur Wahrheit Genüge geleistet, damit hat man seine Berufspflicht erfüllt, und damit ist auch die Berufsehre zu ihrem Recht gekommen. Wenn dann der Herr Dr. Migsch herausgeht auf die Rednertribüne und hier erhoben gegen das Zollgesetz spricht und dann hinuntergeht und dafür stimmt, dann braucht das der Journalist nicht zu merken. Er merkt es auch nicht, es heißt: Migsch hat dagegen gesprochen! Daß er dafür gestimmt hat, ist nicht notwendig zu erwähnen. (Abg. Horn: *Das hat Dr. Pfeifer auch gemacht!*) Wenn der eine seine Rede, von der man nicht weiß, ob er sie selber verfaßt hat, vorliest, steht in der Zeitung, er hat geredet. Wenn der andere frei spricht, dann heißt es: Es sprach auch...

So liegen die Dinge, und sie tragen nicht gerade dazu bei, die Existenz der Opposition zu erleichtern. Sie müssen sich nur einmal in die Situation hineindenken, daß in den Zeitungen über die Reden der ÖVP- und SPÖ-Funktionäre nichts anderes stehen würde als wie: „Dazu sprach auch ...“ Denken Sie sich nur einmal in diese Situation hinein! Aber das macht alles nichts! Berufsehre, Mut zur Wahrheit, Objektivität usw. — lauter schöne Worte, und wenn es zu einer Tagung kommt, kann einen niemand hindern, diese Worte in den Mund zu nehmen und sich auf diesem Ruhekkissen niederzulassen, weil man eben seine Pflicht erfüllt hat.

Wenn ich zurückdenke an die zwanziger Jahre, muß ich sagen, daß damals die Parlamentsberichte anders ausgesehen haben. Damals haben die Berichterstatter tatsächlich an den Verhandlungen teilgenommen, sie haben nicht übersehen, wenn der eine gelesen und der andere geredet hat, sie haben nicht verschwiegen, wenn der Angehörige der Opposition auch etwas zu sagen wußte. (Abg. Dr. Hofeneder: *Ja, wenn!*) Ich weiß, Herr Doktor, daß Sie überzeugt sind, daß

2206 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

nur Sie allein etwas zu sagen haben. Aber ich weiß auch, daß es ein Sprichwort gibt, das lautet: Hochmut kommt vor den Fall. Sie sollten sich nicht gar so viel einbilden (Abg. Dengler: Sie aber auch nicht!), Herr Doktor! Wenn man Sie genau aufs Korn nimmt, dann könnte es passieren, daß Ihnen auch einmal nachgewiesen wird, daß nicht alles so ist, wie Sie es darzustellen belieben.

Das Ende der großen Auseinandersetzungen ist das Zweiparteiensystem, wie es in Amerika und England besteht. Ich sage Ihnen, wir haben eine Art Versicherung, daß es dazu nicht kommt, eine Versicherung, bei der der VdU oder die Dritte Kraft nicht einmal eine Prämie zu zahlen braucht. Wie diese Versicherung ausschaut, möchte ich Ihnen jetzt am Schluß kurz sagen. Wenn man dem Herrn Bundeskanzler Raab die Frage vorlegen würde oder den Auftrag geben würde, er solle einmal eine Stunde lang darüber nachdenken, ob die SPÖ wirklich demokratisch so gefestigt ist, daß sie, wenn sie um ein Mandat weniger bekommt, bereit ist, aus der Regierung auszuscheiden und die ganze Macht der ÖVP zu überlassen, und umgekehrt auch die ÖVP, (Abg. Dr. Pittermann: Seine Sorgen möchte ich haben!) ich glaube, bei einer solchen Gewissenserforschung würde es wahrscheinlich dazu kommen, daß der eine sagt: Julius, mir graut vor dir!, und daß der andere sagt: Adolf, jetzt sind wir einig! (Heiterkeit.) Keiner glaubt daran, daß die österreichische Demokratie so geartet ist, daß sie bereit wäre, dem anderen die Macht zu überlassen. Aber Sie reden vom Zweiparteiensystem. Man müßte es Ihnen gönnen, das einmal praktisch mitzumachen. Es tut mir leid, daß ich die Überzeugung aussprechen muß, daß Sie das leider nicht erleben werden, denn wenn auch jüngere Leute unter Ihnen sind, bis zum Zweiparteiensystem wird auch ihr Lebensalter nicht reichen.

Wenn man sich das alles vor Augen hält, dann kommt man zu der Schlußberkenntnis, daß das Ganze eigentlich doch nur Gerede ist. Alle Vorwürfe gegen uns sind negativer Art, keiner ist imstande, uns zu sagen, wie man's besser macht (Abg. Dr. Pittermann: O ja!), und keiner ist imstande, mit diesem Gerede die eigene Schuld aus der Welt zu schaffen. (Abg. Dr. Hofeneder: Aber die Wähler glauben das!) Und wenn man an das denkt und überzeugt ist, daß das ja doch nichts als ein bissel Lärm ist, dann denkt man zum Schluß an ein altes Sprichwort, das sagt: Die Hunde bellen, und die Weltgeschichte geht weiter. (Lebhafter Beifall bei der WdU.)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Abg. Prinke.

(Präsident Hartleb übernimmt den Vorsitz. — Abg. Dengler: Jetzt setzt er sich einen Sessel höher! Jetzt ist die Dritte Kraft oben! — Heiterkeit.)

Abg. Prinke: Hohes Haus! Es war ursprünglich meine Absicht, nur zu einem bestimmten Gegenstand zu reden. (Abg. Kindl: Das hat noch jeder gesagt!) Die Ausführungen des Herrn Abg. Migsch aber machen es doch notwendig, einige Richtigstellungen vorzunehmen.

Mein Kollege Dr. Withalm hat den Fall Dr. Kolonja zur Sprache gebracht und dabei ausdrücklich erklärt, er wolle sich nicht mit der Person, sondern nur mit der Sache beschäftigen. Der Herr Abg. Migsch hat diese Ausführungen zum Anlaß genommen, gegen eine Gruppe von Menschen Pauschalverdächtigungen vorzubringen. Ich rechne das dem Umstand zu, daß ihm hier eine Entgleisung passiert ist und er das nicht mit Absicht getan hat. Es kommt schon vor, daß man in der Rage der Rede manche Worte nicht so wählt, wie es notwendig wäre. Aber gerade in diesem Falle darf und muß unter allen Umständen eine Verdächtigung von Menschen abgelehnt werden, die nichts als bisher immer wieder restlos ihre Pflicht im Dienste unseres Vaterlandes erfüllt haben. (Beifall bei der ÖVP.)

Wenn der Fall Kolonja Anlaß zu einer Diskussion bietet, dann nicht in unseren Reihen, meine sehr geehrten Frauen und Männer! Denn schließlich und endlich — es ist mir berichtet worden und das kommt auch in den Gerichtsakten zum Ausdruck —: Dr. Kolonja ist über Empfehlung des Herrn Vizekanzlers Schärf und des Herrn Präsidenten Mantler zu dieser Stelle gelangt! Entweder, meine Damen und Herren, war bekannt, daß diese Anwürfe gegen Dr. Kolonja vorliegen, dann hat man ihn aus anderen Gründen in den Dienst eingestellt; oder es waren diese Vorkommnisse nicht bekannt, dann gäbe es nur einen Weg: den Weg der Disziplinaruntersuchung, die eventuelle Kündigung und die Entlassung. Es besteht keine Veranlassung, wenn der Betreffende sich ins Unrecht versetzt sieht und er den Verwaltungsgerichtshof anruft, dafür diesen Gerichtshof verantwortlich zu machen. Hier hat scheinbar ein Versehen bei der Kärntner Landesregierung vorgelegen, aber dieses Versehen kann keinen Anlaß dazu bieten, den CV als parteipolitisch eingestellt hinzustellen.

Meine Damen und Herren! Ich gehöre dem CV nicht an. Ich komme aus einer kleinen Arbeiterfamilie mit vier Kindern. Da reichte es nicht dazu, die Geldmittel aufzubringen, um ein akademisches Studium

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2207

ergreifen zu können. Aber eines sage ich Ihnen: Wenn mir dieses Glück geboten worden wäre, wäre ich heute wahrscheinlich auch Angehöriger des CV, des Cartellverbandes der katholischen Akademiker. Als Außenstehender kann ich daher objektiv einige Fragen stellen. Was haben Sie gegen den Cartellverband, in dem sich die katholischen Akademiker zusammengeschlossen haben, um ihre weltanschaulichen Interessen zu vertreten? Hat jemand von uns schon einmal nur ein Wort der Pauschalverdächtigung gegen Ihren BSA hier in diesem Hause gebraucht? Wer gibt Ihnen das Recht, die Angehörigen des Cartellverbandes als parteipolitisch eingestellt zu bezeichnen? Wer gibt Ihnen das Recht, zu sagen, diese CVer sind es gewesen, die jene Bescheide erlassen haben, die später von den Gerichtshöfen aufgehoben werden mußten? Haben Sie Beweise dafür, dann legen Sie sie auf den Tisch, und wir werden dafür sorgen, daß das betreffende Verwaltungsorgan, das solche Maßnahmen parteipolitisch gesetzt hat, entsprechend zur Verantwortung gezogen wird. Haben Sie diese Beweise nicht, müssen wir diese Pauschalverdächtigungen zurückweisen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Ich will mich auch jetzt nicht in den Streit einlassen, ob wir seinerzeit den Verfassungsgerichtshof ausgeschaltet haben, um einen Staatsputsch durchzuführen. Auch diese Worte hat der Herr Abg. Migsch hier gebraucht. Wenn heute hier das Wort Protektionismus gefallen ist und davon die Rede war, daß durch den Protektionismus so manche Verstimmung im öffentlichen Leben entstanden ist, dann darf ich vielleicht daran erinnern, wie es zu den Auseinandersetzungen in der Ersten Republik gekommen ist. Wir scheuen die Auseinandersetzung über die Ursachen des Unglücksjahres 1934 nicht, nur stehen wir auf dem Standpunkt, wie wir es wiederholt gesagt haben: Lassen wir die Blumen auf den Gräbern wachsen! Rollen wir diese Dinge nicht immer wieder auf! Aber wenn Sie wollen, wir sind dazu bereit, ich bin bereit, Ihnen Zeugen aus den zwanziger Jahren zu bringen, Leute, die man aus den Betrieben hinausgeworfen hat, weil sie christliche Arbeiter und Angestellte gewesen sind. Ich bringe Ihnen Zeugen dafür, daß in diesen Menschen erst die Kraft gewachsen ist zu einer Abwehr, die dann in dem großen Unglück des Jahres 1934 ihr Ende gefunden hat.

Ist es nicht an der Zeit, endlich einmal diese Dinge zu begraben? Viel zuviel Gemeinsames haben wir seit 1945 geleistet, als daß man immer wieder diese Toten aus den Gräbern herauszerrt und sie nicht zur Ruhe kommen läßt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Frauen und Männer! Man kann also hier nicht einer Entwicklung die Schuld geben, die aus der damaligen Zeit kam, noch weniger aber Parteien, die im heutigen Parlament vertreten sind, dafür irgendwie zur Verantwortung ziehen. Grundsätzliche Auseinandersetzungen, Herr Abg. Migsch, haben wir nie gescheut. Anläßlich der Generaldebatte zum Staatsvoranschlag 1955 haben wir uns grundsätzlich auseinandergesetzt. Lesen Sie das in den stenographischen Protokollen nach! Ich persönlich habe Ihnen vorgehalten, daß Sie sich mit fremden Federn schmücken. Ich persönlich habe Ihnen gesagt, daß alles das, was wir in unserer Programm aufgenommen haben, in unserem Wirtschaftsprogramm vertreten und verkörpert haben, daß alles dies, nachdem es der Verwirklichung zugeführt wurde, als ein Erfolg Ihrer Partei dargestellt wird. Ich habe Ihnen nachgewiesen, daß die Ausführungen Ihres „wirtschaftlichen Eiffelturms“ in der Sozialistischen Partei — bitte mir diesen Ausdruck zu entschuldigen —, des Herrn Abg. Migsch, wieder einmal danebengegangen sind. Im Jahre 1952, als wir im Dezember auseinandergingen, ging es darum, wie in Zukunft unsere Wirtschaft weiter aufgebaut werden soll. Ich muß feststellen: Wir können das Urteil ruhig der österreichischen Wählerschaft überlassen. Alles, was wir wollten, ist erfüllt worden. Ob wir nun bei diesem Teig das Mehl und Sie das Wasser dargestellt haben, will ich gar nicht untersuchen. Ich will nur eines feststellen, daß die wirtschaftlichen Erfolge, die wir erreichen konnten, in erster Linie der Initiative der Österreichischen Volkspartei zu verdanken sind. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Wenn wir uns also grundsätzlich auseinandersetzen, dann wollen wir dies, so wie es unter gesitteten Menschen üblich ist, in parlamentarischen Formen machen, ohne daß wir deshalb eine Gruppe von Menschen, die sich hier nicht verteidigen kann, irgendwie in die Debatte hineinziehen.

Der Herr Abg. Migsch hat heute unserer Beamtenschaft einen sehr schweren Vorwurf gemacht. Er hat der Beamtenschaft vorgeworfen, daß sie ihre Pflichten und ihre Agenden parteiisch versieht. Und er hat dabei wohl nur auf den CV und auf die höhere Beamtenschaft hingezieilt, denn er hat ja ausdrücklich gesagt: die Verwaltung, und diese setzt sich aus dem Beamtenkörper zusammen.

Mit Ihren Ausführungen, Herr Abg. Migsch, haben Sie die österreichische Beamtenschaft in ihrem Ansehen sehr schwer herabgesetzt. Unsere Beamten haben vom ersten Tag des

2208 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Wiederaufbaues seit dem Jahre 1945, ohne Unterschied, wo sie standen, ob unten als Amtsgehilfe oder oben als Sektionschef, alle restlos ihre Pflicht erfüllt, damit wir dieses Österreich wiederaufbauen konnten. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie haben es nicht verdient, daß man im Jahre 1954, wo es darum geht, auch ihnen für das Jahr 1955 bessere Lebensbedingungen zu schaffen, ihren Pflichteifer oder ihre Objektivität bezweifelt. (*Abg. Rosa Jochmann: Das glauben Sie ja selber nicht, daß wir das tun!*) Wollen Sie bitte, gnädige Frau, wenn das Protokoll aufliegt, nachlesen, was Herr Abg. Migsch gesagt hat! Dann werden sie daraufkommen, daß meine Worte stimmen. Es geht also nicht an, einfach für etwas, was man anders haben möchte, die Beamenschaft in Österreich verantwortlich zu machen. Es ist nun einmal so: hier die Legislative und auf der anderen Seite die Vollziehung, die Verwaltung. Hier werden die Gesetze beschlossen und die Beamten sind beauftragt, die Durchführung dieser Gesetze objektiv zu besorgen. Herr Abg. Migsch! Sie können aus der Rede des Herrn Abg. Withalm nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß wir gegen die bestehenden Gerichtshöfe in Österreich wären. Im Gegenteil, wir sind dafür, daß die Sprüche dieser obersten Gerichtshöfe auch von allen anerkannt werden, anerkannt werden auch von der Sozialistischen Partei! (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Migsch: Wir haben sie immer anerkannt, Sie nicht!*) Nicht dadurch, daß Sie den Beamten den Vorwurf der Parteilichkeit machen, steht dieser Rechtsstaat irgendwie in Gefahr, sondern dadurch, daß solche Urteile vielfach nicht anerkannt werden, wird eine Unsicherheit auf dem Rechtsgebiet in unserem ganzen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben herbeigeführt.

So sah ich mich genötigt, das noch zu sagen, und wenn ich hier den CV in Schutz genommen habe, so deshalb, weil ich weiß, daß dort brave, aufrechte Beamte und Österreicher sitzen, die nichts wollen, als restlos ihre Pflicht zu erfüllen, die sich aber auch die Freiheit nicht nehmen lassen, sich ihrer Weltanschauung entsprechend zusammenzuschließen, um ihre weltanschaulichen Interessen zu vertreten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Nun, meine Damen und Herren, will ich auf das eigentliche Thema zu sprechen kommen, das mich ursprünglich bewogen hat, hier heraufzukommen. Der Herr Spezialberichterstatter hat die Ausgaben für die Organe der Bundesgesetzgebung, also für den Nationalrat und den Bundesrat, einschließlich der baulichen Herstellungen und sonstigen Adaptierungen mit einem Gesamtbetrag von rund 18½ Millionen Schilling ausgewiesen.

Verglichen mit dem Gesamtvolumen des Budgets 1955 von rund 23 Milliarden Schilling sind dies 0,086 Prozent; also nicht ganz 1 Promille der gesamten Ausgaben werden für das Parlament reserviert, für die Einrichtung des demokratischen Staates, die allein dazu berufen ist, durch gesetzgeberische Maßnahmen unser staatliches Leben zu organisieren und zu führen.

Mit Recht können wir Abgeordneten zum österreichischen Parlament darauf verweisen, daß Österreich das finanziell billigste Parlament der Welt besitzt. Ebenso ist es auch richtig, daß die österreichischen Abgeordneten die niedrigsten Aufwandsentschädigungen aller Parlamente erhalten. Trotz dieses verschwindend geringen Aufwandes hat der Nationalrat dennoch in den Jahren seit 1945 eine Fülle von Aufgaben bewältigt. Ich will keineswegs unserer Tätigkeit ein Selbstlob zollen, aber ich glaube doch, daß wir alle ohne Unterschied der Partei mit Stolz darauf verweisen können, daß das Parlament am Wiederaufbau des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens wohl hervorragendsten Anteil besitzt. 1945 gab es in Österreich nur wirtschaftliche, soziale und kulturelle Trümmer. Heute, neun Jahre später, ist der Wiederaufbau unseres staatlichen Lebens nicht nur abgeschlossen, sondern wir verfügen auf vielen Gebieten über eine fortschrittliche Gesetzgebung, um die uns zweifellos viele und wirtschaftlich viel besser gestellte Staaten oft beneiden.

Man hat uns in den letzten Jahren sehr oft kritisiert und gesagt, der Nationalrat habe zu viele Gesetze erlassen und manche von ihnen seien auch unklar und mangelhaft. Hier muß man wohl in erster Linie darauf verweisen, daß die österreichische Gesetzgebung 1945 praktisch von vorne beginnen mußte und es neben den gesetzlichen Regelungen der laufenden Angelegenheiten zahllose Probleme auf einer gesetzlichen Basis zu lösen gab, die in ruhigen und normalen Zeiten überhaupt nicht zur Debatte stehen. Der Nationalrat hat jedoch, dieser Kritik Rechnung tragend, vor einiger Zeit eine Enquête einberufen, um zu erfahren, worin eigentlich diese angebliche Überproduktion an Gesetzen zu suchen wäre. Dabei hat sich interessanterweise herausgestellt, daß selbst die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe nicht in der Lage waren, Gesetze anzugeben, die überflüssig wären oder aber klarer gefaßt werden könnten. Trotzdem ist im Bundesvoranschlag für 1955 die Zuziehung von Fachexperten vorgesehen, um bei der Textierung der Gesetze deren zweifellos wertvolle Hilfe zur Hand zu haben und um dieser Kritik begegnen zu können.

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2209

Meine Aufgabe ist es jedoch heute nicht, von der trockenen Materie der Gesetzesmaschinerie zu sprechen, sondern einmal dem österreichischen Volk ein Problem vor Augen zu führen, das sicher ebenfalls einmal in aller Offenheit besprochen und gelöst werden muß. Es sind dies die persönlichsten Sorgen der Abgeordneten im Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit. In der Bevölkerung ist man nur zu leicht versucht, nur die gesellschaftliche Stellung eines Abgeordneten zu sehen, ohne aber zu bedenken, welche Verantwortung Volksvertreter gegenüber ihren Wählern und darüber hinaus — wenn sie ihre Aufgabe ernst meinen — gegenüber dem gesamten Volk zu tragen haben. Nicht allein im „Bällebesuchen“ oder in der ehrenvollen Nennung ihres Namens bei öffentlichen Veranstaltungen oder in Zeitungen erschöpft sich die Tätigkeit eines Mandatarios, sondern ihr Sinn und ihr Zweck ist in der ständigen und unentwegten ernstesten Arbeit am Wohle unseres Volkes zu suchen.

Wenn ich eingangs gesagt habe, daß Österreich über das finanziell billigste Parlament der Welt verfügt, so nur deshalb, weil die Mandatare praktisch bei Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit nicht nur große persönliche Opfer auf sich nehmen, sondern auch auf jedes Familienleben verzichten müssen. Zu einer Zeit, in der andere Staatsbürger nach getaner Arbeit sich ihrer Familie oder sonst einer rein privaten Tätigkeit widmen, beginnt für den Abgeordneten fast täglich der zweite Teil seines Arbeitsprogramms. Er hat zur Unterrichtung der Öffentlichkeit Versammlungen zu besuchen und dort seine Wähler über Vorgänge und Zusammenhänge aufzuklären, er muß an Konferenzen und Sitzungen teilnehmen; viele von uns sind halbe Nächte lang durch Parteiverhandlungen blockiert, die dazu dienen, die gegensätzlichen Anschauungen zu koordinieren, und möglichst versuchen, allen Wünschen des Volkes zu dienen.

Diese zweifellos nervenanspannende und aufreibende Tätigkeit wird aber auch noch durch die Tatsache erschwert, daß es zum Unterschied von allen anderen Parlamenten für die österreichischen Abgeordneten keinerlei Sekretariate gibt. Auf diese betrübliche Tatsache wurde schon im Finanz- und Budgetausschuß bei der Debatte über dieses Kapitel hingewiesen und angeregt, die Parlamentsdirektion möge solche Sekretariate einrichten und sie den Abgeordneten zur Verfügung stellen. Der Herr Präsident mußte jedoch leider darauf verweisen, daß geeignete Räumlichkeiten im Parlamentsgebäude nicht vorhanden sind. Es bleibt somit also nur die Möglichkeit

einer individuellen Lösung dieses Problems, und damit wird die Frage einer Entschädigung für die Haltung solcher Sekretariate aktuell.

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, als deren Sprecher ich hier fungiere, werden daher gemeinsam mit den Abgeordneten anderer Parteien einen diesbezüglichen Antrag einbringen und dem Hauptausschuß Gelegenheit geben, diese Dinge in aller Offenheit zu diskutieren und über sie zu entscheiden. Wir werden uns aber auch dafür einsetzen, daß den österreichischen Abgeordneten eine entsprechende Unfall- und Invaliditätsversicherung, wie sie ebenfalls in allen anderen Parlamenten üblich ist, gesetzlich zugestanden wird. Es ist doch ein unmögliches Zustand, daß in Ausübung ihrer Pflicht verunglückte Volksvertreter oder solche, die an ihrer Gesundheit dauernden Schaden erleiden, einmal auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind, wenn sie ihre Tätigkeit nachweisbar aus den vorgenannten Gründen nicht mehr ausüben können. Auch die Sorge um das Schicksal ihrer Hinterbliebenen muß von den Schultern der Abgeordneten genommen werden.

Reden wir doch ganz offen und verweisen wir doch endlich einmal darauf, daß die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten des österreichischen Parlaments aus wirtschaftlich sehr labilen Verhältnissen kommt. Die Zahl derer jedenfalls, die über ein genügendes Privatvermögen verfügen oder aus einem Beruf über so hohe Einkünfte verfügen, daß sie ihre Auslagen für die Erfüllung der parlamentarischen Pflichten ohne Schwierigkeit aus eigener Tasche bestreiten können, ist verschwindend gering. Die überwiegende Mehrzahl sind wirkliche und echte Vertreter des Volkes: kleine Geschäftsleute, Arbeiter oder Angestellte, die, vom Vertrauen ihrer Wähler getragen, nicht nur die Würde eines Abgeordneten erhielten, sondern zugleich auch die Bürde schwerer Arbeit, verbunden mit relativ hohen Auslagen, aufgelastet bekamen. Andererseits aber verlangt das österreichische Volk mit vollem Recht die völlige Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Volksvertreter, nicht nur von Gruppen und Vereinigungen, sondern auch von Organisationen, ja sogar möglichst von der eigenen Partei, auf deren Liste sie schließlich in das Parlament gewählt worden sind. Mit einer solchen echten Unabhängigkeit ist aber nicht nur eine ideelle, sondern auch eine materielle gemeint. Die Abgeordneten müssen deshalb die Möglichkeit bekommen, ihre Korrespondenz, die einen für einen Außenstehenden oft unglaublich großen Umfang annimmt, selbständig und mit eigenen Kräften durchführen zu können.

2210 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Wenn dies aber nicht im Parlament selbst, sondern außerhalb dieses Hohen Hauses geschehen muß, so sollen es in letzter Linie Parteisekretariate oder Schreibkräfte beziehungsweise Mitarbeiter von außerparlamentarischen Organisationen sein, sondern Personen, die allein den Abgeordneten zur Verfügung stehen und so mithelfen, daß er nicht in ein unerwünschtes Abhängigkeitsverhältnis zu außerparlamentarischen Einrichtungen kommt.

Es ist ja schließlich die berechtigte Forderung des österreichischen Volkes, daß es nicht nur Gutsituierte sind, also solche Menschen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit auch die finanziellen Lasten eines Abgeordnetenmandates tragen können, sondern echte und wahre Männer und Frauen aus dem Volke. Das Parlament bildet einen Querschnitt durch die Bevölkerung. Es sind also in unserer Demokratie Arbeiter, Angestellte, Beamte, Landwirte, Freischaffende usw. in gleicher Weise wie Industrielle, Großbauern und führende Männer der Wirtschaft berufen, als Abgeordnete zum Nationalrat die Wünsche und Forderungen der ihnen nahestehenden Berufsschichten anzumelden und zu vertreten. Dies kann aber nur geschehen, wenn von ihnen allen die Sorge — sagen wir es nur offen — um die Bezahlung der Briefmarken, Telephonate, Empfangsräume für die Wähler genommen und die Frage geklärt ist, wer etwa die vielen Briefe schreibt, die an Behörden oder an Wähler im Interesse der Gesuchsteller und derjenigen, die sich vertrauensvoll an den Abgeordneten wandten, geschrieben werden müssen.

Wir wissen, daß das österreichische Volk die eben dargelegten Gründe für unsere Wünsche bei einer objektiven Prüfung der derzeitigen Verhältnisse wohl würdigen und unser Verlangen nach einer neuen Regelung sicher verstehen wird. Vertrauen um Vertrauen! Wenn wir all dies in aller Öffentlichkeit und Wahrheit diskutieren, wird uns auch hier das Vertrauen des Volkes erhalten bleiben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Hartleb: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Der Umstand, daß heuer im Gegensatz zum vorigen Jahr eine Generaldebatte zum Bundesvoranschlag unterblieben ist, hat dazu geführt, daß heute manches schon vor mir gesprochen wurde, was richtiger seinen Platz in der Generaldebatte gehabt hätte. Ich kehre nun zum eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung, zu den obersten Organen zurück, zu denen gar manches zu sagen ist.

Wenn wir im Bundesvoranschlag die persönlichen und sachlichen Ausgaben für die obersten Organe lesen, möchten wir zumindestens in den Erläuterungen zum Bundesvoranschlag auch etwas über ihre Tätigkeit lesen, insbesondere, was ja finanzielle Bedeutung hat, ob sie mit dem vorhandenen Hilfsapparat imstande waren, den Arbeitsanfall zu bewältigen oder nicht.

Beim Bundespräsidenten würde ein Überblick über Zahl und Art der Gnadenverfügungen, die im vorausgegangenen Jahr getroffen wurden, besonders interessieren. Da selbst dem Alliierten Rat solche Übersichten geliefert werden müssen, könnte die österreichische Volksvertretung mit viel größerem Recht solche Übersichten auch für sich in Anspruch nehmen.

Angesichts des Umstandes, daß sich der Alliierte Rat noch immer in die österreichische Gesetzgebung einmengt und die Beseitigung gewisser Ausnahmgesetze verhindert, besteht der begreifliche Wunsch fort, daß der Bundespräsident kraft seines Gnadenrechtes das zugefügte Unrecht so weit als möglich beseitigt und daß er insbesondere auch von dem ihm zustehenden Restitutionsrecht Gebrauch machen möge; das heißt, daß er den Verurteilten entzogene Rechte im Gnadenwege zurückgeben möge, wozu er nach der Verfassung zweifellos berechtigt ist. Allerdings müssen die zuständigen Minister den erforderlichen Antrag stellen, denn der österreichische Bundespräsident ist zum Unterschied von den Staatsoberhäuptern anderer Staaten in weitgehendem Maße ein Gefangener seiner Regierung, die er freilich jederzeit nach seinem freien Ermessen entlassen kann.

Die Souveränität des österreichischen Parlaments wird noch immer durch Einsprüche des Alliierten Rates beeinträchtigt. Leider hat der Hauptausschuß, dem das bezügliche Schreiben des Bundeskanzleramtes zugewiesen wurde, in seiner letzten Sitzung vom 18. November, entgegen der ursprünglichen Absicht, mit Rücksicht auf die Amerikareise des Kanzlers noch keine Beschlüsse gefaßt, obwohl die letzten Einsprüche des Alliierten Rates einen sofortigen Protest des Parlaments erfordert hätten. Umsomehr erwarten wir, daß die erforderlichen Beschlüsse zu Beginn des neuen Jahres gefaßt werden.

Die Arbeitsweise des Parlaments hat sich auch im abgelaufenen Jahre noch nicht gebessert. Die schon seit Jahren geplante Reform der Geschäftsordnung könnte, wenn sie richtig ausfällt, einige Übelstände abstellen. Ich denke da vor allem einmal an die Verschleppung von Initiativanträgen der Abgeordneten, die dem Hohen Hause heilig

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2211

sein sollten. Wir haben schon in einem am 5. März 1952 eingebrachten Reformantrag zur Geschäftsordnung unter anderem vorgeschlagen, daß jeder Ausschuß zur Vorberatung der ihm zugewiesenen Vorlagen so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Ausschußobmann einzuberufen ist. Wie steht es heute damit?

Ich habe mir eine Zusammenstellung über die während dieser gegenwärtigen siebenten Gesetzgebungsperiode von der Wahlpartei der Unabhängigen eingebrachten Initiativanträge ausarbeiten lassen. Nach dieser Zusammenstellung sind nur von meiner Fraktion allein insgesamt 52 Anträge eingebracht worden. Von diesen 52 Anträgen wurden lediglich acht erledigt, teils positiv, teils negativ, in einigen wenigen Fällen wurden sie auch zurückgezogen. Nicht erledigt wurden aber 44 der eingebrachten Anträge, also die überwiegende Mehrheit davon. Die Mehrzahl dieser 44 Anträge ist gar nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden; es waren dies 39. Über drei ist man zur Tagesordnung übergegangen, obwohl auch eine Regierungspartei mitgezeichnet hatte. Zwei sind zwar zum Schein auf die Tagesordnung gesetzt worden, zum Beispiel der Antrag, betreffend die Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke, als aber der Ausschuß zu dem betreffenden Punkte der Tagesordnung gelangen sollte, wurde er im Einvernehmen mit den beiden Regierungsparteien während der Ausschusssitzung wieder von der Tagesordnung abgesetzt. Etwas Ähnliches hat sich mit einem von mir eingebrachten Antrag, betreffend das Gesetz über die volksdeutschen Rechtsanwälte, abgespielt.

Zu den nicht auf die Tagesordnung gesetzten Anträgen gehören nicht nur zahlreiche Entschließungsanträge, sondern auch Anträge, die als Gesetzesvorlagen ausgearbeitet waren, zum Beispiel ein Antrag auf Novellierung des Strafprozeßgesetzes, um die Bestimmungen über die Untersuchungshaft im freiheitlichen Sinne besser zu gestalten, ein Antrag über die Einbeziehung der Volksdeutschen in die Kriegsopfersversorgung, ein Antrag auf Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, um Ungleichheiten vor dem Gesetze zu beseitigen und vor allem die verfassungswidrig zustandegekommenen Ausbürgerungen von Gesetzes wegen für null und nichtig zu erklären, ein Antrag auf Abänderung des Dritten Rückstellungsgesetzes, ein Antrag auf Abänderung des Wohnungseigentumsgesetzes, ein solcher auf Ergänzung des Ärztegesetzes im Sinne der Wünsche der Ärzte, ein Antrag auf Erlassung eines Mühlen gesetzes und ein anderer Gesetzesantrag, der

das Erste Rückgabegesetz entsprechend ergänzen sollte, weil die damals hier vertretenen Parteien an die Nichtvertretenen nicht gedacht haben, als sie dieses Gesetz beschlossen haben.

So ungefähr sieht es also mit der Behandlung von Initiativanträgen, Gesetzesanträgen und Entschließungsanträgen aus, wenn sie von der Opposition kommen. Es ist hier schon wirklich die Notwendigkeit gegeben, daß eine zukünftige Geschäftsordnung Bestimmungen trifft, damit solche Verschleppungen ausgeschlossen werden.

Auch mit den parlamentarischen Anfragen der Opposition liegt es noch immer im argen. Sie werden oft lange Zeit gar nicht beantwortet, und wenn sie dann endlich — es vergeht bisweilen ein Jahr und länger — beantwortet werden, so sieht man, daß diese lange Zeit dazu verwendet wurde, um die in der Anfrage enthaltene Forderung in der Zwischenzeit zu erfüllen, um dann, nachdem man die Anfrage der Abgeordneten längst vergessen hat, nach außen hin als der gnädige Herr und Gönner zu erscheinen. Auch dafür kann ich Ihnen Beispiele anführen.

Es sind da zum Beispiel zwei Anfragen gewesen, die ich am 24. Februar und am 23. Juni dieses Jahres, betreffend die Anrechnung der Hemmungsjahre, eingebracht habe, zu einem Gesetz, das ja bekanntlich von den Alliierten ebenfalls blockiert wurde, wo wir aber Wege gewiesen haben, wie man die Sache praktisch doch machen könnte durch Gewährung von Zulagen oder ähnlichen Dingen mehr, die wir vorgeschlagen haben. Es ist dann endlich am 3. November 1954 auf diese Anfrage, die mehr als acht Monate zurücklag, eine Antwort erfolgt. Aber warum so spät? Weil man im Hochsommer, weil man in einem Ministerratsbeschuß vom 8. Juli praktisch unseren Wünschen Rechnung getragen hatte, das aber zunächst geheimgehalten hat und es erst im Wahlkampf auswerten wollte, und erst als die Wahlen vorüber waren und all dies geschehen war, wurde am 3. November — weil am 4. November das Kapitel Bundeskanzleramt im Budgetausschuß zur Behandlung gekommen ist — die Antwort auch den anfragenden Abgeordneten bekanntgegeben.

Ein ähnliches Beispiel sind unsere beiden Anfragen, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an die nicht unter das Bonner Abkommen fallenden Volksdeutschen, vom 10. Februar und vom 12. Mai. Hier haben wir mehrere Fragen in der Anfrage gestellt, unter anderem eine dahin zielend, ob man nicht bereit ist, eine besonders drückende Bestimmung, daß man von diesen Südostdeutschen Dienstzeiten noch

2212 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

aus der alten Monarchie als Voraussetzung fordert im Gegensatz zu denen, die unter das Bonner Abkommen fallen, ob man nicht bereit ist, diese besonders drückende Bestimmung, die die Mehrzahl ausschloß, fallenzulassen. Nun habe ich, nachdem uns keine Antwort zuteil wurde, trotzdem wir die Antwort urgierten, die Frage im Budgetausschuß beim Kapitel Bundeskanzleramt nochmals mündlich gestellt. Da schwiegen Bundeskanzler und Vizekanzler. Aber dann kam noch einmal die Gruppe Finanzen 14 Tage später zur Behandlung. In der Zwischenzeit hat man dann den Erlaß herausgegeben, der dem ersten Punkt unserer Anfrage auf Beseitigung dieser hemmenden Voraussetzung Rechnung getragen hat. So also macht man die Sache. Die übrigen Fragen sind eben noch nicht beantwortet, weil sie unangenehm sind. Eine schriftliche Antwort haben wir bis heute nicht bekommen.

Andere Anfragen sind noch gänzlich unbeantwortet geblieben. Auch hier einige Beispiele: So eine Anfrage der Abg. Gredler und Genossen, betreffend schwere Beschuldigungen gegen den niederösterreichischen Landesamtsdirektor Vanura. Dann eine weitere Anfrage, betreffend die Einführung eines geordneten Sprechdienstes in den Bundesministerien. In dieser haben wir nämlich zum Ausdruck gebracht, daß in einer Demokratie auch die Minister dem Volke zugänglich sein müssen und daß sie daher auch Sprechstunden abhalten müßten. Darauf haben wir keine Antwort bekommen, aber wir haben inzwischen Erhebungen gepflogen, und die haben ergeben — das ist ganz interessant —, daß außer dem Kanzler derzeit niemand von den Ministern seiner Partei regelrechte Sprechstage abhält, daß aber wohl die Minister der anderen Regierungspartei solche Sprechstage abhalten. In diesem Fall hat also die Nichtbeantwortung bewirkt, daß man die Dinge hier öffentlich zur Sprache bringt, denn es ist sicher eine berechtigte Forderung, daß solche Sprechstage seitens der Minister eingeführt und eingehalten werden.

Andere Anfragen betrafen den Mißbrauch des Amtsgeheimnisses im Strafverfahren, daß man nämlich den untergeordneten Beamten von seinem geleisteten Amtseid nicht entbindet, damit er in einem Prozeß gegen seinen Vorgesetzten keine unangenehmen Aussagen macht. Das kann zweifellos zu einem schweren Mißbrauch führen.

Weiters blieb unbeantwortet eine Anfrage von uns über die Errichtung von Kraftwerksbauten im Bereich des Kurortes Badgastein, worüber das ganze Tal sehr beunruhigt war. Obwohl seit dieser Anfrage eine wasserrecht-

liche Verhandlung stattgefunden hat, die ja wahrscheinlich intern auch schon zu einem Ergebnis geführt hat, hat man es bisher nicht für notwendig gefunden, die Anfrage der Abgeordneten, die in diesem Lande ihren Wohnsitz haben und besonders legitimiert erscheinen, zu beantworten. Ebenso auch nicht eine Anfrage der Abg. Gredler und Genossen, betreffend verfassungswidrige Zustände in der niederösterreichischen Kurverwaltung.

Diese Beispiele habe ich auch nur deswegen gebracht, um zu zeigen, daß es mit den parlamentarischen Anfragen im argen liegt und daß es sich hier ja um nichts anderes handelt als um eine Mißachtung des Parlamentes, die in diesen Dingen zum Ausdruck kommt, des Parlamentes, das nach der Verfassung zur Kontrolle der Regierung und Verwaltung berufen ist. Auch in dieser Hinsicht wird die Geschäftsordnungsreform entsprechende Sanktionen bringen müssen, damit sich die Dinge ändern.

Absolut unzulässig ist es natürlich auch, daß Ausschußsitzungen oder Unterausschußsitzungen während einer Haussitzung angeordnet werden, denn es ist das Recht und die Pflicht jedes Abgeordneten, an der Haussitzung teilzunehmen, und da er nicht an zwei Orten zugleich sein kann wie der liebe Gott, so muß eben auf die gleichzeitige Anberaumung von Ausschußsitzungen verzichtet werden. Ich erwähne das gerade heute wieder, weil für heute nachmittag zwei Ausschußsitzungen angeordnet sind. Für ungefähr 15 Uhr ist in Aussicht genommen die Sitzung des Justizausschusses über das zurückverwiesene Räumungsschutzgesetz, etwas später darauf eine Sitzung des Unterrichtsausschusses über die Verlängerung des Kulturgroschen gesetzes. Das können wir natürlich erst dann machen, wenn die Haussitzung geschlossen ist. Das kommt aber zumindest in der Aus schreibung der Sitzung des Unterrichtsausschusses gar nicht zum Ausdruck, denn da ist eine fixe Stunde angegeben ohne Rücksicht darauf, ob wir inzwischen mit der Budget debatte fertig sind oder nicht. Ich muß das immer wieder feststellen, weil das absolut unzulässig ist. Diese Meinung ist auch bereits offiziell geäußert worden. Man hat gesagt: Mit Ausschüssen dürfen wir das nicht machen, aber über die Unterausschüsse spricht die Geschäftsordnung nicht, die existieren formell oder offiziell gar nicht, also kann man Unterausschüsse auch während einer Haussitzung abhalten. Ich bitte, machen wir keine Vogel Strauß-Politik! Wenn Unterausschüsse bestehen, dann sind sie genau so zu behandeln wie Ausschüsse, wenn man sie ernst nehmen will, und man darf die Abgeordneten nicht in einen Gewissenskonflikt bringen.

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2213

Was das Parlament anlangt, so möchte ich auch etwas sagen. Einzelne Vorredner haben sich schon mit dieser Frage befaßt, aber folgendes scheint auch mir wichtig zu sein: Die Abgeordneten sind die Vertreter des Volkes und zugleich doch naturgemäß immer auch Vertreter gewisser Stände und Interessentengruppen, denen Sie eben ihrer Herkunft und ihrem Berufe nach angehören. Diese Abgeordneten sollen das auch bleiben, und sie bleiben es dann am besten, wenn sie nicht darauf angewiesen sind, Berufspolitiker zu sein oder zu werden. Daher muß man ihnen die Möglichkeiten bieten, die erforderlich sind, um ihren Beruf ausüben und daneben noch ihren Pflichten als Abgeordnete nachkommen zu können. Ich will nur als ein Beispiel erwähnen, daß es einem berufstätigen Abgeordneten, der die Sitzungen besuchen will, eben auch möglich sein muß, einen Schlafwagen zu benützen, um neben seiner Arbeitstätigkeit im Berufe rechtzeitig zur Haussitzung zu kommen. So viel zu der Tätigkeit des Parlaments und seiner Mitglieder.

Ich komme nun zu den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes, und zwar zunächst zum Verfassungsgerichtshof, von dem heute auch schon die Rede war. Dazu haben wir schon all die letzten Jahre her immer wieder eine Forderung — auch in die Form eines Antrages gekleidet — erhoben, die Forderung nach einer Ausweitung des Wirkungsbereiches des Verfassungsgerichtshofes, die uns zumindest in einem Punkte schon vor mehr als vier Jahren vom damaligen Bundeskanzler Figl selbst in Aussicht gestellt worden ist. Ich habe unsere Anfrage und die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers Figl vom 6. September 1950 ausgehoben. Es heißt hier ausdrücklich, daß die Regierung diese Auffassung, die vom Verfassungsgerichtshof ausgegangen ist, daß seine Funktion als Wahlgerichtshof zu erweitern ist, teilt, und daß die Regierung eine diesbezügliche Vorlage mit den anderen notwendig erscheinenden einzelnen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes einbringen wird. Aber geschehen ist dies bis heute nicht.

Ich bringe daher unseren Entschließungsantrag zu dieser Frage der Ausweitung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes neuerlich ein. Dieser unser Entschließungsantrag lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, im Nationalrat eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche

1. die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof (Art. 141

B.-VG.) im Sinne der Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers vom 6. September 1950, 130/A.B., erweitert wird,

2. weiters der Kreis der Personen und Dienststellen, welche die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung und der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes beantragen können (Art. 139 und 140 B.-VG.), erweitert wird, und

3. die noch immer fehlenden Ausführungsbestimmungen zu Art. 145 B.-VG. erlassen werden.

Bei dem letzten Punkt handelt es sich um die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes für Völkerrechtsverletzungen.

Obwohl die Materie den Mitgliedern des Hauses und insbesondere den Mitgliedern des Finanzausschusses, wo wir diese Entschließung alljährlich eingebracht haben, genügend bekannt ist und obwohl es sich um markante rechtsstaatliche Forderungen handelt, hat man auch heuer wieder diesen Antrag abgelehnt. Es ist aber ein sehr betrübliches Zeichen, wenn die Mehrheit des Hauses die Erfüllung dieser Forderung mit der kläglichen Ausrede verweigert, daß Verfassungsänderungen grundsätzlicher Art derzeit nicht zweckmäßig seien.

Ich habe schon mit Absicht hervorgehoben, daß der Herr Bundeskanzler Figl die Erfüllung dieser Forderung schon vor vier Jahren verheißen hat. Ich habe aber dieser Scheinbegründung gegenüber auch festzustellen, daß es sich dabei um keine grundsätzliche Verfassungsänderung handelt, sondern lediglich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof und als Gesetzes- und Verordnungsprüfungsgericht, wogegen seitens der Alliierten keinerlei Einwendungen zu erwarten sind. Was sollten sie auch dagegen einwenden, wenn wir uns in unseren rechtsstaatlichen Einrichtungen vervollkommen? Wurde doch das sechste Hauptstück unserer Verfassung, überschrieben „Garantien der Verfassung und Verwaltung“, das eben von den beiden Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes handelt, während der gegenwärtigen Besetzung durch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 1946 bereits einmal in wesentlichen Punkten abgeändert. Damit ist die ganze Ausrede, die als Begründung zur Ablehnung gegeben wird, schon hinfällig, ja in ihrem Keim erstickt.

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Feststellung von Völkerrechtsverletzungen sieht bereits die geltende Verfassung in ihrem Artikel 145 vor, nur das einfache Ausführungsgesetz, das erlassen werden sollte, fehlt noch. Es wäre aber jedenfalls sympathi-

2214 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

scher, wenn der Verfassungsgerichtshof über die Verletzung allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechtes zu entscheiden hätte, als derzeit etwa die Ausnahmsgerichte in Gestalt von Volksgerichten oder alliierten Militägerichten.

Zu dem Punkte unseres Antrages, der die Erweiterung des Kreises jener Personen, welche die sogenannte abstrakte Normenkontrolle beantragen können, begeht, habe ich schon voriges Jahr das Nötige gesagt. Ich verweise nur mehr im allgemeinen darauf, etwa auf die kurze Zusammenfassung: „Wo kein Kläger, da auch kein Richter!“ Wenn man nur einige wenige Stellen legitimiert, solche Anträge zu stellen, wie zum Beispiel bei der Überprüfung verfassungswidriger Gesetze außer der Bundesregierung und den Landesregierungen nur den Verwaltungsgerichtshof und den Obersten Gerichtshof, dann ist das eben zuwenig. Wir müssen verlangen, wie es auch in anderen Verfassungen, insbesondere in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und auch ihrer Gliedstaaten der Fall ist, daß jedes Gericht und auch die parlamentarische Minderheit das Antragsrecht bekommen. Dann, meine sehr verehrten Frauen und Herren, würde es sich die Mehrheit in Zukunft vielleicht doch überlegen, bewußt oder grob fahrlässig verfassungswidrige Gesetze zu beschließen, wie es hier schon öfter gegen unsere Warnungen der Fall gewesen ist. Wenn man dann einwendet oder zumindest mündlich eingewendet hat, diese Erweiterung des antragberechtigten Kreises, also des Kreises der Kläger, würde zu einer unliebsamen Mehrbelastung der Gerichtshöfe führen, dann muß ich darauf antworten: Selbst dort, wo man so weit gegangen ist, die echte Popularklage einzuführen, so also, daß jeder Mann, der sich durch ein solches Gesetz in seinen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten verletzt glaubt, solch einen Überprüfungsantrag stellen kann, wie etwa in dem Nachbarstaat Bayern, hat man damit keinerlei schlechte Erfahrungen gemacht.

Ich berufe mich dazu auf einen Vortrag des damaligen Senatspräsidenten des bayrischen Verfassungsgerichtshofes vom 16. Januar 1950 vor der Gesellschaft für bürgerliche Freiheiten in München, wo er ausdrücklich sagte: „Die naheliegende Befürchtung, die Popularklage könnte querulatorisch mißbraucht werden, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht erfüllt, obwohl in Bayern weder Anhaltezwang noch Gebührenpflicht besteht.“ Und eben dieser genannte Vortragende ist inzwischen Präsident des westdeutschen Bundesverfassungsgerichtes geworden. Auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht einen weit größeren Kreis von

Antragsberechtigten vor als unsere in dieser Hinsicht eben rückständige Verfassung.

Soviel zum Verfassungsgerichtshof, von dem man nur wünschen kann, daß seine Zusammensetzung nach rein unpolitischen Gesichtspunkten erfolgt, was derzeit leider noch immer nicht der Fall ist.

Was nun den Verwaltungsgerichtshof anlangt, von dem wir heute auch schon zu hören bekommen haben, so ist das auch ein Kapitel, mit dem wir, die Fraktion der Wahlpartei der Unabhängigen, uns als erste in diesem Haus befaßt haben. Es war eine Anfrage, die ich mit anderen Kollegen zusammen bereits am 16. Dezember 1949 — also knapp, nachdem wir hier im Haus eingezogen waren — an den Bundeskanzler gerichtet habe, betreffend die Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes und ihre Behebung. Ich habe damals schon folgendes gesagt:

„Es ist eine allgemein bekannte, äußerst bedauernswerte Tatsache, daß der Verwaltungsgerichtshof infolge der sehr mangel- und fehlerhaften Verwaltung und des zu geringen Personalstandes seit Jahren so überlastet ist, daß er die bei ihm anhängigen Beschwerden nicht zu bewältigen vermag, daß die Rückstände ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht haben und daß die Erledigung von Beschwerden in der Regel mehrere Jahre auch in den dringendsten existenzgefährdenden Fällen dauert. Damit aber hört die Rechtschutzfunktion dieses hohen Gerichtes, das die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherstellen soll, praktisch auf.“

Ich habe dann darauf verwiesen, daß schon im Jahre 1938 30 Richterposten beim Bundesgerichtshof vorgesehen waren, daß man aber erst im Jahre 1949 dazu übergegangen ist, den Personalstand von 18 Richtern auf 25 zu erhöhen, also auf einen Stand, der keineswegs ausreicht, um den Anfall an Beschwerden zu bewältigen.

Zunächst hat sich der befragte Bundeskanzler zur Beantwortung dieser Anfrage zweieinhalb Jahre Zeit gelassen, dann, am 13. März 1952, wurde sie vom Kanzler Figl beantwortet. Es wurde gesagt: „Der unerledigte Aktenrückstand hat sich nach dem Berichte des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes von 2051 im Jahre 1949 verbliebenen Fällen im Jahre 1950 auf 2565 Fälle“ — also Beschwerden — „erhöht.“ Das war doch schon ein deutliches Zeichen dafür, wie es steht, und wir haben unablässig dahin gewirkt und davon gesprochen, daß die Konsequenzen gezogen werden müßten und der Stand der Richter beim Verwaltungsgerichtshof so zu erhöhen ist, daß der Gerichtshof seine Aufgabe erfüllen und die Beschwerden

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2215

der Staatsbürger rechtzeitig erledigen kann. Aber man hat daraus nicht die nötigen Konsequenzen gezogen.

Voriges Jahr habe ich in der Budgetdebatte im Ausschuß die Frage gestellt; damals war niemand da, der darauf antworten konnte. Heuer hat man endlich in der Hinsicht gelernt, es war der Bundeskanzler anwesend. Ich habe neuerlich mündlich an ihn die Frage nach der Zahl der Beschwerden, nach der Zahl der Erledigungen und nach der Zahl der Rückstände des Verwaltungsgerichtshofes gestellt, und ich habe eine klare Antwort bekommen. Sie hat gelautet — hören Sie zu! —: Im Jahre 1953 betrug die Zahl der Beschwerden 3945, die Zahl der Erledigungen 3390 — also weniger als eingelaufene Beschwerden —, die Zahl der Rückstände aber 4454! Meine Frauen und Herren! Wahrhaftig, das sind beängstigende Zahlen, die nicht plötzlich über Nacht gekommen sind. Immer wieder haben wir festgestellt, daß die Rückstände steigen und steigen und daß der Verwaltungsgerichtshof so nicht weiterarbeiten kann.

Unter diesen Umständen erscheint uns die heuer vorgesehene Vermehrung der Ratsstellen um zwei als völlig unzulänglich. Und zweitens empfinden wir die Tatsache, daß, wie es auch Abg. Withalm hier im Hause vorgebracht hat, unter diesen Umständen zwei vorhandene Ratsstellen im gegenwärtigen Jahre wegen des Streits der Koalitionsparteien untereinander trotz eines fertigen Besetzungs- vorschlags des Verwaltungsgerichtshofes unbesetzt blieben, als geradezu unverantwortlich. (*Zustimmung bei der WdU.*) Das muß man einmal zur Kenntnis nehmen. Das sind die Wirkungen unseres Proporz- und Koalitionssystems: Obwohl man weiß, daß die Rückstände des Verwaltungsgerichtshofes 4000 überschritten haben, schwingt man sich wegen des Streites um die Leute nicht auf, die freien Stellen zu besetzen. Das ist ein öffentlicher Skandal! (*Erneute Zustimmung bei der WdU.*)

Ich sage das nicht aus Lust an der Kritik, sondern damit es endlich besser wird. Ich glaube, daß wir eine stärkere Vermehrung der Ratsstellen werden vornehmen müssen, wenn nicht dieser Staat in seinen Grundfesten erschüttert werden soll, wenn wir ein Rechtsstaat bleiben oder, besser gesagt, werden sollen.

Der Herr Abg. Withalm hat bei der Befreiung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes — und zwar hat ihn der Fall Kolonja dazu veranlaßt — den Satz ausgesprochen, die Sprüche der höchsten Gerichtshöfe seien, wenn sie gefallen sind, bedingungslos zur Kenntnis zu nehmen. Dem habe ich nur ein Nein entgegenzusetzen. Man muß sie als

Staatsbürger achten, weil sie die höchsten Gerichtshöfe ausgesprochen haben, man muß sich zunächst beugen, wenn es auch ein Fehlurteil ist. Aber bedingungslos zur Kenntnis nehmen? Niemals!

Meine sehr Verehrten! Ich war jetzt Mitte Oktober bei der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer in Tübingen, und das Thema war sehr interessant. Dieses ausgewählte Gremium der Staatsrechtslehrer Deutschlands hat sich im Wesen mit nichts anderem befaßt, als mit zwei Problemen, die sich aus zwei Urteilen des deutschen Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe ergeben hatten, die die ganze Öffentlichkeit aufgerüttelt und zu schwerster Kritik herausgefordert haben. Es war das sogenannte Beamtenurteil und das sogenannte Soldatenurteil, mit dem sich zweifellos der zweite Senat dieses Bundesverfassungsgerichtes vergaloppiert hatte, und zwar deshalb, weil dort ähnliche Erscheinungen sind wie hier. Dieser höchste Gerichtshof hat eine politische Färbung, da gibt es einen mehr schwarzen und einen mehr roten Senat. Dieser letztere hat die zwei Urteile gefällt, die mit der ganzen öffentlichen Auffassung und auch mit der Rechtslehre in Widerspruch standen. Ich muß darauf verzichten, hier auf die interessante Seite dieser Urteile einzugehen, aber ich will feststellen, daß zunächst in der Fachliteratur sehr viel darüber geschrieben worden ist. Der Deutsche Beamtenbund hat dazu eine Sammlung aller wissenschaftlichen Stimmen herausgegeben, die gegen dieses Urteil gesprochen haben; es ist eine dicke Broschüre von 230 Seiten, in der all das zusammengetragen ist. Und diese Sache wurde dann Gegenstand der Beratung der deutschen Staatsrechtslehrer.

Das habe ich zur Antwort zu geben auf das „bedingungslos zur Kenntnis nehmen“. Nein, so ist es nicht! Auch in einer Demokratie ist ein höchstes Gericht nicht unfehlbar, und es ist Aufgabe der Berufenen, insbesondere Aufgabe der Wissenschaft, sich mit Fehlurteilen klar und bündig auseinanderzusetzen.

Einer der Teilnehmer der Staatsrechtslehrertagung, der selbst auch Mitglied des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe war, bemerkte, ihm sei es nicht angenehm, daß hier das Bundesverfassungsgericht gewissermaßen auf der Anklagebank vor den Staatsrechtslehrern sitze. Aber das ist gut so, denn nur so können Fehlurteile aufgeklärt, kann eine bessere Judikatur herbeigeführt werden. Bedingungslos zur Kenntnis nehmen ist falsch. Man muß solche Urteile zwar zunächst anerkennen, muß aber, wenn sie falsch sind, die Fehler aufzeigen und trachten, zu etwas Richtigem zu kommen.

2216 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Der Abg. Dr. Migsch hat auch die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit berührt und hat gemeint, er bringe uns eine Anregung. Er regt an, daß im Verwaltungsgerichtsprozeß der unterliegenden Behörde die Kosten des Verfahrens auferlegt werden sollen. Sicher ein sehr beachtlicher Gedanke; ich gestatte mir nur, dazu zu bemerken: Als wir die Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952 im Verfassungsausschuß beraten haben, habe ich unter anderem einen dahin abzielenden Antrag eingebracht, der in der Form, wie ich ihn gestellt habe, aber nicht angenommen wurde, sondern es ist ein „kann“ herausgekommen, wonach der Verwaltungsgerichtshof der säumigen Behörde — an deren Stelle er, weil sie säumig war, nun entscheiden mußte —, die Kosten auferlegen kann. Das ist noch keine befriedigende Lösung. Ich habe die Ansicht vertreten: Wenn die Behörde säumig war, sodaß die Partei eben deswegen den Verwaltungsgerichtshof anrufen mußte, und wenn der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde berechtigt fand und an Stelle der säumigen Partei entscheiden mußte, dann soll diese Behörde die Kosten hundertprozentig bezahlen. Das ist meine Ansicht. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident Hartleb: Der vom Abg. Dr. Pfeifer überreichte Antrag trägt die notwendige Anzahl von Unterschriften. Er steht daher zur Behandlung.

Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Pius Fink. Ich erteile es ihm.

Abg. Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! In meiner Bergheimat, wo der nutzbare Boden in den Tälern sehr schmal und viel landwirtschaftliche Fläche am Berg und auf dem Berg oben ist, wird das kleine Anwesen im Tal als das Heimtum, im Dialekt Hoamatl, bezeichnet. Von hier aus zieht die bäuerliche Familie im Laufe des Wirtschaftsjahres auf die Voralpe, vielfach auch auf die Hochalm. Mit dem Wort Heimat ist sinnfällig und in Überlieferung gesagt, daß Familie, Haus und Heimat zusammengehören. Heimat sind nicht nur unsere Berge und Täler, unsere Seen und Bäche, unsere Auen und Wiesen, Dörfer und Städte, Heimat sind vor allem die Menschen, die darin wohnen, die die gleiche Sprache sprechen, noch enger: die Menschen im Verband der Familie, die Menschen, die uns betreuen, die wir betreuen dürfen in Wohlwollen und Liebe.

Als Keimzelle des Volkes trägt die Familie das Erbe von Kraft und Schwäche durch die Jahrhunderte. Eine Kette ist so stark wie ihr schwächstes Glied. Soll ausgerechnet unsere Generation in der langen Generationenfolge

das schwächste Glied sein? Die Kinder sind ja das Leben, die Verheißung, die Zukunft. In den Familien wehrt der Vater mit seiner Breite der sengenden Hitze und die Mutter mit ihrer Liebe dem Frost, damit dem kleinen Paradiesgarten des Kindes kein Unheil geschieht, und später ist die Macht der Erinnerungen: Erinnerungen an das Heim, an das Elternhaus, Erinnerungen, wie der Vater mit seiner schwieligen Hand die feuchten Haare aus der heißen Stirne gestrichen hat, wie Mutters Hand so mild war, wenn man sich weh getan hatte, Erinnerungen vielleicht an die erste Bahnfahrt, an das Singen und Spielen mit den Geschwistern, Erinnerungen an den lieblichen Weißen Sonntag. Und diese Erinnerungen werden Jahr um Jahr teurer, bis sie erst im hohen Alter ihre heimliche Macht voll entfalten.

Die Familie ist nicht Angelegenheit eines Berufsstandes, denn alle kommen ja von einer Familie her, die meisten stehen in einer Familie, und in der Regel wollen auch die jungen Leute später einen eigenen Herd bauen.

Die Familie stand am Anfang jeder Gemeinschaft, sie ist Urbild jeder Gemeinschaft, die Familie ist aber auch in der Sorge für das gemeinsame Wohl, in Autorität und Freiheit, in Liebe und Gehorsam die erste und beste Erzieherin für die größeren Gemeinschaften, für Gemeinde, Land und Bund. Mit jedem Staat ist es umso besser bestellt, je mehr Familien sein Volk zählt, die unter erträglichen Verhältnissen leben. Die Familien geistig und wirtschaftlich zu fördern, gleichviel welchen Berufes, gleichviel ob in Stadt oder Dorf, ist daher eine der wichtigsten Aufgaben des Staates. Wenn nämlich der Staat die Familien betreut, so ist das eine der unerlässlichsten Selbsthilfen, das in doppelter Weise: Der Schutz der Familie bedeutet für den Staat einen geistigen Selbstschutz. Das kostet ihn sozusagen gar nichts und trägt ihm sehr viel ein. Es lacht jeder, wenn man etwa behaupten würde, der oder jener Umstürzler sei aus einer guten Familie gekommen; jeder fühlt, daß eher das Gegenteil der Fall ist.

Je mehr die Menschen an das Haus und an das Heim gebunden sind, umso gesünder ist die Gesellschaft. Ist die Familie erschüttert, dann ist die Gesellschaft für den Umsturz reif. Wenn der Staat mit dem Schutz der Familie Ernst machen will, muß er sich wohl bewußt sein, daß der Schutz der gesunden Familie viel billiger zu stehen kommt als alle jene Ausgaben, die gemacht werden, um irrende Menschen von dem Weg zum Verderben zurückzuhalten. Die Gesetze zum Schutz und zur Förderung der Familie können nämlich so gefaßt werden, daß alle Familien

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2217

darin inbegriffen sind. Die Gesetze für abirrende Menschen, die sich irgendwo von der Gemeinschaft wegverlieren, müssen auf die einzelnen Gruppen von Fällen abgestellt werden und verlangen auch eigene Leute und Einrichtungen, die sie durchführen. Durch den Schutz der Familie gelingt es in einem viel höheren Grade als durch irgendeine andere Maßnahme, möglichst viele Familien in den Stand zu setzen, sich selbst erhalten zu können und nicht anderen zur Last zu fallen. Insfern hat jener Bürgermeister recht, der anlässlich einer Hochzeitsfeier dem jungen Ehepaar wünschte, es möge möglichst wenig Veranlassung haben, zu ihm in das Amt zu kommen, denn bei jedem Zerfall einer Familie bleibt eine kleinere oder größere Zahl von Menschen zurück, die in der Regel doch irgendwie der Gemeinschaft zur Last fallen. Das ist nun das Materielle.

Zugegeben und anerkannt, wir haben in den letzten Jahren in diesem Hause in der Gesetzgebung im Hinblick auf die Familie manches getan. Ich darf erinnern an den werdenden Familienlastenausgleich, an die Wohnbauförderung, an das Hochschulgebührengesetz, an das Versicherungsförderungsgesetz und manches andere. In einem Staate jedoch, dessen Volk wie ein Dorn in anderssprachige Völker mit einer viel höheren Gebürtigkeit hineingeschoben ist, müßte schon aus dem Willen der nationalen Selbsterhaltung die Gesetzgebung noch viel stärker auf die Familie sehen. (Abg. Dr. Pfeifer: Sehr richtig!)

Dabei meine ich nicht nur die Gesetzgebung hier im Hause, es müssen schon die für das Haus bestimmten Regierungsvorlagen eindeutiger aus der Schau der Familie gestaltet werden. Darf ich hier, mehr als Randbemerkung, noch auf etwas hinweisen. Mir kommt vor, zu einer volksnahen Gesetzgebung wäre es auch gut, wenn sich die Ausschüsse mehr als bisher an Ort und Stelle ein Urteil bilden könnten.

Zu der Gesetzgebung kommt noch die Bildung der öffentlichen Meinung. Sie ist einerseits geradezu die Voraussetzung für eine gedeihliche und familienhafte Gesetzgebung. Andererseits aber wird diese auch von dort her befruchtet. Auf der Suche nach einem konkreten Ausdruck möchte ich die Bildung der öffentlichen Meinung als „Kampf gegen die Mutlosigkeit“ bezeichnen; Mutlosigkeit, die große Familien befällt, wenn man für sie bestenfalls ein bedauerndes Achselzucken oder ein mitleidiges Lächeln hat, etwa so wie für jemanden, der nicht ganz ausgebacken ist. Es muß in allen Schichten des Volkes wieder die nur schlum-

mernde Überzeugung geweckt werden, daß die Familie tatsächlich von Nutzen ist.

Bei dem Kampf gegen die Mutlosigkeit denke ich vor allem aber auch an die Frauen, an die Mütter. Ihnen liegt übrigens familienhaftes Denken im allgemeinen mehr als uns Männern. Die Frau hat auch tatsächlich in der Familie eine besondere Stellung. Sie ist ihr Pol. Darum fallen die Notzeiten der einzelnen Familienmitglieder auch zuerst auf sie zurück; ihre Arbeitstage sind länger, ihre Sorgen und Mühen sind vielfach größer als bei jenen, die in einem praktischen Berufe stehen. Wird man der Familie gerecht, dann wird man auch den Frauen gerecht. Die normale Familie kann ja ohne die Tätigkeit einer umsichtigen und opferbereiten Mutter nicht bestehen.

Normale Familien sind aber wieder die Voraussetzung und die Grundlage des Volkes und des Staates. Nur von der Familie her kann die öffentliche Entwicklung der Völker gedeihen. Die Familie ruht auf dem Boden gegebener Einordnung der einzelnen Familienmitglieder. Der Staat dagegen ruht auf dem Boden des Rechtes. Doch auch dieses Recht wird nur durch das Rechtsbewußtsein gefestigt, das aus den Familien oder, wenn man lieber will, aus dem natürlich gewachsenen Familienrecht kommt. Viele gute Familiengemeinschaften werden so zur Rechtsgrundlage der großen Gemeinschaft des Staates.

Das Allzu-sehr-Beten und Herausheben einer der Gliederungen: Einzelmensch—Familie—Staat bringt zwar vorerst den benachteiligten Gliederungen ein Übermaß an Bindungen. Auf die Dauer wird aber diese unerträgliche Verschiebung auch der bevorzugten Gliederung zum Unheil. Sie wird von einem Zuviel an Freiheit bedroht. Die Zeit, in der die Familie ein Zuviel an Freiheit im öffentlichen Leben zugemessen bekam, liegt im europäischen Raum allerdings sehr weit zurück. Dagegen aber sind die Zeiten in naher Erinnerung, in denen die rücksichtslose Macht des einzelnen den anderen an die Wand drücken durfte, oder mit dem anderen Pendelschlag, da die Staatsallmacht in die intimsten Bereiche der Familie hineinkommandierte.

Es tut daher unserer Zeit not, die Mitte wieder mehr zu betonen, die erste und zwangsläufig gegebene Gemeinschaft, die Familie, hervorzukehren und in der Wertigkeit auch höher einzuröhren.

Abschließend: Stellen wir daher die Familie wiederum in die Mitte unseres Wollens, in die Mitte des ganzen öffentlichen Lebens, in die Mitte der Gesetzgebung, dann werden wir auch unserer viellieben weiten öster-

2218 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

reichischen Heimat am besten dienen! (*Lebhafter Beifall bei ÖVP und WdU.*)

Präsident Hartleb: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Köck. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Köck: Hohes Haus! Ich möchte nur eine ganz kurze Dank- und Wunschadresse an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof hat auf Grund der entsprechenden Gesetze die Aufgabe, die Einrichtungen der Regierung, die Einrichtungen der Länder, aber auch wirtschaftliche Unternehmungen zu kontrollieren, deren Gebarung zu überprüfen, und es steht im Gesetz ausdrücklich, nicht nur die rechnungsmäßige Gebarung sei zu überprüfen, sondern die Überprüfung müßte sich auch auf Gegebenheiten hinsichtlich der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit erstrecken.

Selbst auf die Gefahr hin, daß jetzt ein Abgeordneter wieder einmal als Interessenvertreter in diesem Hause und auch in der Öffentlichkeit bekrittelt wird, möchte ich mich dazu bekennen, die Interessen einer bestimmten Gruppe, und zwar einer sehr großen Gruppe, in einem Wirtschaftszweig, der vom Rechnungshof kontrolliert wird, zu vertreten. Es handelt sich um die verstaatlichten Betriebe.

Die Einschauberichte, für die wir sehr dankbar sein müssen, weil sie auch ein wirtschaftliches Bild über diese Betriebe geben, beginnen fast mit einer stereotypen Formel: Die Kollektivverträge seien in diesen Betrieben um 7, um 8, um 9, ja sogar um 15 und um noch mehr Prozent überschritten, und dies sei — hier fügt der Rechnungshof meist ein Urteil an — nicht zweckmäßig.

Ich möchte nun ganz kurz sagen: Das Gesetz hat mit den Attributen sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich etwas verlangt, was sich nicht immer sehr gut miteinander verbinden läßt. Nicht immer ist das, was zweckmäßig ist, wirtschaftlich, und nicht immer ist das wirtschaftlich, was sparsam ist, und umgekehrt.

Mein Wunsch — und ich hoffe, daß dies der Wunsch der meisten oder aller Abgeordneten ist — geht also dahin, diese, wie ich glaube, leistungshemmende stereotype Formel in den Einschauberichten des Rechnungshofes möglichst abzubauen oder die Kritik nur so weit wirksam werden zu lassen, als sich dies nicht auf Leistungsfragen, sondern auf reinen Protektionismus erstreckt. Dort aber, wo es wichtig ist, in den wirtschaftlichen Betrieben Leistungen zu erzielen, die man eben nur damit erzielen kann, daß man nicht im starren Schema bleibt, daß man

darüber hinaus bezahlt — Sie wissen, Kollektivvertragslöhne sind Mindestlöhne —, dort möge der Rechnungshof Verständnis walten lassen, und die österreichischen Arbeiter und Angestellten werden dieses Verständnis mit Dank quittieren. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Hartleb: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Spezialberichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Damit ist die Aussprache über die Gruppe I beendet.

Wir fahren in der Spezialdebatte fort und kommen nunmehr zur **Gruppe V: Kapitel 10: Justiz**.

Ich bitte den Herrn Spezialberichterstatter, Abg. Mark, um seinen Bericht.

Spezialberichterstatter Mark: Hohes Haus! Es ist vielleicht fast symbolisch, daß an den Beginn der Budgetdebatte in diesem Jahr die zwei Gruppen unseres Budgets gestellt werden, die aus dem Rahmen der Staatstätigkeit irgendwie herausfallen, die in der modernen Demokratie nicht die Verwaltung repräsentieren, sondern auf der einen Seite die Gesetzgebung, auf der anderen Seite die Rechtspflege, die Rechtsprechung. Diese hervorragende Stellung am Beginn der Budgetdebatte ist vielleicht ein gewisses Äquivalent dafür, daß diese beiden Gruppen in unserem Haushalt verhältnismäßig sehr stiefmütterlich bedacht sind. Es sind dies zweifellos jene beiden Gruppen, die bei geringstem finanziellem Erfordernis größtmöglichen Erfolg zu bringen haben.

Auch das Kapitel Justiz gehört hierher, und es ist schon in dem Bericht, der Ihnen vorliegt, zum Ausdruck gebracht, daß der Anteil des Justizbudgets außerordentlich gering ist, bei den Ausgaben nur 1,4 Prozent, bei den Einnahmen $\frac{1}{2}$ Prozent des Gesamtbudgets unseres Staates. Wenn wir auch ein ständiges Steigen der Ansätze für das Justizbudget in den vergangenen Jahren verzeichnen können, so ist es hier wieder interessant, daß das Ansteigen der Ausgaben nur knapp über 10 Prozent beträgt, während die Einnahmen aus der Justizpflege um mehr als 20 Prozent gestiegen sind.

Bei den Ausgaben selbst ist der größte Teil des Ansteigens darauf zurückzuführen — was auch in allen anderen Gruppen zum Ausdruck kommt —, daß die Auswirkungen der 2. und 3. Etappe der Entnivellierung in diesem Budget berücksichtigt werden müssen.

Wenn das Budget finanziell auch sehr geringfügig erscheint, so ist die Zahl der Menschen, die in der Justizverwaltung und

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2219

in der Rechtspflege beschäftigt werden, gar nicht unbeträchtlich. Über 7000 Menschen sind in der Rechtspflege beschäftigt. Es ist vielleicht in diesem Zusammenhang angebracht, zu wiederholen, was im Ausschuß von allen Seiten gesagt worden ist, daß wir hier unseren Richtern und allen in der Justizverwaltung Tätigen den Dank aussprechen für die Arbeit, die sie geleistet haben, die, wie sich zeigt, in ständigem Anstieg begriffen ist.

Obwohl keine wesentlichen Personaländerungen stattgefunden haben, sind trotzdem die Rückstände nicht gewachsen. Es sei also der Dank den Herren der Rechtspflege, den Richtern und den Menschen in der Verwaltung hier ausgesprochen.

Ich möchte aus dem Bericht, der Ihnen vorliegt, nicht viel herausheben. An einer Stelle wird darauf verwiesen, daß aus den verschiedenen Daten, die uns zur Verfügung stehen, deutlich der Grad der politischen Befriedung zum Ausdruck kommt. Etwa daraus, daß sich die Zahl der sogenannten politischen Straffälle um 34 Prozent vermindert hat, während die Zahl der anderen Strafsachen wesentlich angestiegen ist, daß also nur mehr 901 sogenannte politische Straffälle vorliegen, oder daraus, daß wir die Zahl der sogenannten politischen Gefangenen von 80 auf 52 zurückgehen sehen konnten, neben denen allerdings 63 Besatzungsgefangene stehen, Gefangene, die sich zur Verfügung der Besatzungsmacht befinden — 33 in der amerikanischen Zone, dazu noch 5 von französischen Militärgerichten Verurteilte, 16 in der englischen und 9 in der russischen Zone —, sowie noch 9 sogenannte Verwahrungsgefangene.

Es ist vielleicht auch noch von Interesse, hier die Kriminalität zu betrachten, soweit sie sich in der Strafdauer der Strafgefangenen äußert. Wir können feststellen, daß zwei Fünftel aller Männer, die sich heute in Haft befinden, Strafen bis zu einem Jahr, zwei Fünftel bis zu 5 Jahren und nicht ganz ein Fünftel Strafen über 5 Jahren zu verbüßen haben. Bei den Frauen ist das Verhältnis besser, weil die Hälfte aller in Haft befindlichen Frauen Strafen bis zu einem Jahr verbüßt.

Sehr erfreulich erscheint es, daß ein Großteil der in Haft Befindlichen zu einer Beschäftigung herangezogen werden kann. 59 Prozent aller Strafgefangenen sind tatsächlich beschäftigt. Dazu kommen noch etwa 6 Prozent Arbeitsunfähige und eine nicht unbeträchtliche Anzahl — ungefähr 20 Prozent — Menschen, die deshalb, weil sie sich in Untersuchungshaft, auf dem Transport oder in Korrektion befinden, nicht zur Arbeit her-

angezogen werden können. Bedauerlich ist allerdings, daß die Zahl derjenigen, die zwar arbeitswillig sind, aber aus Arbeitsmangel nicht beschäftigt werden können, in den letzten Jahren immer wieder ansteigt.

Besonders bemerkenswert ist bei dieser Beschäftigung der Strafgefangenen die Arbeit der Wirtschaftsbetriebe, die von der Justizverwaltung selbst geführt werden, insbesondere der landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe, die eine Fläche von 754 Hektar, eine ziemlich beträchtliche Fläche, bearbeiten, die durch die Arbeit der Strafgefangenen gute Durchschnittserträge erzielen können und sogar aktiv sind, was übrigens auch von dem Ziegeleibetrieb gilt.

Ich möchte den Bericht so kurz wie möglich halten und deshalb nur am Schluß darauf hinweisen, daß die bessere finanzielle Lage des Staates auch eine bessere finanzielle Dotierung der Richter und der in der Justizverwaltung Tätigen möglich machen sollte. Und ich bin der Meinung, daß das eine Frage sein wird, mit der man sich in absehbarer Zeit zu beschäftigen haben wird.

Ich darf Ihnen nun im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag stellen, dem Kapitel 10: Justiz, des Bundesvoranschlages für das Jahr 1955 in der Fassung der Regierungsvorlage (385 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Dieses Kapitel wurde im Finanz- und Budgetausschuß bei der Abstimmung am 24. November unverändert angenommen.

Präsident Hartleb: Wir gehen in die Debatte ein. Als erster Redner kontra ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Stüber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Das herannahende Weihnachtsfest gibt Gelegenheit, an den Herrn Justizminister einen Appell zu richten, bei der bevorstehenden Amnestie der Strafgefangenen einen möglichst weitherzigen Maßstab anzulegen. Insbesondere darf ich bei dieser Gelegenheit auch appellieren, daß diejenigen politischen Gefangenen, die nunmehr schon seit vielen Jahren fern von ihren Familien und in den verschiedenen Besatzungszonen unter sehr schwierigen Verhältnissen ihr Leben hinter Kerkermauern fristen, nun auch so weit als irgend möglich in diese Amnestie mögen einbezogen werden. Viele, viele Personen haben durch das persönliche Schicksal, unmittelbar im Jahr 1945 oder in den folgenden Jahren zur Aburteilung gekommen zu sein, härtere Strafen erhalten, als sie vielleicht erhalten haben würden, wenn ihr Prozeß erst später durchgeführt worden wäre. Aber sei dem wie immer, sehen wir die Tatbestände nun nicht mehr unter

2220 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

dem bloßen juristischen Gesichtspunkt, sondern lassen wir auch für diese Menschen einen Schein des Lichtes der Liebe, das in wenigen Wochen als ein Symbol der abendländischen Menschheit von den Weihnachtsbäumen strahlen wird, hier den Ausschlag geben, die Sprache des Herzens sprechen.

Wenn vor einigen Tagen erst ein Mann, über dessen Mitverantwortlichkeit an dem Geschehen des letzten großen Krieges doch zweifellos festgestellt werden muß, daß er hier in einer ganz anderen Weise beteiligt war als der kleine Belastete, der heute noch in Stein oder sonstwo sitzt, wenn der ehemalige Reichsaußenminister Freiherr von Neurath von den Alliierten selbst mit Rücksicht auf rein menschliche Motive amnestiert worden ist, so soll sich, meine ich, Österreich in dieser Gesinnung nicht beschämen lassen, diesmal nicht von den Alliierten beschämen lassen, und auch seinerseits einen Akt des Verstehens, des Verzeihens und des Schlußstriches unter eine Vergangenheit setzen, der wohl von allen als eine Manifestation des Befriedungswillens verstanden werden wird.

Schon bei der vorherigen Debatte zum früheren Gegenstand hat ein Redner der Koalition selbst zum Ausdruck gebracht, daß es notwendig sei, die Gräber geschlossen zu halten, und daß auf diesen Gräbern nun Blumen sprießen sollten, aber nicht wieder der Haß aus ihnen emporsteigen möge. Alles das gilt auch für jene, die als Opfer der Nachkriegsgesetzgebung heute noch hinter Kerkernauern sitzen. Auch hier ist zu sagen, daß die Liebe ein besserer Maßstab ist als nur der bloße unerbittlich strenge Maßstab des Rechtes und daß diese Menschen, die nunmehr so viele Jahre Zeit gehabt haben, über all das, was war, nachzudenken, es ebenso wie ihre Familien sehr wohl verstehen werden, wenn ihnen nun endlich die Freiheit wird, die Freiheit von den Angehörigen ihres Volkes, das selbst im Großen so oft und mit so großem Recht die Freiheit für sich verlangt.

Wenn ich nun unmittelbar von diesem Appell, der im Zeichen der Menschlichkeit gehalten ist, auf einen Gegenstand zu sprechen komme, der scheinbar einen Gegensatz dazu bilden kann, so muß ich doch betonen, daß dieser Gegensatz eben nur scheinbar ist und daß im letzten beide Dinge einen gewissen Zusammenhang haben. Ich meine im Zusammenhang mit der begonnenen, aber bisher noch mit Ausnahme einer Enquête nicht sehr weit fortgeschrittenen Strafrechtsreform das Kern- und Hauptstück derselben: die Todesstrafe.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir werden uns als Abgeordnete dem über-

wältigenden Mehrheitswillen der Bevölkerung dieses Landes, daß für die abscheulichsten Kriminalverbrechen nur die Todesstrafe die richtige Sühne sein kann, auf die Dauer nicht verschließen können, und wir werden, ganz gleichgültig, ob wir nun Anhänger der Abschreckungstheorie sind oder ob wir mehr der Auffassung zuneigen, daß auch die Todesstrafe im generellen nicht besonders abschreckend wirken wird, doch die Überzeugung gewinnen müssen, daß jene scheußlichsten Elementar- und Kriminalverbrechen, von denen die heutige Zeit nicht bloß in unserem Lande, sondern in weit größerem Maße noch in den Nachbarländern — ich erinnere jetzt an die jüngsten Überfälle der Autogangster auf den Autobahnen — so voll ist, eine andere Sühne und eine andere Ahndung erfordern müssen als bisher, wo der Verbrecher in dem Bewußtsein, nun hinter die schwedischen Gardinen zu kommen, aber bei guter Führung sogar bei lebenslänglicher Verurteilung doch wieder einmal die Freiheit erblicken zu können, nicht jene abschreckende Wirkung vor seiner Tat empfand, als sie vielleicht doch vorhanden ist, wenn ihm der Tod als letzte Konsequenz vor Augen schweben muß.

Das ist, wie gesagt, nicht vielleicht aus Unmenschlichkeit gesagt, sondern das ist aus Gründen des menschlichen Schutzes für jene unschuldigen Opfer gesagt, die wir dem Wüten und Treiben der Gewaltverbrecher aussetzen, wenn wir sie nicht mit allen Mitteln zu schützen suchen, und an deren grausigem Ende — ich brauche Ihnen die scheußlichen Fälle, die sich in der jüngeren und jüngsten Vergangenheit ereignet haben, nicht namentlich aufzählen —, an deren schrecklichem Ende wir uns, wenn wir nicht alles zur Verhütung aufbringen, auch die Todesstrafe für den Verbrecher, letzten Endes bis zu einem gewissen Grad mitschuldig gemacht haben. Es ist ein Ruf in der Bevölkerung, daß die Todesstrafe her muß für diese Gewaltverbrecher, für diese Bestien in Menschen- gestalt, die sich an wehrlosen Kindern mit scheußlichsten Untaten vergreifen und ihnen dann noch das Leben rauben, für diese Menschen, bei denen jede Besserungsabsicht fehleht, bei denen jede Besserungshoffnung fruchtlos bleiben muß.

Ich gestehe offen, daß ich bei der letzten Debatte, die in diesem Hause über die Todesstrafe, um Für oder Gegen die Todesstrafe, geführt worden ist, mich zu jener Seite bekannt habe, die grundsätzlich gegen die Todesstrafe eingestellt ist. Aber außerordentliche Zeiten und außerordentliche Zeiten vor allem der Kriminalität verlangen auch außerordent-

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2221

liche Mittel, und es wird zu überlegen sein, ob dann, wenn die Kriminalitätskurve wieder abgeklungen ist und auch in der Moral eine Beruhigung und Besserung eingetreten sein wird, der Staat nicht vielleicht später einmal in glücklicher Zeit von der Todesstrafe wieder wird absehen können. Derzeit aber, meine ich, stellt sie eine Notwendigkeit dar. Es ist das nicht eine Popularitätshascherei im Bewußtsein, daß die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung die Todesstrafe verlangt, sondern es ist ein zweiter Appell, ein Appell an unsere eigene Verantwortlichkeit, unsere, der Abgeordneten, Verantwortlichkeit als Gesetzgeber, daß wir dieses Problem nun ehestens wirklich in Angriff nehmen.

Über den großen Familienrechtsentwurf, den noch der frühere Herr Justizminister Tschadek vorgelegt hat und über den auch bereits eine Enquête stattgefunden hat, ist es merkwürdig still geworden. Gleichgültig, wie man sich zu dieser Frage stellt, ob für oder gegen einzelne der vorgeschlagenen Neuregelungen, die zum Teile sehr weit gehen, da sie ihre Auswirkungen in der Familie widerspiegeln auf die gesamte soziale Struktur, wird man doch zugeben müssen, daß eine Neuregelung des Familienrechts, die über eine bloße Neukodifikation hinausgeht, eine dringende Notwendigkeit darstellt. Und es darf von dieser Stelle aus daher auch der Erwartung diesbezüglich Ausdruck gegeben werden, daß uns das Justizministerium auch auf dem Gebiete des Familienrechtes mit einem Entwurf in der nächsten Zeit bekannt macht.

Dies die grundsätzlichen Dinge, die ich zum Kapitel Justiz vorbringen möchte. Was nun Einzelheiten anbelangt, so kann ich nicht umhin, hier auf verschiedene Akte und Vorfälle der Rechtspflege zu verweisen, die durch die Verschleppung, mit der gewisse Angelegenheiten behandelt werden, im Effekte einer Rechtsverzögerung und oft einer Rechtsvereitung gleichkommen, wenn die betreffenden Akte nämlich von seiten der Justiz zu spät gesetzt werden und den angerichteten Schaden nicht mehr gutmachen können.

Sie müssen mir gestatten, daß ich hier beispielsweise auf jenen Fall zurückkomme, zu dem öffentlich Stellung zu nehmen bisher keine Gelegenheit war, auf jenen Fall, in dem eine gewisse Wiener Mittagszeitung am 16. Oktober, wenige Stunden vor dem Wahltag zu den Landtagswahlen in vier Bundesländern die perfide Behauptung aufgestellt hat, die von mir vertretene Partei, die National-freiheitliche Wahlgemeinschaft, hätte sich durch gewisse Wahlschwindelerien nur zur Kandidatur geschlichen, und es wäre mit einer ge-

wissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die Stimmen, die auf diese Liste abgegeben werden würden, als ungültig erklärt werden würden. Das hat dieses gewisse Blatt, es war der „Bild-Telegraf“, behauptet, obwohl bereits in 23 Wiener Wahlkommissionen und in der Wiener Stadtwahlbehörde selbst die Mutwilligkeit dieser völlig aus der Luft gebrachten Anschuldigungen von Amts wegen festgestellt worden war. Trotzdem hat das Blatt das aufgegriffen und es hat dies am allerletzten Tage vor dem Wahltag getan, in der klugen Vorausberechnung, daß eine Berichtigung, eine Entgegnung nach dem Pressegesetz auf jeden Fall zu spät kommen müßte und der Effekt, nämlich soundso viele Wähler davon abzuhalten, ihre Stimmen auf diesen Wahlvorschlag abzugeben, auf jeden Fall erreicht werden würde.

Wir sehen also, daß hier auch die Entgegnungsparagraphen und die Mittel des Pressegesetzes nicht ausreichen, wenn mit einem gewissen Raffinement eines Wahlmanövers und eines Wahlschwindels so von einer Zeitung vorgegangen wird, deren Verantwortungsbewußtsein ich hier in Frage stellen muß, denn es wäre den Redakteuren ein leichtes gewesen, durch eine einfache Anfrage bei der Stadtwahlbehörde die Unsinnigkeit und Unrichtigkeit ihrer Behauptungen zu erfahren.

Warum ich dies aber insbesondere beim Kapitel Justiz vorbringe, hat noch einen anderen Grund, nämlich das Verhalten der Justizbehörden selbst in diesem Falle. Nachdem Parteifreunde von mir unmittelbar nach dem Erscheinen dieses Blattes zur Staatsanwaltschaft Wien gegangen waren und die Beschlagnahme der Zeitung verlangt hatten, wurde ihnen nach einem Herumtelefonieren bedeutet, daß dazu kein Grund gegeben sei. Und nun konnte die Zeitung also, die frei kolportiert wurde und den ganzen Samstagnachmittag in allen Kaffeehäusern auflag, ihr Wahlschwindelmanöver ungehindert weitertreiben. Erst meiner Intervention in den späten Abendstunden ist es dann, zugegeben mit wesentlichem Entgegenkommen des Herrn Sekretärs des Herrn Justizministers, der für den Fall volles Verständnis hatte, schließlich gelungen, eine Beschlagnahme der Zeitung durchzusetzen, ungefähr um Mitternacht. Aber der Effekt war gleich Null, denn selbstverständlich war die Zeitung bereits nahezu zur Gänze ausverkauft, und es war nicht mehr möglich, die durch sie bewußt falsch informierten Kreise nun in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit richtig zu informieren.

Bei den Interventionen, die ich hier zum Zwecke der endgültigen Beschlagnahme dieser Zeitung in den Abendstunden vor-

2222 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

genommen habe, mußte ich nun die Beobachtung machen, daß als Journal-Staatsanwalt ein Herr fungierte, der zwar Meriten auf allen möglichen Gebieten der Jurisprudenz haben kann, der aber ausgerechnet von solchen Fällen der Beschlagnahme und von Pressedelikten nur eine sehr geringe Vorstellung zu besitzen schien, denn ich mußte ihm die Dinge erst richtig begreiflich machen und mußte erst wieder darauf verweisen, daß bereits die Stadtwahlbehörde entschieden habe, was er nicht zu wissen behauptete, obwohl es von meinen Parteifreunden schon zu Mittag, als die Beschlagnahme abgelehnt worden war, ausdrücklich erklärt und dargetan und zum Beweis angeboten worden ist.

Der betreffende Herr Staatsanwalt hatte Mühe — und so vergingen darüber weitere wertvolle Stunden —, nun einen Richter zu finden, der für die Fällung eines Beschlagnahmevereinstimmungsschlusses zuständig wäre, und er telephonierte herum, wie er mir selbst sagte, an alle möglichen in der Samstagnacht nicht auffindbaren Richter, wußte aber nicht, wer der zuständige sei.

Ich erlaubte mir an ihn die Frage, an der ich auch als Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft interessiert bin, ob bei solchen Journalfällen der diensthabende Herr Staatsanwalt nicht eine Liste vor sich habe, aus der er, mit Telephonnummer und Namen eingetragen, ersehen könne, welche Richter für die Hauptfälle, die da vorkommen können, kompetent sind, an die man sich zu wenden hat. Er erklärte mir, daß dies nicht der Fall sei, zumal der Fall der Beschlagnahme, wie ich sie anstrebe, ein so seltener sei, daß er unter generellen Gesichtspunkten nicht beurteilt werden könne. Ich bin aber der Ansicht, daß gerade in Wahlzeiten Fälle einer Zeitungsbeschlagnahme und der Verhinderung eines Wahlschwindels, eines Wahlmanövers dringlicher und notwendiger für den betreffenden Staatsanwalt zu wissen sind als das Verfahren vor dem Volksgericht — denn es handelte sich, wie er mir selber sagte, um einen Staatsanwalt vor dem Volksgericht.

Einen anderen Fall, in der Struktur ähnlicher Art, darf ich hier auch noch kurz erwähnen. Es handelt sich darum, daß auf Grund einer Salzburger Versammlungsrede, die ich am Anfang dieses Jahres gehalten habe, ein Blättchen, „Der Freiheitskämpfer“ genannt, nicht nur die wütesten Schmähungen und persönlichsten Beschimpfungen über mich ausgespuckt, sondern auch eine Reihe vollkommen falscher Behauptungen aufgestellt hat, die nur dazu gedient haben, um die gewollte und beabsichtigte Schmähung auch mit einer Scheinbegründung versehen zu kön-

nen. Auf meine diesbezügliche Ehrenbeleidigungsklage wurde sowohl der Schreiber dieses Artikels wie der verantwortliche Redakteur in allen Punkten meiner Klage für schuldig befunden, zu einer Geldstrafe und zu einer Buße verurteilt. Beide, Schreiber und Redakteur, haben dann an das Berufungsgericht berufen. Das Berufungsgericht hat von fünf in vier Punkten die Verurteilung vollinhaltlich bestätigt und nur im fünften Punkt zum Zwecke der Durchführung eines Beweises, den das Erstgericht abgelehnt hatte, weil es auf dem Standpunkt stand, daß es bei Schmähungen keinen Wahrheitsbeweis gibt, während das Berufungsgericht die Beleidigung nicht als Schmähung qualifizierte, die Sache wieder an die erste Instanz zurückverwiesen. Das war Gelegenheit genug, daß nun einige andere Zeitungen unter der vollkommen falschen, irrgewissen und bewußt falschen Voraussetzung, als wäre nun ein Freispruch des Schreibers und des Redakteurs erfolgt und als hätte das Gericht nun bestätigt, was sie behauptet haben, eine Schmäh- und Schimpfkanonade auf mich loszulassen.

Das erstinstanzliche Gericht setzt eine Verhandlung zur Durchführung des Wahrheitsbeweises an, die ursprünglich vor dem 17. Oktober, dem Wahltag, gelegen ist, setzt dann diese Verhandlung wieder ab — ich weiß nicht warum, ich will nicht hoffen deswegen, weil man mit der Verurteilung dieses Redakteurs und dieses Schreibers und mit dem Durchdringen meines Rechtsanspruches sich vielleicht der Befürchtung hingegeben hätte, daß damit ein politisches Argument gegeben werden könnte —, setzt die Verhandlung also für einen späteren Zeitpunkt an, und nun ereignet sich, daß der Schreiber des Artikels mittlerweile zum Landtagsabgeordneten in Wien gewählt wird, die Immunität besitzt und daß das Gericht erst beim Wiener Landtag anfragt, ob der Betreffende ausgeliefert werden kann und soll und darf.

Ich kenne die Entscheidung des Immunitätsausschusses des Wiener Landtages nicht, aber jedenfalls scheint es mir vollkommen unmöglich, daß für schon erfolgte Verurteilungen, selbst dann, wenn sie noch nicht rechtskräftig geworden sind, bei denen in einem Punkte der Anklage noch ein Beweisverfahren aussteht, während in den vier anderen Punkten der Klage die Verurteilung auch durch das Berufungsgericht bestätigt worden ist, nachträglich eine Flucht in die Immunität einsetzen kann.

Ich will nicht behaupten, daß der Wiener Landtag nicht vielleicht doch, wie es ja selbstverständlich ist, dem Auslieferungsbegehrungen stattgeben wird, denn diese Äuße-

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2223

rungen können auf keinen Fall in Zusammenhang mit der erst später beginnenden politischen Tätigkeit des Schreibers stehen. Aber ich bin der Ansicht, daß in diesem Falle schon allein durch die Anfrage des Gerichtes eine vollkommene Verkennung der Immunität zu beobachten ist und daß in dieser Hinsicht auch eine Klarstellung durch eine entsprechend deutliche Kundmachung des Justizministers am Platze wäre.

Meine sehr verehrten anwesenden Damen und Herren! Ich will die Betrachtung des Kapitels Justiz nicht schließen, ohne auch noch ein Wort zur Rückstellungsgesetzgebung und zum Rückstellungsverfahren zu verlieren. Mir liegt eine in Amerika gedruckte Zeitung „Austria“ vor, die das Datum 25. September trägt und die sich im Untertitel als die österreichische Zeitung für Amerika bezeichnet. Aus ihr ist etwas zu ersehen, was wir zwar in Österreich schon gewußt haben, was aber noch nicht mit solcher Deutlichkeit ausgesprochen wurde, nämlich daß in verschiedenen Rückstellungsverfahren von seiten der alliierten Besatzungsmächte Interventionen vorgenommen werden, die zweifellos nicht nur über das zulässige Maß einer allgemeinen Rechtsauffassung hinausgehen, sondern direkt einen konkreten Verstoß gegen das Kontrollabkommen darstellen.

Wir erfahren hier, daß beispielsweise im Falle der Familie Ruhmann von seiten des englischen Besatzungselementes eine direkte Intervention zugunsten Ruhmanns und ein Druck auf die Rückstellungskommissionen ausgeübt worden sein soll — ich muß mich bei meiner Darstellung auf diese Zeitung verlassen und kann selbstverständlich einen anderen Wahrheitsbeweis als den guten Glauben dieses in Amerika in großer Auflage erscheinenden Blattes nicht führen —, sodaß die Familie Ruhmann dann schließlich mit dieser unzulässigen Einmischung des fremden Besatzungselementes zu etwas kam, was nun verschieden beurteilt werden kann hinsichtlich des Rechtes. (*Zwischenruf des Bundesministers für Justiz Dr. Gerö.*) Hier steht: „von den Rückstellungskommissionen“. Ich übergebe Ihnen gern das Blatt zu entsprechenden Klarstellungen.

Es ist ein ganz gleicher Fall in Hinsicht einer Garage, die in Wien mit Hilfe von Mitteln der Besatzungsmacht aufgeführt worden ist, auch über eine unzulässige Intervention von seiten des amerikanischen Besatzungselementes zu berichten.

Aber ob nun diese Fälle direkt oder indirekt die Rückstellungskommissionen oder die Gerichte betreffen oder nicht, zweifellos sind sie nur einige wenige Beispiele für eine große

anonyme Zahl solcher Interventionen der ausländischen Besatzungsmächte, die mit sanftem oder weniger sanftem Druck auf die Rechtsprechung in Österreich Einfluß zu nehmen scheinen. Ich möchte also auch in dieser Hinsicht dahin appellieren, daß von seiten der Justizverwaltung im besonderen und von seiten der österreichischen Regierung im allgemeinen alles getan wird, damit im Namen Österreichs erklärt wird, daß man sich derartige Einmischungen von seiten der Besatzungsmächte — ich wiederhole, die gegen das von ihnen selbst erlassene Kontrollstatut so offenkundig verstößen — aufs energischste verbitte.

Mit diesen Ausführungen ist keineswegs alles erschöpft, was zum Kapitel Justiz zu sagen ist, aber ich nehme an, daß ein Mehreres von den Nachrednern hier noch aufgezeigt werden wird. Ich wollte mich darauf beschränken, nur die grundsätzlichen und aktuellsten Dinge aufzuzeigen.

Präsident Hartleb: Als nächster Redner pro ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Kranzlmayr. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Kranzlmayr: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Jeder Österreicher empfindet es schmerzlich und als beschämend, daß wir zehn Jahre lang schon auf der ganzen Welt nach einem Gerichtshof, nach einem Richter suchen, der uns die Ehre, die oftmals in den Kot gezerrt und verletzt wurde, wiederherstellen soll, daß wir nach einem Richter suchen müssen, der durch einen objektiven Richterspruch dient, daß uns unsere Freiheit in diesem Lande zu Unrecht vorenthalten wird. Aber vergebens suchen wir nach einem Richter, nach einem Gerichtshof, der uns gegen die ungerechtfertigten Angriffe auf unser Volkseigentum schützen und uns wieder zu unserem Eigentum verhelfen kann. In dieser Hinsicht hat es der einzelne Staatsbürger in diesem Lande besser. Wenn ihm einmal im Laufe seines Lebens ein Unrecht an seiner Ehre geschieht, wenn er in seiner Freiheit beschränkt oder sein Eigentum verletzt wird, dann hat er zweifellos die Möglichkeit, die Instanzen von Gerichten in Anspruch zu nehmen, und er weiß, daß ihm objektive und gerechte Richter zu seinem Recht verhelfen werden. (Abg. Herzele: Wie den Wiener Schrebergärtner!) Es gibt zweifellos auch noch andere für das Einzelindividuum und für das Volksganze wichtige Entscheidungen, aber die sind letztthin untergeordneter Natur und deshalb auch anderen Instanzen als den Gerichten vorbehalten.

Es ist ja sehr interessant, die Beobachtung zu machen, daß im Volk selber der Wunsch laut wird, anderen Instanzen mögen immer

2224 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

mehr und mehr Sparten abgenommen werden, um solche Agenden ordentlichen Gerichten zu übergeben. Dies kann seinen Sinn doch nur darin haben, daß das Volk im Richter und in den Gerichten die objektivste Stelle in diesem Lande sieht. So darf ich darauf verweisen, daß da und dort schon Stimmen laut werden, die verlangen, man möge den ordentlichen Gerichten auch jene Geschäfte übergeben, die bisher die Mietkommissionen geführt haben.

Die Meinung von dem hohen und hehren Amt des Richters ist ja nicht erst von heute. Schon im Altertum hat das Volk dem Richtertum eine besondere Bedeutung zugemessen, die Funktion des Richters war ja damals meistens sogar mit der eines Hohepriesters verquickt. In Tempeln und Heiligtümern, auf den Marktplätzen und in Gottes freier Natur wurde zu Gericht gesessen, und der Richterspruch galt zu jeder Zeit als etwas Sakrales, als etwas Heiliges. Auch heute spricht ja letzten Endes der Richter sein Urteil im Namen des Höchsten aus, das es gibt, im Namen der Republik, und deshalb glaube ich, daß ein Urteil auch heute noch etwas Sakrales, etwas Heiliges sein soll.

Die österreichische Bundesverfassung hat dem Richter in den Bestimmungen der Art. 87 und 88 eine Stellung eingeräumt, die seine Behandlung als Beamter schlechthin unzulässig erscheinen läßt. Unabhängig, unabsetzbar und unversetzbare ist der Richter nach unserer Bundesverfassung. Der Richter ist der einzige Diener im Staate, der in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen oder Aufträge seiner dienstlichen Vorgesetzten, insbesondere an keine Einflußnahme seitens der Regierungsorgane gebunden ist. Frei, nur an das Gesetz gebunden, niemandem für den Urteilsspruch auf Grund des Gesetzes verantwortlich, soll der Richter die ihm zur Entscheidung unterbreiteten Rechtsfälle beurteilen. Er ist ja keinesfalls mehr als andere, er steht nicht über anderen Beamtengruppen, und es ist ja auch nicht so, wie ein sozialistischer Kollege einmal dargetan hat, daß die Richter nun eine neue Kaste oder eine neue Klasse bilden wollen. Zweifellos ist dies nicht der Fall, aber der Richter ist doch etwas anderes als die übrigen Diener des Staates, und das soll nun endlich einmal, da das Volk das schon immer verstanden hat und da die Stellung des Richters im Volke auch bei uns immer richtig gewürdigt wird, auch die Verwaltungsbürokratie zur Kenntnis nehmen. (Abg. Herzele: Siehe Dr. Czaharnicki!)

Um in seiner Entschlußfähigkeit wirklich unabhängig zu sein, ist mehr erforderlich als nur das Verbot einer Weisungserteilung,

dazu gehören nicht nur die Geistesfreiheit und Entschlußfreiheit, dazu gehört auch die Sicherung eines Lebensstandards, der es dem Richter ermöglicht, von seiner verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit tatsächlich Gebrauch zu machen.

Meine Damen und Herren! Ein mit materiellen Sorgen belasteter Richter wird sein Amt zweifellos schwieriger gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig erfüllen können als einer, der mit solchen Sorgen nicht belastet ist. Es muß aber gerade in der Demokratie, in der Republik das Recht jedes Staatsbürgers sein, gleichviel, woher er kommt, ob reich, ob arm, daß auch ihm das Amt des Richters offensteht; man darf also nicht darauf angewiesen sein, an den Eltern, an der Gattin oder sonstwo einen finanziellen Rückhalt zu haben. Freiheit von materiellen Sorgen ist nicht alleiniger Lebenszweck, es ist nicht alles, es ist aber viel!

Die Richter sind sich ihrer Stellung und Verantwortung bewußt. Sie haben selbst ein neues Richterdienstgesetz ausgearbeitet, und in diesem ist versucht worden, noch mehr als bisher nach der Bundesverfassung ihre Autonomie zu verankern, in ihren Entscheidungen sollen die Richter noch mehr als bisher unbeeinflußbar sein. Manche Bestimmung in diesem Entwurf mag derzeit vielleicht undurchführbar sein, wenn es sich um eine Verfassungsbestimmung handelt. Ich glaube aber, wir sollten nicht nur jedes Jahr hier in der Budgetdebatte davon reden. Alle Parteien haben im letzten Jahr davon gesprochen, daß den Richtern zur Durchführung ihres Entwurfs verholfen werden soll, auch beim Richtertag haben heuer Abgeordnete aller Parteien und auch die Ressortminister, der Herr Justizminister und der Herr Finanzminister, gesprochen und zugesagt, daß sie die Wünsche der Richter verstehen und ihnen zum Durchbruch verhelfen würden. Ich glaube, wir sind verpflichtet, diesen Entwurf auch einer ernsten Prüfung zu unterziehen und so dazu beizutragen, daß die in der Verfassung verankerten Grundsätze noch mehr zum Durchbruch kommen. Nicht den Richtern, sondern der Rechtsicherheit in unserem Lande zuliebe müssen wir dies tun. Die Prüfung der Möglichkeiten einer materiellen Besserstellung, wie ich sie ausgeführt habe, darf nicht immer wieder hinausgeschoben werden, man darf dazu nicht immer auf Beispielsfolgerungen verweisen, denn ich glaube, nach diesen Ausführungen wird ja doch langsam die Überzeugung wachsen, daß es eben für die Richter in dieser Sache keine Beispielsfolgerungen geben kann.

Es muß hier auch aufgezeigt werden, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2225

der Stand der Richter in Österreich seit dem Jahre 1919 gleichgeblieben ist. Ich habe mir die Zahlen aus dem Bundesvoranschlag 1930 herausgesucht. Nach diesem Bundesvoranschlag gab es damals 1468 systemisierte Richterposten, aber es sind heuer und waren in den vergangenen Jahren sogar weniger. Ich glaube, Sie finden keinen anderen Zweig der öffentlichen Verwaltung bei uns hier in Österreich oder sonstwo, wo nicht ebenfalls so wie bei den Richtern der Aufgabenbereich größer und schwieriger geworden ist, der Personalstand aber nicht nur nicht vergrößert, sondern verringert wurde. Dabei wird auch niemand bestreiten können, daß die Zahl der bei den Gerichten ausgetragenen Fälle oder, besser gesagt, der zu den Gerichten getragenen Fälle nicht geringer wird, und schon gar nicht, wie ich schon ausgeführt habe, daß die Fälle einfacher geworden sind. Die Wirtschaftsprozesse, wie sie notwendigerweise gegenwärtig da und dort geführt werden, sind so mannigfacher Art und so kompliziert, daß es wirklich eine schwere Aufgabe für den Vorsitzenden ist, einen solchen Akt von vorne bis hinten durchzustudieren, alle Gutachten der Sachverständigen zu verarbeiten und dies alles im Kopf zu behalten.

Die Justizverwaltung drückt eine besonders große Sorge, aber diese Sorge darf nicht der Justizverwaltung allein überlassen werden, ich meine die Sorge um den richterlichen Nachwuchs. Meine Damen und Herren! Wir werden uns in wenigen Jahren nicht mehr den Kopf darüber zerbrechen müssen, welche Agenden den Gerichten abgenommen und vielleicht der Verwaltung übergeben werden sollen. Wenn sich der Nachwuchsmangel so weiter geltend macht wie bisher, dann werden in wenigen Jahren soundso viele Dinge, die heute von den Gerichten behandelt werden, den Verwaltungsbehörden schon deshalb übertragen werden müssen, weil dann eben nicht mehr die notwendige Anzahl von Richtern vorhanden sein wird. Ob dies zum Vorteil der Recht suchenden Menschheit sein wird, das bleibe dahingestellt. Wohl wird da und dort von manchen, insbesondere aus der Verwaltung her, darauf verwiesen, daß in anderen Staaten, zum Beispiel in der Schweiz, sogar über Ehescheidungen nicht von Richtern, sondern von Laien entschieden wird, ja es gibt sogar Staaten, wo es überhaupt nicht Juristen sind, die Recht sprechen. Ich glaube aber, wir sind alle davon überzeugt, daß man dann von einer wirklichen Rechtsprechung nicht mehr reden kann.

Zweifellos ist auch der Richter als Mensch nicht frei von Fehlern und Mängeln, aber

ich glaube, wenn wir trachten, im Nachwuchs eine möglichst große Zahl von jungen Richtern zu haben, und wenn wir den jungen Kräften einen Anreiz geben, sich auch der schweren Arbeit und den Mühen der Judikatur zu unterziehen, dann werden wir aus einem solchen größeren Reservoir leichter jene Bewerber herausziehen können, die sich dafür auszeichnen und daher die tüchtigsten sind.

Die heutigen Richter haben es schon eingesehen, daß mancher bisher vielleicht in zu jungen Jahren zum Richter ernannt wurde und daß seine Ausbildung vielleicht zuwenig umfangreich gewesen ist. Darum haben sie in diesem neuen Gesetz auch festgelegt, daß in Hinkunft, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, der Richteramtsanwärter erst mit vollendetem 28. Lebensjahr, also wenn er schon reifer geworden ist, wenn er schon mehr mitgemacht hat im Leben, zum Richter ernannt werden kann. Darüber hinaus sollen auch die Ausbildungsvorschriften verschärft und ergänzt werden. Der Richter soll auch in der Verwaltung ausgebildet und eine Zeitlang auch bei der Polizei und bei der Finanz geschult werden, denn für die Fälle, über die er dann zu urteilen hat, ist es wichtig, zu wissen, wie sich ein Straffall von Anfang an entwickelt hat. Meine Damen und Herren! Geht nicht daraus schon die hohe Berufsauffassung dieses Standes hervor?

Auch heuer muß ich wiederum, wie schon im Vorjahr, auf die mannigfach immer noch unzulängliche Unterbringung der Gerichte und auf die mehr als veraltete Einrichtung so mancher Gerichte hinweisen. Zweifellos ist vieles geschehen, so manches Gericht ist wieder im neuen Kleid erstanden und hat auch schon eine zeitgemäße Einrichtung. Letzten Endes sind nur die finanziellen Unzulänglichkeiten daran schuld, daß man noch nicht weitergekommen ist, und ich weiß auch, daß hier in erster Linie nicht der Herr Justizminister und sein Ministerium federführend sind, sondern das Handels- und das Finanzministerium.

Ich glaube aber hier auf etwas hinweisen zu müssen, was der Herr Unterrichtsminister in der Budgetdebatte im Ausschuß gesagt hat, als auch ihm vorgetragen wurde, daß die Unterbringung der Schulen in unzulänglichen Gebäuden stattfinde und die Einrichtungen der Schulen teilweise noch gänzlich veraltet seien. Dazu hat der Herr Unterrichtsminister gesagt, er möchte einen Plan für die nächsten fünf Jahre haben, um während dieses Zeitraumes diese alten Gebäude teilweise zu renovieren, beziehungsweise teilweise durch neue zu ersetzen und die Einrichtungen zu ergänzen und zu erneuern. Wenn es nicht

2226 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

anders geht, sollen die Mittel eben im Wege einer Inlandsanleihe aufgebracht werden, denn hier handelt es sich ja nicht um Dinge, die nur fünf, zehn oder zwanzig Jahre stehen sollen, sondern sie werden hundert Jahre stehen und halten. Daher ist es angezeigt, daß auch die zukünftige Generation mitzählen soll.

Wir sind ordentliche Amtsräume nicht nur den Menschen schuldig, die tagaus, tagein in diesen Räumen arbeiten und sozusagen ihr ganzes Leben darin zubringen, sondern auch der Würde der Gerichte. Ich darf nur auf einen Fall hinweisen, der bei einem Schöffengericht passiert ist: Der Hohe Senat, die Richter im Talar, das Barett auf — und als der Vorsitzende das Urteil verkündet hatte und sich niedersetzen wollte, brach der Stuhl zusammen. Sie können sich vorstellen, daß hier der Urteilsspruch seine Wirkung vollkommen verloren hat und daß die Zuhörer, der Gerichtshof, der Angeklagte und alle übrigen in ein helles Gelächter ausgebrochen sind.

Auch sollte getrachtet werden, die Gerichte möglichst rasch mit den technischen Errungenschaften, zum Beispiel Diktaphonen, auszustatten. Bei einigen Wiener Gerichten sind solche schon in Verwendung, und ich habe erfahren, daß sie sich bestens bewährt haben und die Arbeit dadurch äußerst beschleunigt wurde.

Ich glaube, man sollte auch nicht auf die neue Strafrechtsreform warten, um Bestimmungen in der Strafprozeßordnung und in anderen Verfahrensvorschriften in Ordnung zu bringen, die einfach heute nicht mehr eingehalten werden können. Ich denke hier besonders an bestimmte Fristen, zum Beispiel an die Frist, in der ein in Haft Genommener dem Untersuchungsrichter vorzuführen ist. Es steht ja nur in der Strafprozeßordnung, und es ist lächerlich, anzuordnen, daß einer binnen 48 Stunden dem Untersuchungsrichter vorgeführt wird. Ich weiß, wie es ist. Den folgenden Vordruck muß der Inhaftierte unterschreiben: „Ich nehme zur Kenntnis, daß ich in Untersuchungshaft genommen werde.“ Und dann ist ausgelassen: „Ich beschwere mich“ oder: „Ich beschwere mich nicht dagegen.“ Aber eine wirkliche Vernehmung ist heutzutage binnen 48 Stunden nicht möglich, und man hilft sich damit, daß man noch den Zusatz aufnimmt: „Ich nehme zur Kenntnis, daß ich weiter in polizeilichem Gewahrsam zu verbleiben habe.“ Ich glaube, hier sollte man den Mut aufbringen, zu sagen: Es ist nicht möglich, binnen 48 Stunden die Vernehmung durchzuführen!, statt den Richter damit zu belasten, der diese Vorschrift nicht einhalten kann.

Dasselbe gilt für die Frist von drei Tagen, die zwischen der mündlichen Verkündung eines Urteils und der schriftlichen Urteilsausfertigung vorgesehen ist. Ich glaube, daß aus diesen drei Tagen bei manchen Urteilsausfertigungen 300 Tage geworden sind, weil es eben teilweise wirklich nicht möglich ist, die Frist von drei Tagen einzuhalten.

Last not least wird auch die zweifellos notwendige Einrichtung der Gerichtsinspektionen einer Revision unterzogen werden müssen, und insbesondere wird noch mehr als bisher auf die Auswahl der Inspizierenden Bedacht genommen werden müssen. Diese müssen nämlich nicht nur ein umfassendes Wissen, sondern auch eine besondere Menschenkenntnis haben, da sie meist den Richter einerseits nach seinen Arbeiten beschreiben, darüber hinaus aber, oftmals ohne ihn gesehen zu haben, heute über ihn ein Werturteil abgeben. Ich glaube, das verlangt von einem Menschen schon eine sehr, sehr große Kenntnis und ein großes Wissen.

Nun, Hohes Haus, komme ich zu einem sehr heiklen Kapitel, über das gerade wieder in der letzten Zeit viel gesprochen und debattiert wurde. Es ist dies das sogenannte Schmutz- und Schundgesetz. Bis zum Jahre 1950 — Sie erinnern sich sicher alle noch — verging kaum eine Woche, in der nicht von den verschiedensten Stellen auf die Schund- und Schmutzerzeugnisse gewisser Verleger, auf ausgesprochene Schundfilme und sonstige Veröffentlichungen hingewiesen wurde. Es wurde so viel gesprochen, daß viele Kreise schon Angst bekommen haben, die Jugend würde durch das viele Reden und Debattieren auf den Schund und auf den Schmutz förmlich aufmerksam gemacht werden. Und wahrscheinlich ist bei so manchem Jungen das Interesse erst entstanden, weil er so viel von den Erwachsenen reden hörte. Aber diese warnenden Stimmen wurden nicht nur in Österreich erhoben, sondern so manche kam auch aus dem Ausland, insbesondere immer dann, wenn wieder eine solche Sendung „entarteten Kunstgutes“ exportiert wurde. Hier hat man den Export schon sehr frühzeitig auch ohne Exportprämien verstanden.

Vielleicht tauchte auch damals so wie heute die Frage auf, ob es überhaupt notwendig sei, ein solches Gesetz zu haben. Dazu kann man nur sagen: Ja, leider ist es notwendig! Man würde es nicht brauchen, wenn nicht Menschen am Werk wären, die sich auf diesem schlüpfrigen Gebiet recht wohl fühlen und die genau wissen, daß man gerade hier sehr gute Geschäfte machen kann.

Das Gesetz vom März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2227

den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, das, soviel ich weiß, in diesem Hause einstimmig beschlossen wurde, brachte unbestrittenmaßen ein Abklingen, und so manche dieser Schmutzverleger mußten ihre Tätigkeit einstellen, da sie nicht mehr die notwendige Verbreitungsbasis und somit nicht mehr den richtigen Absatz finden konnten. Es ist zweifellos ein schwer zu handhabendes Gesetz, da eben gewisse Begriffe nicht genau definiert werden können. Dieses Gesetz macht es zu einem Verbrechen, „unzüchtige Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder andere unzüchtige Gegenstände“ in gewinnstüchtiger Absicht herzustellen, vorrätig zu halten, einzuführen, zu befördern, auszuführen, anderen anzubieten oder öffentlich auszustellen. Nach demselben Gesetz gilt es als ein Vergehen, „eine Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung, die geeignet ist, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden“, Kindern unter 16 Jahren zugänglich zu machen.

Meine Damen und Herren! Es ist schon schwer, klar und einfach zum Ausdruck zu bringen, was gewinnstüchtig und was wissenschaftlich ist. Oftmals ist man bis zum Obersten Gerichtshof gegangen, um festzustellen, was eigentlich gewinnstüchtig und wissenschaftlich ist. Noch schwerer, weil eben die Gefühle verschieden stark sind, ist die Definition des Begriffes „unzüchtig“, und niemand kann genau sagen, was geschrieben, gezeichnet oder dargestellt werden muß, um die Lüsternheit zu reizen oder den Geschlechtstrieb irrezuleiten. Der eine wird der Ansicht sein, es ginge gerade noch, und der andere ist der gegenteiligen Ansicht. Man wird hier, wie auch sonst, den Weg der Mitte gehen müssen. Aber hierin weiß ich mich mit dem weitaus größten Teil der Bevölkerung eins: daß ein Zuviel besser ist als einmal ein Zuwenig!

Vier Jahre ist dieses Gesetz nun in Anwendung, und die Früchte dieser Arbeit sind zweifellos als gut zu bezeichnen, wenn auch feststeht, daß mit diesem Gesetz allein Schmutz und Schund niemals zum Verschwinden und Erlöschen gebracht werden können. Es darf hiebei erwähnt werden, daß sich auch die anderen Einrichtungen, die in diesem Zusammenhang geschaffen wurden, gut bewährt haben, zum Beispiel der Umtausch von Schundheften gegen gute Heftchen und Bücher. Aber nichts ist meiner Meinung nach besser als die Erziehung und die Vorsorge im Elternhaus und vielleicht die Erziehung und das Umlernen bei den Erwachsenen selbst, nicht nur gerade das Schlußfrage zu suchen, sondern

die Freizeit auch einmal mit Schöngeistigem zu verbringen.

Nun, das Gesetz war in Kraft und die Gesetzesmaschinerie ist gelaufen. Den Stein brachte ins Rollen und diese neuerliche Debatte entfachte der sozialistische Wiener Rechtsanwalt Dr. Korn, der sich in diesen Dingen, wie es scheint, als besonderer Richter oder Kenner zu fühlen glaubt und alles verteidigt, was unter Schmutz und Schund angeklagt ist. Ich will hier gar nicht bezweifeln, daß er dies nur in seiner beruflichen Stellung als Anwalt tut, also um des Geldes wegen, und nicht vielleicht, weil er selbst innerlich so eingestellt ist. Aber hier sei mit aller Deutlichkeit festgestellt, daß zu dem Zeitpunkt, als Dr. Korn in einer öffentlichen Verhandlung erklärte, es sei von allen Parteien im Nationalrat die Anregung auf eine Novellierung dieses Gesetzes gemacht worden, und zwar in der Richtung einer Mäßigung dieser Bestimmungen, kein Abgeordneter unserer Partei eine solche Anregung oder einen solchen Vorschlag gemacht hat. Ich darf hiebei noch sagen, daß wir von der Österreichischen Volkspartei niemals einer Verwässerung dieses Gesetzes zustimmen werden, weil wir das der Jugend wegen nicht können.

Auch war in diesem Zusammenhang die Versetzung des Anklägers in diesen Schmutz- und Schundsachen, die Versetzung des Staatsanwaltes Dr. Erhart, dem objektiverweise persönliche Integrität, Energie und Konsequenz in der Vertretung seiner Ansicht zugabilligt werden muß, gerade in diesem Zeitpunkt des Streites sicherlich nicht gerade günstig. Als Verwaltungsbeamter mußte er natürlich immer mit einer Versetzung rechnen, doch darf sich die vorgesetzte Dienstbehörde nicht wundern, wenn nun Schlüsse gezogen werden, ob richtige oder unrichtige, Schlässe, die vielleicht doch letzten Endes irgendein Fünkchen Wahrheit in sich haben, daß eben Staatsanwalt Dr. Erhart so manchem wegen seines energischen Eintretens unbequem geworden ist. Nationalrat Czernetz setzte in der Budgetdebatte im Ausschuß dem Ganzen noch die Krone auf, indem er davon sprach, daß durch dieses Gesetz ein Muckertum erzogen und gezüchtet werde. Ich darf ihm hiezu nur sagen: Lassen wir lieber einen Mucker aufkommen, als daß wir Tausende und Tausende von Jugendlichen dem Elend, der Kriminalität, der Verwahrlosung, den verschiedenen Krankheiten und letztlich dem Selbstmord preisgeben, wohin sie als Folge von Schmutz- und Schundeinflüssen oftmals getrieben werden. Fragen Sie, Herr Abg. Czernetz, und alle, die mit diesem Gesetz und der Handhabung nicht einverstanden sind,

2228 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Ärzte, Priester, Lehrer und vor allem Richter, die bei Erforschung der verbrecherischen Tatmotive mehr als einmal erschüttert daraufgekommen sind, daß zu diesem oder jenem Verbrechen eines Jugendlichen ein Schund- und Schmutzfilm oder ein Abenteurer- und Kriminalroman geführt hat.

Ich glaube, aus diesem Grunde sind wir hier nicht nur nicht für eine Abschwächung, sondern wir werden konsequent verfolgen, daß auch der neue Ankläger für diese strafbaren Handlungen genau so erpicht ist, jede Übertretung dieses Gesetzes zur Anklage zu bringen und, wenn einmal das Schöffengericht zu mild sein sollte, auch hier konsequent bis zur obersten Instanz den Prozeß durchzuführen. Wenn wir hier wankelmüsig werden, dann entsteht die sehr große Gefahr, daß wir nicht einen Schritt vorwärts, sondern einen Schritt rückwärts tun, und ich glaube, das wollen wir alle mitsammen nicht. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident (der inzwischen wieder den Vorsitz übernommen hat): Als Kontraredner ist zum Worte gemeldet der Herr Abg. Koplenig. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Koplenig: Meine Damen und Herren! Die Tätigkeit der Justizverwaltung und der Gerichte hängt aufs engste zusammen mit der Arbeit des Parlaments. Wenn der Richter gezwungen ist, Gesetze anzuwenden, die den gegenwärtigen Verhältnissen und dem Rechtsgefühl unseres Volkes nicht mehr entsprechen — und dies ist heute sehr häufig der Fall —, dann ist es Sache des Parlaments, hier Wandel zu schaffen. Leider muß aber festgestellt werden, daß unter der großen Zahl der Gesetze, die dieses Parlament in den letzten Jahren beschlossen hat, gerade solche Gesetze fehlen, die wir sehr dringend brauchen würden. (Abg. Machunze: Zum Beispiel gegen die USIA! — Heiterkeit. — Abg. Honner: Sie sind schon vom Krippner angesteckt!)

Meine Damen und Herren! Wenn Sie wünschen, daß wir über die USIA oder über die Volksdemokratien sprechen, sind wir auch dazu bereit; denn es wäre interessant und wahrscheinlich gar nicht schlecht, in diesem Hause einmal vor den Abgeordneten einige Vorträge über die wirklichen Verhältnisse in den Volksdemokratien, in der Sowjetunion zu halten (Abg. Dr. Pittermann: Wer soll die halten?), weil Sie hier tatsächlich außer den Propagandaphrasen, die Sie von Hitler und Goebbels gelernt haben, über die Wirklichkeit nichts wissen. Das ist die Tatsache. (Abg. Dr. Pittermann: Mehr, als euch lieb ist! — Weitere Zwischenrufe.)

Wir verzeichnen heute, im Jahre 1954, die Tatsache, daß die Richter gezwungen sind, Gesetzesbestimmungen anzuwenden, die im Jahre 1812 in Kraft getreten sind (Abg. Dengler: *Die müssen eigentlich gut sein!*) und die den seither eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen in keiner Weise mehr entsprechen. Das gilt insbesondere von der rechtlichen Stellung der Frauen, die das geltende Familienrecht im wesentlichen so behandelt, als ob sich in den letzten 150 Jahren überhaupt nichts geändert hätte. (Abg. Wallner: *O ja, Frauenbataillone!*)

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Frauen seit Jahrzehnten in immer stärkerem Maße am ganzen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen (Abg. Doktor Gredler: *Einrücken müssen!*), daß sie eine immer bedeutendere Rolle im Leben spielen (Abg. Krippner: *Mit der Puschka!*) und daß die Frauen die Mehrheit der Bevölkerung bilden, woran man bei Wahlen immer erinnert. Aber es ist ebenso eine Tatsache, daß von einer wirklichen Gleichberechtigung der Frauen in der Praxis des täglichen Lebens keine Rede ist. (Abg. Wallner: *Nur bei euch daheim!* — Abg. Krippner: *Frauenbataillone!*)

Die Verfassung bestimmt, daß die Frau dem Mann gleichberechtigt ist, aber an der Spitze der Bestimmungen über das Familienrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch steht, daß der Mann das Haupt der Familie ist, also die Frau sich ihm unterordnen muß. (Abg. Dengler: *Wie ist das bei dir daheim? — Schallende Heiterkeit.*) Diesen Widerspruch zwischen den Worten der Verfassung und der tatsächlichen Lage finden wir auf vielen Gebieten des täglichen Lebens.

Es ist ein alter gewerkschaftlicher Grundsatz, daß gleiche Arbeit gleich entlohnt werden soll, daß Männer und Frauen für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn bekommen sollen. Es müßte in einer Demokratie eine Selbstverständlichkeit sein, daß die Frauen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten haben wie die Männer. (Abg. Rainer: *Bei der Wehrmacht!*) In der Praxis sieht das aber ganz anders aus.

Die sogenannten typischen Frauenberufe gehören zu jenen, die am schlechtesten entlohnt werden. Eine Vorarbeiterin in einer Süßwarenfabrik zum Beispiel, die langjährige Erfahrung hat und eine große Zahl von Arbeitern anleiten muß, bekommt den Lohn eines männlichen Hilfsarbeiters. Das ist nur ein Beispiel, und solche Beispiele gibt es viele. (Abg. Dengler: *Wo? In einem*

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2229

USIA-Betrieb!) Es ist allgemein bekannt, daß im Gastgewerbe, im Fremdenverkehr und in der Landwirtschaft die Entlohnung der Frauen wesentlich niedriger ist als die der Männer. Sogar in zahlreichen Kollektivverträgen finden sich noch Bestimmungen, nach denen die Arbeit der Frauen schlechter entlohnt wird als die gleiche Arbeit der Männer. (Abg. Dr. Pittermann: Und außerdem dürfen sie nicht in Bergwerken arbeiten wie bei euch!)

Es gibt zwei besonders schutzbedürftige Gruppen der arbeitenden Bevölkerung, die zum großen Teil aus Frauen bestehen: Hausgehilfen und Heimarbeiter. Der gesetzliche und gewerkschaftliche Schutz dieser am meisten ausgebeuteten Arbeitskräfte ist vollkommen ungenügend, und das gleiche gilt für einen weiteren vorwiegend von Frauen ausgeübten Beruf, für die Hausbesorger.

Die Schlechterstellung der Frau in ihren Arbeitsbedingungen und in ihrer Entlohnung ist keineswegs eine Frage, die die Frauen allein angeht. Die niedrige Entlohnung der Frauenarbeit stellt eine ständige Gefährdung des Arbeitsplatzes für die männlichen Arbeitskräfte dar. Die gleiche Entlohnung und gleiche soziale Sicherung für die weiblichen Arbeitskräfte ist daher eine Forderung aller Arbeiter und Angestellten, der die Gesetzgebung Rechnung tragen muß. (Zwischenrufe.)

Besonders aufreizend wirkt aber die ungleiche Behandlung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Familienrechtes. (Abg. Wilhelmine Moik: Wo ist die weibliche Abgeordnete der VO?) Es wird in der letzten Zeit sehr viel von Familienpolitik geredet, aber die Taten fehlen noch immer. (Abg. Ferdinand Flossmann: Ein bissel warten!)

Wie sich die Aufrechterhaltung der mehr als ein Jahrhundert alten Grundsätze des Familienrechtes auswirkt, dafür nur ein Beispiel: Das Oberlandesgericht Wien hat vor kurzem einen unglaublich aufreizenden Spruch gefällt: Ein Mann, der für zwei außereheliche Kinder keine Alimente zahlt und Kinderbeihilfen im Betrage von 1.725 S in seine Tasche gesteckt hatte, war wegen Veruntreuung verurteilt worden. Das Oberlandesgericht hob das Urteil auf, denn es steht auf dem Standpunkt, daß der Vater als Haupt der Familie auch über die Kinderbeihilfe verfügen kann. Dabei existiert in Wirklichkeit in diesem Falle die Familie nicht, und es ist ausschließlich die Mutter, die für die Erhaltung der Kinder aufkommt.

Dieses Urteil stammt von einem unserer höchsten Gerichte, und man kann sich vorstellen, wie die Praxis in den vielen tausenden Fällen des täglichen Lebens aussieht, die

nicht zu den höchsten Gerichten gelangen. Hätten wir ein zeitgemäßes Familienrecht, dann könnte kein Gericht ein solches Urteil fällen. Bei der Behandlung des Familienlastenausgleichsgesetzes bietet sich die Möglichkeit, hier Bestimmungen einzufügen, die das Recht der Mutter auf die Kinderbeihilfe eindeutig festlegen.

Aber das wird nicht genügen, denn die Kinderbeihilfe ist ja nur ein Sonderfall. Im täglichen Leben gibt es tausende Fälle, in denen das Schicksal von Müttern und Kindern durch die veralteten Bestimmungen des Familienrechtes gefährdet ist. Nach dem Buchstaben des bestehenden Familienrechtes entscheidet in Fragen der Erziehung allein der Vater. Die Mutter hat dabei nicht viel zu reden. Das gilt auch dann, wenn die Familie faktisch aufgelöst ist und die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Es sind Fälle bekannt, wo der von der Mutter getrennt lebende Vater einen Auslandspass für seinen minderjährigen Sohn ausstellen ließ, obwohl die Mutter wußte, daß er nur aus Abenteuerlust ins Ausland gehen wollte. Es sind Fälle bekannt, wo der Vater seine Zustimmung zur Mittelschulbildung seines Kindes, das von ihm getrennt lebt, verweigert hat, obwohl er keinen Groschen zur Erhaltung des Kindes beiträgt und die Mutter bereit gewesen wäre, die materiellen Opfer zu bringen. Auf Schritt und Tritt begegnet uns das einseitige Männerrecht, die Benachteiligung der Frauen gerade in den Fragen der Erziehung, deren größte Last die Mütter tragen.

Dazu kommt noch die vermögensrechtliche Benachteiligung der Frau. Dafür wieder ein Beispiel. Eine Frau, die das Schneidergewerbe erlernt hatte und ausübte, hat bei ihrer Heirat vor dem Kriege ihren Beruf aufgegeben und begonnen, im Geschäft des Mannes, einer kleinen Delikatessenhandlung, zu arbeiten. Bald mußte der Mann einrücken, war jahrelang beim Militär und in der Kriegsgefangenschaft, und nach seiner Heimkehr war er der Frau entfremdet. Er kam in das Geschäft nur mehr, um Geld aus der Kasse zu nehmen. Die ganze Arbeit lag auf der Frau. Dem Zerfall der Ehe folgte die Scheidung, und nach der Scheidung warf der Mann die Frau einfach aus dem Geschäft hinaus. Auf seiner Seite war der Buchstabe des Gesetzes, denn der Gewerbeschein lautete auf seinen Namen. Und das Gericht meinte, da nicht festzustellen sei, welcher der beiden Ehegatten das gemeinsame Eigentum erworben habe, falle es dem Manne zu. Da die Frau im arbeitsfähigen Alter ist, muß der Mann, der zehn Jahre lang ihre Arbeitskraft ausgebeutet hat, nicht einmal Alimente be-

2230 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

zahlen. Die Frau kann jetzt versuchen, ob sie irgendwo in ihrem Beruf unterkommt, den sie vor zehn Jahren dem Manne zuliebe aufgegeben hat. Das Gericht hat nicht willkürlich entschieden. Es stützte sich auf § 1237 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1812.

Man könnte noch viele Beispiele anführen, die zeigen, wie sehr die Bestimmungen des Familienrechtes den Begriffen unserer Zeit widersprechen und die Frauen schwer benachteiligen. Es ist höchste Zeit, daß ernstlich an die Familienrechtsform geschritten wird.

Der Kongreß der österreichischen Frauen, der im vorigen Jahr in Wien abgehalten wurde und an dem Vertreterinnen von Frauen aller Schichten der Bevölkerung teilgenommen haben, hat dem Justizminister ein Schreiben mit der dringlichen Forderung nach der raschesten Einbringung eines modernen Gesetzes über das Familienrecht überreicht. Das ist nicht nur eine Forderung der Frauen, sondern das entspricht auch den Grundsätzen der Verfassung. Aber bisher hat sich nichts geändert, und das Männerrecht gilt trotz den gegenteiligen Bestimmungen der Verfassung nach wie vor weiter. Es benachteiligt die Ehefrau und ihre Kinder und läßt die alleinstehende Mutter und ihr Kind so gut wie ohne Schutz.

Schon vor Jahren hat das Justizministerium Enqueten über diesen Gegenstand veranstaltet, aber geändert hat sich bis nun nichts. Es geht nicht an, einfach mit der Ausrede, daß in der Frage des Eherechtes Meinungsverschiedenheiten zwischen den Koalitionsparteien bestehen, die ganz dringliche Familienrechtsreform, die die Frau zum gleichberechtigten Familienmitglied machen soll, auf die lange Bank zu schieben.

Die Volksopposition weiß sich eins mit einem sehr bedeutenden Teil unserer Bevölkerung, wenn sie die rasche Schaffung eines zeitgemäßen Familienrechtes fordert. Das ist keine Parteifrage, sondern eine Frage unseres ganzen Volkes.

Eine weitere Frage, deren Regelung große Teile unserer Bevölkerung erwarten, betrifft das Verhältnis des Mieters zum Hausherrn. Im Zuge der allgemeinen Stärkung der Position des Kapitals in Österreich zeichnet sich immer deutlicher die Absicht der Hausherrenpartei, der ÖVP, ab, zu einem Generalangriff gegen den Mieterschutz und gegen die gegenwärtig bestehenden Mietzinse vorzugehen.

Das Auftreten des Sprechers der Hausherren, des Dr. Türr, in der „Neuen Wiener Tageszeitung“ hat unter den Mietern berechtigte Unruhe hervorgerufen, die ja auch durch die Erklärungen des Herrn Dr. Pitter-

mann nicht beseitigt werden konnte. Der Präsident des Hausherrenverbandes hat eine Generalbereinigung des Mietenproblems bis 31. März nächsten Jahres angekündigt. Was die Hausherren unter „Bereinigung des Mietenproblems“ verstehen, ist nur zu gut bekannt. Sie wollen nicht mehr und nicht weniger als die Beseitigung jener bescheidenen Schranken, die die Gesetze heute der Spekulation mit dem Mietraum setzen, und möchten das Wohnungsproblem am liebsten nach der Weise regeln, daß der eben keine Wohnung haben soll, der nicht so viel zahlen kann, wie der Hausherr verlangt.

Da nun einmal die überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung — das gilt für Wien in nicht geringerem Maße als für andere Orte — in Althäusern wohnt, wäre es eine gefährliche Illusion, zu glauben, daß der kommunale Wohnbau oder der Siedlungswohnbau den Mietern eine genügende Möglichkeit bieten würde, den Hausherrenforderungen auszuweichen. Das ist nur in den seltensten Fällen möglich. Die Masse der Mieter in den alten Privathäusern hat keine Aussicht auf eine andere Wohngelegenheit als die, die sie gegenwärtig benutzt. Und aus diesem Grunde bleiben die Mietzinsbestimmungen und der Mieterschutz eine wichtige Existenzfrage für einen sehr großen Teil unserer Bevölkerung.

48 Prozent der Wiener Miethäuser sind vor 1918 erbaut worden, und diese ehrwürdigen Zeitgenossen der Habsburger-Zeit tragen deutlich sichtbar die Spuren ihres Alters. Was das für die Mieter bedeutet, brauche ich nicht erst zu sagen. Nun hat es der § 7 des Mietengesetzes den Hausherren möglich gemacht, die Reparaturkosten auf die Mieter zu überwälzen, und von diesem Paragraphen wird ausgiebig Gebrauch gemacht. Dafür ein Beispiel: Im Hause Arnethgasse 62 in Ottakring wurde auf Grund des § 7 der Mietzins einer Mieterin von 40 auf 144 S gesteigert. Die Mieterin soll das von einer Rente von 320 S bezahlen! Das ist nur ein Beispiel von vielen.

Der Hausbesitzer, der ein Haus, ohne einen Groschen dazuzulegen, instandgesetzt erhält, macht ein doppeltes Geschäft. Er streicht den höheren Mietzins ein, und überdies ist ihm durch die Reparatur sein Besitz aufgewertet worden. Es ist heute die geradezu groteske Situation entstanden, daß, je älter das Haus und je schlechter sein Bauzustand ist, umso höher der Rest der Mieten ist, der nach den nötigen Instandhaltungsarbeiten dem Hausherrn verbleibt.

Wir können nur immer wieder unsere Forderung wiederholen, den nicht für die Instandhaltung verwendeten Mietzins einem zentralen Reparaturausgleichsfonds zuzuführen

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2231

und so die Härten zu vermeiden, die sich bei der gegenwärtigen Regelung für die Mieter alter und vernachlässigter Häuser ergeben.

Wir glauben nicht, daß es ein Ausweg wäre, einen solchen zentralen Reparaturfonds aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu speisen und dem Hausherrn die Mietzinsüberschüsse zu belassen. Es ist in unseren Gesetzen eindeutig klar ausgesprochen, daß der Mietzins im wesentlichen zur Instandhaltung der Miethäuser bestimmt sein soll. Damit allein ist schon gesagt, daß er nur für diesen Zweck verwendet werden kann und verwendet werden muß.

Aber die Erhaltung des Bestandes an alten Wohnungen ist nicht einfach die Aufgabe des Hausherrn allein — wir wissen ja, wie schlecht er diese Aufgabe in den letzten Jahren erfüllt hat —, sondern eine Aufgabe der Gesamtheit. Die Auffassung der Hausherren weicht hier allerdings von den Auffassungen der Bevölkerung ab. Dafür wiederum ein Beispiel: Einem Hausherrn in Margareten hat der Magistrat die Instandsetzung eines Klossettstranges aufgetragen, weil die sanitären Verhältnisse in seinem Hause buchstäblich schon zum Himmel stanken. Das war Mitte 1953. Aber bis heute ist noch ein Teil der Parteien ohne Klossett, denn der Hausherr fühlte sich in seinem geheiligten Eigentumsrecht verletzt und ging mit folgender Begründung vor den Verfassungsgerichtshof. Er sagte, durch den Auftrag des Magistrates wäre er verpflichtet, aus eigener Tasche zu zahlen, was er nach § 7 auf die Mieter abwälzen könnte. Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Hausherrn abgewiesen, aber die Mieter warten noch immer auf die Reparatur. Das geheiligte Recht des Eigentums steht nach der Meinung dieses typischen Hausherrn höher als die Gesundheit der Mieter.

Es entspricht der in der Politik der Regierung immer wieder zum Ausdruck kommenden Tendenzen der Begünstigung der Kapitalisten, daß auch die Hausherren immer neue und immer größere Forderungen erheben. Aber es ist klar, daß der Schutz der Mieter gegen die Willkür der Hausherren eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung sein sollte, weil der Mieter gegenüber dem Hausherrn immer der Schwächere ist. Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, daß die Mieter stärker geschützt werden müssen und daß insbesondere auch Schluß gemacht werden muß mit der unerträglichen Praxis, daß die Untermieter vollkommen schutzlos sind und oft von einer Delogierung überrascht werden, die sich gegen den Hauptmieter richtet, denn sie wurden ja überhaupt nicht verständigt, wenn ein solches Verfahren gegen den Hauptmieter läuft.

Bei der Behandlung der einschlägigen Gesetze, insbesondere auch des Räumungsschutzgesetzes, wird die Möglichkeit geboten sein, dem Standpunkt der Mieter in diesen Fragen, den ich hier kurz zusammengefaßt habe, Rechnung zu tragen. Gleichzeitig aber muß die Forderung erhoben werden, daß anlässlich der Novellierung des Mietengesetzes die Rechte der Mieter wirksam geschützt werden, daß insbesondere Bestimmungen über einen Reparaturausgleichsfonds in das Gesetz aufgenommen werden und daß der § 7 in seiner derzeitigen Form abgeschafft wird.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich jetzt mit einer anderen Frage beschäftigen, die zu den unmittelbaren Aufgaben des Justizministeriums gehört. Die Staatsanwälte sind dem Justizministerium unterstellt und an seine Weisungen gebundene Beamte. Unterlassungen der Staatsanwälte sind also Unterlassungen der Justizverwaltung. Es gibt nun ein Gebiet, auf dem die Staatsanwaltschaft eine geradezu aufreizende Untätigkeit an den Tag legt: das ist das Gebiet der frechen großdeutschen militaristischen Propaganda in Wort und Schrift, der Verherrlichung Hitlers, seiner Generäle und seines verbrecherischen Krieges.

Es wäre die unmittelbare Aufgabe der Staatsanwälte, diese verbrecherische Tätigkeit zu verfolgen. Aber bisher hat die Staatsanwaltschaft nur in einem Fall tatsächlich wirksam eingegriffen, und das auch nicht auf eigene Initiative, sondern auf Grund privater Anzeigen. Das war der Fall bei der Beschlagnahme des im Welsermühl-Verlag in Wels erschienenen Buches des SS-Offiziers Kernmayer. In diesem Buch wurden österreichische Widerstandskämpfer als Verräter und als Verbrecher bezeichnet und der Krieg auf österreichischem Boden, die Zerstörung wertvoller Kulturgüter Wiens verherrlicht. Die Gemeinheiten des Kernmayer hat das Skandalblatt „Bild-Telegraf“ und haben ebenso die mit amerikanischem Geld gegründeten „Salzburger Nachrichten“ des Herrn Canaval wiedergegeben. Bis heute ist aber nicht bekannt, ob die Staatsanwaltschaft hier eingegriffen hat.

Faschistische Propaganda, Hetze gegen Österreich dürften aber nicht straflos bleiben. Sie müssen verfolgt werden, und das ist eine der ersten Pflichten der Staatsanwaltschaft. Obwohl es ein Verfassungsgesetz gibt, das jede Verherrlichung des Hitler-Krieges und jede Verbreitung großdeutschen Gedankengutes unter schwere Strafe stellt, befaßt sich die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht mit der Verfolgung dieser Verbrechen.

Es hat berechtigte Entrüstung hervorgerufen, daß es möglich gewesen ist, im Volks-

2232 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

gerichtsprozeß gegen den SS-Mörder Gottfried Mayer, Klagenfurt, den Freispruch mit Hilfe von Zeugen zu erreichen, die die Verteidigung durch eine Zeitschrift der SS beschafft hat. In Westdeutschland geben nämlich die Angehörigen der Hitler-SS eine Zeitschrift heraus, den „Wiking-Ruf“. Durch diese Zeitschrift wurden Entlastungszeugen für Mayer angefordert. Es ist klar, was das für Zeugen waren, daß diese Zeugen befangen waren. Aber der Staatsanwalt unternahm nichts gegen diese Art, Verbrecher ihrer Strafe zu entziehen.

Oder ich nehme einen anderen Fall. In Graz erscheint ein ungarisches faschistisches Blatt, zu dessen Propaganda die Losreißung des Burgenlandes von Österreich gehört. Daß solche Propaganda Hochverrat ist, steht außer Frage. Die Grazer Staatsanwaltschaft kann sich auch nicht darauf ausreden, daß sie nicht ungarisch könne, denn das Programm der Losreißung des Burgenlandes ist sogar durch eine Landkarte gekennzeichnet, auf der als Grenze zwischen Österreich und Ungarn die Leitha deutlich erkennbar ist. Aber daß die Leitha nicht Österreichs Grenze ist, muß auch der Staatsanwalt schon in der Schule gelernt haben.

Wir sind der Auffassung, daß solche schwere Unterlassungen der Staatsanwaltschaften nicht möglich wären, wenn das Justizministerium stets darüber wachen würde, daß die Staatsanwälte aktiv zur Verteidigung unseres Landes gegen die neonazistischen Umtriebe eingreifen.

Eine der Fragen, die auf das engste mit der Justizverwaltung verknüpft sind, ist der Fall Starhemberg, die Rückgabe der Güter des Heimwehrfürsten an diesen Hochverrätler, an den Arbeitermörder Starhemberg, einen der Hauptschuldigen an der Vernichtung der Demokratie und der Rechte der Arbeiter in Österreich.

Seitdem der Verfassungsgerichtshof die im Nationalrat angenommenen Starhemberg-Gesetze aufgehoben hat, hat es sich gezeigt, daß die Wiedergutmachung an dem Heimwehrfürsten als Ermutigung jener gedient hat, die überhaupt der Auffassung sind, man müsse zurückkehren zur Heimwehrära oder gar in die Zeit der Monarchie.

Ein Mitglied dieses Hauses, Nationalrat Polcar, hat einer Abordnung der Belegschaft der Reederei Wien II frech erklärt, daß nicht Starhemberg ein Verräter ist, sondern diejenigen, die gegen ihn Stellung nehmen. Ein anderes Mitglied dieses Hauses, der Nationalrat Mackowitz, hat auf einer Monarchistenkundgebung in Innsbruck gefordert, daß nach der Aufhebung des Starhemberg-Gesetzes nun auch die Habsburger-Gesetze

aufgehoben werden müßten. (Abg. Hans Roth: *Sehr richtig!*) Er hat dies in einer Versammlung getan, in der nach seinen Ausführungen eine Rede Otto Habsburgs, dieses amerikanischen Propagandaagenten gegen Österreich, in Tonbandaufnahme übertragen wurde. (Abg. Hans Roth: *Ausgezeichnet!*)

Die Vertreter des reaktionären Großgrundbesitzers Esterházy lassen im Burgenland das Gerücht verbreiten und herumgehen, daß jetzt nach der Aufhebung des Starhemberg-Gesetzes bald auch der Fürst Esterházy wieder in seinem Eisenstädter Schloß als Herr und Gebieter über das Schicksal tausender burgenländischer Landarbeiter und Bauern residieren wird. Die Rückgabe der Güter an Starhemberg war eine Ermutigung für alle reaktionären Kräfte in unserem Land.

Die Aufhebung des Starhemberg-Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ist deshalb erfolgt, weil diese Gesetze bewußt so abgefaßt waren, daß sie aufgehoben werden mußten. Daß ihre Abfassung bewußt so erfolgte, wird auch dadurch bestätigt, daß beide Regierungsparteien bisher nichts unternommen haben, um die als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen durch verfassungsmäßig wirksamere Bestimmungen zu ersetzen.

Ich kann der „Arbeiter-Zeitung“ nur zustimmen, wenn sie am 15. August geschrieben hat, daß die Wiedergutmachung an Starhemberg gegen alles politische und moralische Empfinden des Volkes spricht. Aber es ist Aufgabe des Nationalrates, seine Fehler gutzumachen und Gesetze, die dem moralischen und politischen Empfinden des Volkes widersprechen, durch solche Gesetze zu ersetzen, die im Sinne des Volkes sind. Wenn das im allgemeinen gilt, so gilt das ganz besonders im Falle Starhemberg, denn die Rückgabe der Starhemberg-Güter wird von der großen Mehrheit der österreichischen Arbeiterschaft mit Recht als eine Herausforderung und auch als ein Freibrief für alle möglichen politischen Abenteurer betrachtet. (Abg. Wallner: *Eigentum ist Eigentum!*)

Erst vor wenigen Tagen hat der Gewerkschaftstag einer der größten Gewerkschaften in Österreich, der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, in einem Beschuß gegen die Rückgabe der Güter an Starhemberg protestiert. Proteste im gleichen Sinn hat die Landesorganisation Vorarlberg der Textilarbeitergewerkschaft und auch der Vorstand der Gewerkschaft der graphischen Gewerbe beschlossen. In zahlreichen Betriebsversammlungen und gewerkschaftlichen Versammlungen haben die Arbeiter und Angestellten die gleiche Forderung vertreten. Ich

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2233

verweise auf die Beschlüsse der Betriebsräte der größten österreichischen Betriebe, der VÖEST und der Alpine Montan. Es ist also keine kleine Minderheit, sondern die Mehrheit, die überwiegende Mehrheit der österreichischen Arbeiter und Angestellten, die fordern, daß das Parlament die entsprechenden Maßnahmen ergreifen muß, um die Rückgabe der Starhemberg-Güter zu verhindern.

Wir haben wiederholt gelesen — und auch in Äußerungen der Sozialistischen Partei ist das immer wieder gesagt worden —, der Verfassungsgerichtshof habe entschieden, jetzt könne man nichts mehr machen. Aber ich frage, meine Herren Abgeordneten: Wie ist es denn sonst, wenn der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz aufhebt? Ist das bisher noch niemals geschehen? Was wurde in diesen Fällen gemacht? Wie ist es zum Beispiel bei der Aufhebung der Finanzämter für Strafsachen gewesen? Sofort ist die Regierung darangegangen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der den Forderungen des Verfassungsgerichtshofes entspricht und der an Stelle der aufgehobenen Verordnungen treten soll. Als der Verfassungsgerichtshof einige Bestimmungen des Handelskammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben hatte, hat man sich beeilt, durch Schaffung entsprechender Verfassungsbestimmungen den Herrschaftsbereich der Bundeswirtschaftskammer der Unternehmer ungeschmälert wiederherzustellen.

Wenn das also in diesen Fällen möglich war, warum sollte es nicht auch möglich sein, an Stelle des vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Gesetzes ein Gesetz zu schaffen, das ebenso wirksam ist und den Bestimmungen der Verfassung entspricht? So war es bisher fast in jedem Fall, wenn der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz aufgehoben hat. Der Fall Starhemberg braucht hier keine Ausnahme zu bilden.

Es ist möglich, dem Nationalrat ein Gesetz vorzulegen, das klar und eindeutig den Fall Starhemberg ein für allemal erledigt. Es besteht kein Zweifel, daß es möglich sein muß, ein solches Gesetz auch in diesem Parlament durchzusetzen. Erinnern wir uns doch nur, wie oft es in der Ersten Republik möglich gewesen ist, gesetzliche Bestimmungen, die die Arbeiter forderten, auch bei der bürgerlichen Mehrheit im Parlament durchzusetzen. Im Fall Starhemberg aber geht es um noch entscheidendere Dinge.

Kein österreichischer Arbeiter, kein aufrechter Demokrat in unserem Lande würde verstehen, wenn das Parlament nach den Erfahrungen, die wir in den Jahren des Faschismus gemacht haben, für Starhemberg und gegen die Demokratie stimmt. (Abg.

Eichinger: Ablenkungsmanöver!) Es wäre Sache der Sozialistischen Partei, eine solche Entscheidung in diesem Parlament herbeizuführen. Es kommt nur darauf an, ein wirksames Verfassungsgesetz gegen Starhemberg im Nationalrat zur Abstimmung zu bringen. Wie ein solches Verfassungsgesetz aussehen müßte, haben die Abgeordneten der Volksopposition bereits den Abgeordneten des Hauses und der Öffentlichkeit bekanntgegeben. (Abg. *Wallner: Ein schlechtes Rezept!*)

Wir wissen sehr gut, daß man den Fall Starhemberg begraben möchte, um das Einvernehmen in der Koalition aufrechtzuerhalten. Aber es muß klar und deutlich gesagt werden: Die Wiedergutmachung an Starhemberg und die Ignorierung der berechtigten Forderung der österreichischen Arbeiterschaft ist ein Schlag gegen die österreichische Demokratie und kann nur dazu führen, die Kräfte der Reaktion im Lande zu stärken und sie zu neuen Vorstößen zu ermutigen.

Der Nationalrat kann sich nicht auf formales Recht berufen, denn er ist der Gesetzgeber. Auf einem Gewerkschaftstag hat vor einigen Tagen ein sozialistischer Arbeiter mit vollem Recht gesagt: Das Starhemberg-Gesetz ist nicht das erste schlechte Gesetz, das im Nationalrat angenommen wurde. Aber der Nationalrat ist ja dazu da, um die Gesetze zu verbessern, und nicht, um tatenlos zuschauen, wie schlechte Gesetze angewendet werden. Die Frage Starhemberg wird nicht von der Tagesordnung verschwinden, solange nicht das Unrecht beseitigt ist. Das Parlament darf die Stimme der Arbeiter nicht überhören!

Um die endgültige Erledigung des Falles Starhemberg zu ermöglichen, schlagen daher die Abgeordneten der Volksopposition dem Hause die Annahme folgender Entschließung vor:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Nationalrat ist der Auffassung, daß es dringlichst notwendig ist, ein Bundesverfassungsgesetz über die Konfiskation des Eigentums des Heimwehrfürsten Starhemberg ehestens dem Nationalrat vorzulegen.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen. (Abg. *Eichinger: 1 Prozent!*)

Die Abgeordneten der Volksopposition haben bereits bei der ersten Lesung des Budgets klar zum Ausdruck gebracht, daß sie der Finanzpolitik der Regierung ihre Zustimmung nicht geben können. Dies bezieht sich auch auf das Kapitel Justiz. Meine Fraktion wird daher gegen seine Annahme stimmen. (Zwischenrufe.)

2234 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Präsident: Der Herr Abg. Koplenig hat einen Entschließungsantrag gestellt. Der Inhalt ist Ihnen bekannt. Ich stelle die Unterstützungsfrage und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die den Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und steht daher nicht zur Verhandlung.

Zum Wort kommt weiter als Proredner der Herr Abg. Dr. Tschadek. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Wenn man zum Kapitel Justiz im Rahmen der Budgetdebatte Stellung nehmen will, dann wirft sich zunächst die Frage auf, welches Problem man in den Mittelpunkt seiner Rede stellen soll. Im Vorjahr stand unbestritten die Forderung nach einer Strafgesetzreform im Mittelpunkt der Budgetdebatte. Die Redner aller Parteien sind für eine Reform des Strafrechts eingetreten. In der Zwischenzeit ist verschiedenes geschehen, um die Arbeit für die Strafrechtsreform weiterzubringen. In einer großen Enquête haben im Frühjahr dieses Jahres Praxis und Wissenschaft zu den Problemen des modernen Strafrechts Stellung genommen. Die Kommission, die den Strafgesetzentwurf ausarbeiten soll, ist bereits zusammengetreten und ist an der Arbeit. Es ist daher wohl überflüssig, in der heurigen Budgetdebatte noch einmal über das Problem des Strafrechts zu reden. Es steht auf der Tagesordnung, und wir hoffen, daß die Fragen, die die Kommission zu lösen hat, gut, volksnah und rasch gelöst werden.

Durch die Idee der Strafrechtsreform sind aber vielleicht andere, ebenso dringende Reformarbeiten in den Hintergrund gedrängt worden. Es gilt, sie nicht nur dem Herrn Bundesminister, sondern auch der Öffentlichkeit in Erinnerung zu bringen. Es war der Herr Abg. Dr. Stüber, der auf die Notwendigkeit, sich wieder mit der Familienreform zu beschäftigen, hingewiesen hat, und der Herr Abg. Koplenig ist hier als Anwalt der Frauen aufgetreten. Ich glaube, die Meinungsübereinstimmung zwischen uns und dem Herrn Koplenig ist nicht sehr groß, wenn wir eine Familienreform herbeiführen wollen, denn die Auffassungen, die wir vertreten, unterscheiden sich grundlegend von den Auffassungen über die Frau im Osten. Wir wollen den Frauen das gleiche Recht in einem freien Staat geben, ihnen aber nicht die gleichen Pflichten auferlegen, in Bergwerken zu arbeiten und in militärischen Formationen tätig zu sein. (*-Beifall bei den Sozialisten.*) Hier trennen sich die Geister über die Frage der Familienrechtsreform, ich bin aber trotzdem der Überzeugung,

dass diese Reform nun in den engeren Bereich der Arbeit gerückt werden soll.

Im Frühjahr 1951 hat eine Enquête über die Frage des Familienrechtes stattgefunden, die keineswegs in allen Punkten zu einheitlichen Auffassungen führte, aber doch manche Übereinstimmung zeigte und wertvolles Material zur weiteren Verarbeitung geliefert hat. Seit dem Herbst 1952 hat man aber über die ganze Frage der Familienrechtsreform nichts mehr gehört. Dabei sind Teilprobleme von verschiedenen Seiten aufgegriffen worden, Probleme, die zeigen, daß man an dieser Frage nicht mehr vorübergehen kann.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat sich über die sogenannten Rentenkonkubinate beklagt und gefordert, daß eine Rentnerin auch bei Eheschließung ihren Anspruch nicht verlieren soll, um keinen sittlichen Notstand entstehen zu lassen. Diese Frage hängt aber innig mit dem Problem der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten zusammen, und es wird schwer sein, Ausnahmestellungen zu erlassen, wenn der Wortlaut des § 91 des bürgerlichen Gesetzbuches unverändert bleibt und wenn nicht das gesamte Familienrecht den modernen Auffassungen angepaßt wird.

Man ersieht aus der Tatsache, daß viele Fragen auch in Kreisen auftreten, die zum Teil gegen eine Familienrechtsreform waren, wie sehr wir es doch mit einem Rechtsgebiet zu tun haben, das einer Reform bedarf, das den modernen sozialen Auffassungen, den wissenschaftlichen Erkenntnissen, der Entwicklung unserer Zeit angepaßt werden soll. Ich möchte daher hier die Bitte aussprechen, daß diese Arbeit wieder aufgenommen wird. Man soll sich nicht dadurch entmutigen lassen, daß es Schwierigkeiten gibt und daß in gewissen Punkten starke gegensätzliche Auffassungen bestehen, sondern man soll den Versuch unternehmen, zu einer Synthese zu gelangen.

Hohes Haus! Auch bei der Strafgesetzreform werden solche Gegensätze lebendig werden. Wenn man nicht jetzt schon wüßte, daß diese Reform nur im Wege eines guten, vernünftigen und gerechten Kompromisses erfolgen kann, dann müßte man jetzt schon den Mut zur Arbeit verlieren. Also keine Angst vor dem Kompromiß, wenn es gut ist und wenn es dem Rechtsbewußtsein des Volkes entspricht.

Aber, Hohes Haus, ein anderes Problem möchte ich aufwerfen, über das in der Budgetdebatte bis jetzt noch nicht gesprochen wurde, ein Problem, das freimütig und offen diskutiert werden muß, um das Funktionieren der Geschwornengerichte und die Stellung der Geschworenen zu den Berufsrichtern klar-

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2235

zustellen. Als wir vor ungefähr zwei Jahren das Geschwornengerichtsgesetz verabschiedet haben, da war es zweifellos die Meinung des Gesetzgebers, daß Urteile wegen eines offenkundigen Irrtums im Wahrspruch der Geschworenen nur in den allerseltesten Fällen ausgesetzt werden würden. Ein Irrtum der Geschworenen liegt aber nicht schon dann vor, wenn ihre Auffassung von der Berufsrichter abweicht, sondern er ist dann gegeben, wenn die Geschworenen durch ihren Wahrspruch eine Situation herbeiführen, die sie selber nicht haben wollen. Solche Fälle sind begreiflicherweise äußerst selten. Trotzdem ist es zur juristischen Mode geworden, Geschworenurteile auszusetzen. Solche Aussetzungen sind selbst dann erfolgt, wenn es sich um einhellige Abstimmungsergebnisse der Geschworenen gehandelt hat, wenn also vollkommen klar zutage lag, was die Geschworenen durch ihren Wahrspruch erzielen wollten. Gegen das Aussetzen eines Urteils gibt es überhaupt kein Rechtsmittel. Der Akt geht zwar zum Obersten Gerichtshof, aber dieser kann nichts anderes tun, als ein anderes Geschwornengericht mit der neuерlichen Durchführung der Verhandlungen zu betrauen. Damit geht wertvolle Zeit verloren, der Häftling sitzt monatelang in Untersuchungshaft, ohne daß etwas geschieht, und dann wird das Verfahren neu durchgeführt. Das mindeste, was man daher verlangen müßte, wäre, daß der Gerichtssenat das Aussetzen eines Urteiles begründet und daß dem Staatsanwalt und der Verteidigung gegen einen solchen Beschuß ein ordentliches Rechtsmittel zusteht. Nur auf diese Weise werden wir verhindern können, daß die Geschworenen zu einer Fassade des österreichischen Rechtslebens werden, ohne es wirklich zu beeinflussen. Es kann ja nicht der Sinn der Volksrichter sein, daß sie vom Berufsrichterzensuriert und korrigiert werden, wenn ihm das Urteil nicht paßt, denn wenn ich die Geschworenen zum alleinigen Faktor berufe, darüber zu entscheiden, ob Schuld oder Unschuld gegeben ist, dann habe ich ihren Wahrspruch grundsätzlich zu respektieren. Ich glaube daher, daß man sich mit dem Problem der Aussetzung der Urteile einmal ernsthaft, auch legistisch, wird auseinander setzen müssen.

Im Zusammenhang mit den Geschworenen gibt noch eine zweite Frage zu denken. Ein Geschwornengericht hat einen fast noch jugendlichen Burschen — er war unter 20 Jahre alt —, der einen Überfall auf ein Auto unternommen hatte, einstimmig für schuldig erkannt, und über diesen Burschen wurde eine Strafe von 10 Jahren schweren Kerkers verhängt. Ich glaube, dem Rechtsempfinden

der Bevölkerung war durchaus Genüge getan. 10 Jahre schweren Kerkers für einen jungen Menschen sind eine abschreckende, eine sehr empfindliche Strafe. Der Herr Staatsanwalt hat wegen zu geringer Bestrafung Berufung angemeldet, der Berufung wurde stattgegeben und die Strafe auf 20 Jahre schweren Kerkers erhöht. Der Wille der Volksrichter bezüglich des Strafmaßes ist also im Endeffekt völlig unberücksichtigt geblieben.

Hohes Haus! Ich darf daran erinnern, daß das Recht der Geschworenen auf Mitbestimmung der Strafe gerade deshalb als notwendig erkannt wurde, weil die Ungewißheit über das Schicksal eines Verurteilten in der Vergangenheit zu rechtlich unbegründeten Freisprüchen geführt hat. Die Geschworenen wollten oft den Schulterspruch, aber sie fürchteten eine zu hohe Strafe. Wenn nun durch die Berufungsinstanz die Mitwirkung der Geschworenen an der Festsetzung des Strafmaßes so radikal beseitigt wird wie im zitierten Fall, dann sind damit die Fehlerquellen der Vergangenheit nicht versiegelt.

Man muß also die Frage der Mitwirkung der Geschworenen an der Rechtsprechung noch einmal einer Überprüfung unterziehen. Die Reform des Geschwornengerichtsgesetzes ist dringend, wenn das Recht in Österreich nicht Schaden leiden soll.

Hohes Haus! Der Herr Abg. Kranzlmaier hat über die Stellung des Richters im Rechtsstaate gesprochen und er hat in einer wohlgeformten Rede, aus der Antike herausleuchtend, die historische Entwicklung der Richterschaft geschildert und ist dabei zu dem Schluß gekommen, daß wir in Österreich ein Richterdienstgesetz brauchen, vor allem aber zu einer besseren und gerechteren Besoldung der Richter kommen müssen. Ich kann Ihnen die Erklärung abgeben, daß ich voll und ganz hinter diesen Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Kranzlmaier stehe.

Als im Mai dieses Jahres der österreichische Richtertag stattgefunden hat, da haben die Vertreter der politischen Parteien den Delegierten der Richter das Versprechen gegeben, ihre Dienstrechtsfrage, aber vor allem die Frage ihrer Besoldung zu lösen. Ich weiß nicht, wie weit inzwischen die Vorarbeiten gediehen sind, aber ich glaube, hier ist wirklich das Zitat am Platze: „Der Worte sind genug gewechselt, laßt mich auch endlich Taten sehn!“ Auch wir von der Sozialistischen Partei wollen den unabhängigen, den guten und den gerechten Richter. Damit er aber unabhängig, gut und gerecht sein kann, müssen ihm dienstrechlich und materiell die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. (Beifall bei der SPÖ.)

2236 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Hohes Haus! Der Abg. Stüber hat eine sehr heikle grundsätzliche Frage in die Diskussion geworfen. Ich will ihr nicht ausweichen, obwohl ich der Meinung bin, daß das Hohe Haus bereits einmal mit deutlicher Entschiedenheit zur Todesstrafe Stellung bezogen hat.

Wir leben sicherlich in der Zeit einer etwas abnormen Kriminalität. Die Kriminalität ist aber nicht deshalb so abnorm, weil sie zahlenmäßig stärker geworden ist, sondern weil sie unverständlicher geworden ist. Für die Kriminalität, die aus der sozialen Not entspringt, hat man irgendwie noch Verständnis. Für den Diebstahl, der vom Hunger diktiert wird, für die Entgleisung, die in schlechter Erziehung, in schlechten Umweltseinflüssen begründet ist, findet man noch ein Verstehen, und wir bemühen uns ja geradezu als sehende Kriminalisten, die Ursachen der Kriminalität zu erforschen und sie zu bekämpfen. Denn man wird die Kriminalität nicht beseitigen, indem man den Kriminellen liquidiert, man wird sie nur — soweit es überhaupt möglich ist — beseitigen, indem man die Ursachen der Kriminalität erkennt und sie nach Möglichkeit ausmerzt. Aber wir erleben heute Kriminalfälle, die vollkommen andersgeartet sind als frühere, die weder aus dem Milieu noch aus der sozialen Not erklärlich sind, die auf eine vollkommen irregeleitete Triebrichtung zurückzuführen sind. Wir stehen als Kriminalisten und als Psychologen wiederholt vor dem Rätsel der Struktur des heutigen Verbrechens, und diese Tatsache mag im Volk den Ruf nach der Todesstrafe wieder lebendig werden lassen.

Aber, Hohes Haus, hat die Todesstrafe jemals die Menschen gebessert, hat sie jemals ihre Aufgabe, präventiv zu wirken, erfüllt? Haben wir in Zeiten der Todesstrafe statistisch weniger Kriminalfälle gehabt als in Zeiten, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist? Das ist doch maßgebend, und ich muß immer wieder sagen: Das Problem der Todesstrafe ist eine zutiefst sittliche, menschliche und, wenn Sie wollen, auch religiöse Frage, die nicht mit einem Aufhängen! Aufhängen!, das gefühlsmäßig ausgerufen wird, wenn eine Schandtat zutage kommt, aus der Welt geschafft wird. Wir stehen vor der Frage, ob der Mensch das Recht hat, Herr über Leben und Tod zu sein. Und da muß ich immer wieder gerade die katholischen Kreise fragen, ob es mit der katholischen Auffassung, daß Gott allein Herr über Leben und Tod ist, vereinbar ist, für die Todesstrafe einzutreten. Man kann verschiedener Meinung sein. Ein hoher Staatsanwalt hat unlängst in einem Plädoyer gemeint, man möge zuerst die

Todesstrafe beseitigen, die der Verbrecher über sein Opfer verhängt, dann könne man die Todesstrafe über den Verbrecher beseitigen. Das ist eine Auffassung. Aber wir im Parlament können uns nicht Stimmungen hingeben, sondern wir müssen aus tiefster Verantwortung an solche Fragen herangehen, ehe wir uns entscheiden.

Als ich selbst noch im Justizministerium war, habe ich bewußt und absichtlich dem Hohen Hause die Entscheidung überlassen. Ich habe einen Gesetzentwurf für die Beibehaltung der Todesstrafe eingebracht und habe, ohne dazu Stellung zu nehmen, die Damen und Herren des Hohen Hauses gebeten, nach ihrem Gewissen abzustimmen. Es ist damals nicht einmal eine einfache Majorität, geschweige denn die verfassungsmäßig notwendige Zweidrittel-Majorität für diesen Gesetzentwurf aufgebracht worden. Ich weiß nicht, ob es zweckmäßig wäre, dieses Experiment zu wiederholen. Der Volksvertreter soll den Willen des Volkes dort, wo er gut und richtig ist, in die Tat und in die Wirklichkeit umsetzen, er muß aber auch dort, wo das Volk einer Massenpsychose unterliegt, den Mut haben, als Erzieher des Volkes aufzutreten (*Beifall bei der SPÖ*) und dem Volke zu sagen: Nicht mit Schlagworten wirst du die Probleme lösen, sondern durch ernste wissenschaftliche Arbeit, durch soziale Tat und durch soziales Verantwortungsbewußtsein! Ich glaube, das ist die Stellungnahme, die ich, ich nehme an, auch im Namen meiner Freunde und meiner Partei zur Frage der Todesstrafe abgeben darf. Ich wollte darüber nicht reden, ich habe es nur getan, weil der Herr Abg. Stüber dieses Problem aufgeworfen hat und weil ich diesem Problem nicht ausweichen wollte.

Hohes Haus! Der Herr Abg. Koplenig hat verschiedene Angriffe gegen die Staatsanwälte erhoben, daß sie gegen verschiedene Presseerzeugnisse nicht einschreiten. Ich bin der Meinung, daß es sicherlich dort, wo in der Presse ein Verbrechen begangen wird — sei es Hochverrat oder ein anderes Delikt —, Aufgabe der Staatsanwälte ist, einzuschreiten. Ich glaube aber, man soll bei Presseerzeugnissen nicht allzu ängstlich und nicht allzu zimperlich sein; eine gesunde Demokratie wird es vertragen, daß auch andere Meinungen als die, die man selber gerade gerne hört, in einer Zeitung vertreten werden. Und ich muß auch hier wieder sagen, gerade die Herren von der Kommunistischen Partei haben das geringste Recht, nach dem Staatsanwalt zu schreien. Wenn sie aufgebracht sind, daß Männer der Befreiung in den Zeitungen beschimpft werden, so muß ich ihnen sagen, daß ihre Presse die

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2237

Männer, die Österreich seit 1945 in härtester Arbeit aufgebaut haben, unentwegt beschimpft, unentwegt als Verräter, als Kriegshetzer, als arbeiterfeindliche Elemente hinstellt. Wir verlangen deshalb nicht den Staatsanwalt, weil wir genau wissen, daß das Volk selbst klug genug ist, um mit solchen Pressezeugnissen fertigzuwerden. Eine Partei, die für die Unabhängigkeit Österreichs gegen den Westen kämpft, aber jeden Tag bereit ist, diese Unabhängigkeit gegen den Osten aufzugeben, eine solche Partei hat nicht das Recht, hier als Ankläger gegen irgend jemand aufzutreten. (Abg. Honner: *Wir nehmen uns das Recht!*)

Hohes Haus! Ich möchte damit zum Schluß kommen und noch einmal zusammenfassend sagen: Die Justizverwaltung steht im neuen Jahr vor nicht geringen Aufgaben. Die Strafgesetzreform ist nur eines der Probleme, das zu lösen ist. Die verantwortlichen Herren der Zivillegislative werden mit der Fortsetzung der Familienreform hoffentlich interessante und dankbare Beschäftigung finden. Theoretiker und Praktiker werden die Frage der Geschwornengerichtsbarkeit erörtern müssen. Die Mitwirkung des Volkes an der Strafjustiz gehört zu den Grundgedanken der Demokratie. Diese Mitwirkung muß aber im Gesetz so verankert sein, daß nicht eine willkürliche Revision des Volkswillens durch die Berufsrichter möglich ist.

Ist man sich klar, daß auch die Strafprozeßordnung in vielen Punkten einer Reform bedarf, daß vor allem die Bestimmungen über die Untersuchungshaft zu eng und veraltet erscheinen, die Stellung der Verteidigung im Vorverfahren wohl in ein Rechtssystem des Obrigkeitstaates, aber nicht in ein Rechtssystem der Demokratie paßt, dann sehen wir ein weites Feld der Arbeit vor uns. Wir können nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß in ruhiger, sachlicher und demokratischer Atmosphäre, so wie es bisher im österreichischen Parlament Übung war, wenn über Rechts- und Justizfragen gesprochen wurde, diese Probleme gelöst werden. Wenn wir sie lösen, dann werden wir einen wichtigen Beitrag zur Verankerung der Demokratie und damit des sozialen Friedens und der glücklichen Zukunft unseres Vaterlandes leisten. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Präsident: Als Gegenredner ist der Herr Abg. Dr. Pfeifer vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Der Herr Justizminister hat auf meine Frage im Justizausschuß, wie es mit dem Richterdienstgesetz stehe, geantwortet, daß es in Beratung sei und daß er sich bemühen werde, bestehende

Streitpunkte aus der Welt zu schaffen. Dies haben wir gerne vernommen, denn wir haben schon heuer auf der Richtertagung, und zwar war es Kollege Zeillinger namens meiner Fraktion, ausdrücklich erklärt, daß wir für ein Richterdienstgesetz und auch für ein Richterbesoldungsgesetz eintreten werden. Was ich hier aus dem Komplex herausgreifen möchte, ist, daß außer dem eigentlichen Richterdienstgesetz auch ein Richtergrundgesetz entworfen ist, und davon möchte ich nur zwei Hauptpunkte, die mir wegen ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung besonders erwähnenswert erscheinen, besprechen.

Das eine ist die Einführung oder besser die Wiedereinführung der Bindung der Justizverwaltung an die Besetzungsvorschläge der zuständigen Personalsenate bei den Ernennungsvorschlägen für Richter. Wir hatten das schon kurze Zeit in der Ersten Republik und wir haben es heute auch nach der geltenden Verfassung beim Verwaltungsgerichtshof, dessen Besetzungsvorschläge für die Regierung, wenn sie ihre Vorschläge dem Bundespräsidenten unterbreitet, bindend sind. Das ist ein wichtiger Grundgedanke, der letzten Endes ebenfalls der Freiheit des Richters dient, weil er so beruhigt sein kann, daß die Leute, die am besten die Fähigkeit der Richter beurteilen können, bindende Vorschläge machen, an die eben dann auch der Justizminister bei seinem Vorschlagsrecht gebunden ist. Damit wird der Gefahr ein Riegel vorgeschoben, daß andere als rein sachliche Gesichtspunkte, etwa irgendwelche parteipolitischen Gesichtspunkte, bei den Ernennungen maßgebend sein könnten.

Ein zweiter Grundsatz, der in diesem Entwurf eines Richtergrundgesetzes auch enthalten ist, hat uns im Rahmen unseres Verbandes schon oftmals beschäftigt, und wir betrachten ihn als erstrebenswert. Dieser zweite Grundsatz ist in einen eigenen Artikel gefaßt und lautet im Entwurf: Ein Richter kann keiner politischen Partei angehören. Jede parteipolitische Betätigung ist ihm untersagt. Er kann in keinen politischen Vertretungskörper gewählt werden. Das ist zweifellos ein Satz, der nur durch ein Verfassungsgesetz Gesetzeskraft erlangen kann, aber ein Satz, der von der reifen Einsicht zeugt, daß, wenn man überhaupt an eine Entpolitisierung der Justiz denkt, auch hier der Hebel anzusetzen wäre, weil eben der Richter, der von allen Staatsbeamten der objektivste sein muß, parteipolitisch nicht gebunden sein soll.

Man kann darüber hinausgehend den Wunsch haben, daß auch andere Beamtenkategorien in dieser Weise entpolitisirt werden. Dann führte dieser Grundsatz endlich dazu, daß

2238 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

gewisse Parteiprotektionen schon bei der Ernennung der Leute ausgeschaltet werden. Aber zweifellos ist es beim Richter am allermeisten am Platz, diesen Grundsatz zu verwirklichen, denn der Richter muß völlig frei und unabhängig sein, er muß ordentlich bezahlt und darf nicht überbürdet sein.

Von diesem Idealzustand sind wir noch immer entfernt, und darum sieht es derzeit mit dem richterlichen Nachwuchs auch schlecht aus. Man wird Mühe haben, den im Dienstpostenplan vorgesehenen Stand an Richterposten, nämlich 1366, voll zu besetzen. Zum Teil mag das auch noch in anderen Dingen seine Ursachen haben, zum Beispiel in der kläglichen Behandlung, die den älteren Richtern in den Jahren nach 1945 widerfuhr. Dieses Schicksal hat auch auf die Jugend abschreckend gewirkt; denn noch immer verstummen die Klagen der vorzeitig pensionierten Richter und Justizbeamten nicht, daß ihnen die Dienstjahre von 1938 bis 1945 in der Mehrzahl nicht angerechnet wurden, ohne daß irgendein besonderer Grund ersichtlich wäre.

Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, in dieser Hinsicht dahin zu wirken, daß die nachträgliche Anrechnung dieser Dienstjahre erfolgt.

Ich komme zu einem anderen Kapitel der Justiz, mit dem ich mich auch schon öfter befassen mußte. Noch immer gibt es vom Volksgericht Verurteilte, noch immer gibt es von alliierten Militärgerichten Verurteilte, die sich in Haft befinden, viele von ihnen schon das zehnte Jahr. Der gedruckte Ausschußbericht enthält hierüber nähere Zahlen, die wohl Aufschluß geben, daß sich ihre Zahl allmählich verringert, aber sie sind noch immer vorhanden, und ich darf daher hier im Plenum nochmals der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Weihnachtsamnestie beide Gruppen in reichem Maß erfassen wird, beiden Gruppen zuteilt wird. Wir ersuchen auch den Herrn Justizminister, seine Bemühungen, die Alliierten, insbesondere die Franzosen und Russen, zu dieser erhofften Freilassung zu bestimmen, weiter fortzusetzen. Es sind sowohl innerhalb Österreichs als auch außerhalb Österreichs noch Österreicher in Haft und Gefangenschaft. Zum Teil, soweit sie sich in Österreich befinden, sind sie im Bericht aufgezählt. Bezüglich der sich außerhalb Österreichs Befindlichen hat uns einmal der Herr Bundeskanzler in einer Mitteilung eine Übersicht gegeben, wie viele Österreicher im Ausland noch in Haft sind. Es sind darunter insbesondere Frankreich zu erwähnen, dann die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und auch Deutschland, wo die alliierten Besatzungsmächte noch eine größere Anzahl

von Österreichern in der Festung Landsberg festhalten. Auf alle diese Dinge haben wir schon wiederholt die Aufmerksamkeit gelenkt und bitten also in dieser Hinsicht nicht zu erlahmen, damit sowohl die in Österreich befindlichen als auch die im Ausland befindlichen inhaftierten Österreicher wieder freigelassen werden.

Ich möchte dazu nur noch etwas sagen. Wenn Österreicher wegen in Österreich begangener Taten von den alliierten Militärgerichten verurteilt werden, so stellt dies einen ausgesprochenen Eingriff in die österreichische Gerichtshoheit dar, der nicht einmal im Kontrollabkommen, das derzeit leider noch gilt, seine Deckung findet; denn gerade der Artikel 5 dieses Zweiten Kontrollabkommens sieht zwar vor, daß Österreich Kriegsverbrecher auszuforschen, zu verhaften und auszuliefern hat — auch ein trübes Kapitel —, aber er sagt dann ausdrücklich: „Die österreichische Regierung wird weiter zuständig sein, alle anderen Personen, die solcher Verbrechen beschuldigt sind und unter ihre rechtliche Gewalt fallen, abzuurteilen, vorbehaltlich des Kontrollrechtes des Alliierten Rates hinsichtlich Verfolgung und Bestrafung solcher Verbrecher.“ Unter den Personen, die unter ihre rechtliche Gewalt fallen, also unter die rechtliche Gewalt der österreichischen Regierung, sind zweifellos die Österreicher zu verstehen, die in Österreich Taten begangen haben, die irgendwie unter den Begriff eines Kriegsverbrechens fallen, denn dazu haben wir eigentlich ein Kriegsverbrechergesetz geschaffen. Wie konnte es dann sein, daß sich die Alliierten nach ihrem Belieben den einen oder anderen Österreicher selbst vornehmen und außerhalb unserer Gerichtsbarkeit und unserer Rechtsordnung aburteilen, ohne daß der Betreffende auch nur eine schriftliche Ausfertigung des Urteils bekäme, geschweige denn ein Rechtsmittel hätte, oder daß auch nur die sonstigen österreichischen Vorschriften bezüglich des Strafvollzugs auf ihn Anwendung finden würden?

Ich muß auch bezüglich der von den französischen Militärgerichten Verurteilten besonders hervorheben, daß die Franzosen anscheinend nicht zur Kenntnis nehmen, daß wir eben ein Gesetz über die bedingte Verurteilung haben, wonach die Häftlinge, wenn sie zwei Drittel ihrer Strafzeit verbüßt haben, in der Regel bedingt entlassen werden. Wir haben eine Reihe solcher von französischen Gerichten Verurteilten, die schon an diese Grenze heranreichen, und ich bitte auch den Herrn Minister, ehestens auf diesen außergewöhnlichen Umstand hinzuweisen, daß hier erstens überhaupt ein Eingriff in die öster-

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2239

reichische Gerichtsbarkeit vorliegt und daß zweitens, wenn diese Leute richtigerweise von österreichischen Gerichten verurteilt werden wären, dann eben dieses österreichische Recht Platz greifen würde.

Was nun die andere Gruppe anlangt, die von Volksgerichten Verurteilten, ist es hier insoferne leichter, als der österreichischen Regierung beziehungsweise dem österreichischen Bundespräsidenten kein Hemmschuh in den Weg gelegt ist, das Gnadenrecht im weitesten Umfange auszuüben. Daß dieses niemals die Überprüfung von rechtlich bedenklichen oder verfehlten Urteilen ersetzen kann, darüber habe ich schon wiederholt gesprochen. Ich habe mir auch erlaubt, im Justizausschuß in dieser Hinsicht eine Frage an den Herrn Minister zu richten, aber die Antwort war kurz und lautete, daß die Überprüfung von Urteilen, von Volksgerichtsurteilen, Sache der Rechtsprechung sei und daß gewissermaßen der Minister darüber keine Auskunft geben könnte. Bitte, so weit geht die Sache nicht. Ich habe dem Minister gar nicht zugemutet, daß er selbst eingreift. Ich wollte nur eine Mitteilung darüber haben, ob solche Überprüfungen in letzter Zeit vorgekommen sind.

Dann habe ich im Ausschuß noch einmal aufgehorcht, als Minister Tschadek Minister Gerö über die Aussetzung der Wahrsprüche der Geschwornengerichte, von denen jetzt gerade hier im Saale gesprochen wurde, fragte — gewiß eine Frage, die zu denken gibt —, als er fragte, ob das richtig ist, wenn es mehr oder weniger zu einer Gewohnheit wird, daß bei jedem Wahrspruch, den ein Geschwornengericht fällt, schon eine Aussetzung durch den Schwurgerichtshof beschlossen wird und die Sache an den Obersten Gerichtshof zur Überprüfung kommt. Darauf hat der Herr Minister sehr aufgeschlossen geantwortet, daß er dafür sorgen werde, daß bei dem nächsten Fall, der sich dazu eignet, der Generalprokurator die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einbringen wird, damit dann der Oberste Gerichtshof einen solchen Beschuß über die Aussetzung des Wahrspruches überprüft.

Und da bin ich bei dem Punkt angelangt, wo ich sagen muß: Genau dasselbe, Herr Minister, haben wir uns auch mit jenem Antrag vorgestellt, den wir im Jahre 1953 eingebracht haben und über den dann das Haus sonderbarerweise zur Tagesordnung übergegangen ist. Wir meinten nämlich nicht, daß der Minister in die Rechtsprechung eingreifen soll, sondern daß der Minister die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfe, die gegeben sind, um genau so wie in dem anderen Fall, den

ich eben geschildert habe, durch die Person des Generalprokurators in jenen Fällen, in denen es angezeigt ist, eine Überprüfung des Urteils herbeizuführen. Das ist also ein durchaus berechtigtes Begehr.

Ich habe damit auch dieses Kapitel behandelt und komme noch zu einem damit zusammenhängenden, nämlich zur Frage der Haftkosten, die jene zu bezahlen haben, die durch Volksgerichtsurteile ihr gesamtes Vermögen verloren haben. Unsere wiederholten Vorstellungen haben dazu geführt, daß der Herr Minister endlich im April dieses Jahres ein Rundschreiben an die Präsidenten der Oberlandesgerichte herausgegeben hat, wonach diesen empfohlen wird, in allen diesen Fällen zunächst einmal die Bezahlung der Haftkosten zu stunden. Ich habe damals dem Herrn Minister sofort schriftlich dafür gedankt, aber auch die Frage daran geknüpft, ob man nicht aus dieser Stundung eine gänzliche Nachsicht machen könnte. Ich habe das auch im Ausschuß wiederholt, und ich glaube aus der Antwort des Ministers die berechtigte Hoffnung ableiten zu dürfen, daß dieser Wunsch nach gänzlicher Nachsicht dieser Haftkosten von Leuten, die alles verloren haben, endlich heuer oder zumindest im nächsten Jahr Wirklichkeit wird. Damit sei dieses Kapitel des Ausnahmsrechtes, über das noch sehr viel zu sagen wäre, geschlossen.

Ich möchte nur ganz kurz am Ende noch dreierlei sagen, weil diese Themen von anderen Rednern angeschnitten wurden.

Erstens die Presserechtsreform. Ein Wunsch von uns. Hier wurde schon durch Entwürfe des Justizministeriums ein Anfang gemacht. Ich glaube, daß das Justizministerium insoweit hier auf dem richtigen Wege ist, als es einmal diesen Entwurf, der da verfaßt wurde, der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt hat und von den berufensten Leuten hierüber im Rahmen der Wiener Juristischen Gesellschaft eine regelrechte Diskussion an mehreren Abenden stattgefunden hat, wobei vielfach Kritik an dem Entwurf geübt wurde. Das Ministerium scheint ja durchaus aus dieser Kritik für die weitere Gestaltung des Entwurfes Schlüsse zu ziehen. Wollen wir also hoffen, daß dieser an sich richtige demokratische Weg zu einem positiven Erfolg führt, insbesondere auch dazu, daß für zu Unrecht erfolgte Beschlägnahmungen von Zeitungen in Österreich Entschädigungen bezahlt werden, wie es schon einmal war.

Das zweite Kapitel, das berührt wurde, war das Kapitel Familienrechtsreform. Auch da haben wir schon zu gegebener Zeit grundsätzlich erklärt, daß wir mit einer solchen Familienrechtsreform einverstanden sind, weil

2240 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

die Stellung der Frau heute eine andere ist, als sie einmal war.

Ein weiteres Kapitel, das zwar heute nicht, zumindest nicht von den Regierungsparteien, berührt wurde, das aber ebenso reformbedürftig ist und einer völligen, einer systematischen Erneuerung dadurch bedarf, daß das betreffende Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches eben neugestaltet wird, ist das Mietrecht. Da hat sich ja insbesondere der verstorbene Senatspräsident Heinrich Klang noch bis zum Schluß mit dieser Sache befaßt. Zweifellos wäre hier eine gründliche Reform am Platze.

Zuletzt die von zwei Rednern berührte Frage der Todesstrafe. Meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, der übrigens auch vom Hause eingenommen wurde, daß das eine Frage ist, zu der jeder einzelne nach seinem Gewissen Stellung zu nehmen hat. Für mich kann die Frage nicht zweifelhaft sein. Allein der Gedanke, daß man ein Fehlurteil, das mit Hinrichtung endet, nie mehr wieder gutmachen kann, ist für mich allein Grund genug, die Todesstrafe, mag sie für was immer verhängt werden, abzulehnen. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch als Kontraredner der Herr Abg. Zeillinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Zeillinger: Hohes Haus! Mit dem Kapitel Justiz haben wir ein ruhiges Kapitel behandelt, ein Kapitel, das unauffällig an uns vorbeigezogen ist, so wie die Tätigkeit unserer Justiz unauffällig ist und auch unauffällig sein soll. Je unauffälliger unsere Justiz arbeitet, umso besser ist es. Es haben sich daher unsere Gemüter auch nicht so erhitzt wie beim vorhergehenden Kapitel, bei den obersten Organen, wo uns der eine oder andere Abgeordnete einen kleinen Vorgeschnack auf den von ihm angestrebten Zweiparteienstaat vermittelt hat und wo wir ganze „Kolonja“-Kübel von Schmutz über uns ergehen lassen mußten. (*Heiterkeit.*) Ich muß sagen, die Darstellung dieses Zweiparteienstaates war immerhin so amüsant und unterhaltsam, daß es für uns Oppositionelle direkt bedauerlich ist, daß wir dann nicht mehr dabei sein dürfen. Allerdings möchte ich nur eine kleine Frage an den Kollegen Withalm, der den Zweiparteienstaat so herbeisehnt, richten: Können Sie es wirklich nicht mehr erwarten, bis die Sozialisten an die Macht kommen? (*Abg. Dr. Withalm: Wo steht das drinnen?*) Sehen Sie dafür keine andere Möglichkeit, als den Zweiparteienstaat so bald wie möglich herbeizusehnen?

Wir haben beim Kapitel Justiz ein Kapitel der Sparsamkeit kennengelernt, wo wir alle

diese Sparsamkeit anerkennend feststellen, aber gleichzeitig auch mit dem Gefühl, daß es oft eine Sparsamkeit am falschen Platze ist. Vieles wurde schon im Vorjahr gesagt, was auch heuer wieder gesagt werden mußte, und es wäre nur erfreulich, wenn wir nächstes Jahr nicht mehr genau dieselben Dinge wieder hören müßten.

Auch die Ausführungen über die Richtergrundgesetze, die von allen drei Parteien hier wieder als unbedingte Notwendigkeit dargestellt wurden, haben wir bereits im Vorjahr gehört. Wir haben in der Zwischenzeit festgestellt, daß sich alle drei Fraktionen bedingungslos dazu bekennen, daß wir alle anerkennen, daß unser Richterstand aus dem üblichen BeamtenSchema herausgehoben werden muß und daß er anders besoldet und dienstrechtlich anders gestellt werden muß. Es bleibt also nur die Frage offen: Woran liegt es dann, daß wir bei der Erledigung dieser Angelegenheit und dieser Gesetze nicht weiterkommen? Das ist eine Frage, die sicher jedem Abgeordneten, der sich irgendwie damit beschäftigt, schon einmal von einem Richter gestellt worden ist. Und wir müssen immer wieder darauf antworten: Die Fraktion der ÖVP, die Fraktion der SPÖ und die Fraktion der Unabhängigen sind sich einig in diesem Punkte, und dennoch kommen wir nicht weiter, und dennoch hören wir immer wieder von Schwierigkeiten, die hier insbesondere von der Bürokratie gemacht werden sollen. (*Abg. Dr. Kraus: Vom Finanzminister!*) Wir müssen dabei allerdings nur eine Frage stellen: Sind wir als Abgeordnete dieses Hauses wirklich nicht in der Lage, wenn wir uns einmal mit einer so überwältigenden Mehrheit zu etwas bekennen, diese Gesetze zu beschließen, auch wenn es dieser oder jener Gruppe im Augenblick nicht angenehm sein sollte? Schließlich dürfen wir eines nicht vergessen: Die gesetzgebende Körperschaft sind wir hier in diesem Hause, und sie ist nicht irgendwo in einem Ministerium. Ich möchte das ganze Kapitel des Richterdienstgesetzes und des Richtergrundgesetzes mit einem Wort erledigen, indem ich sage: Der Worte sind genug gewechselt, laßt Taten sehen!

Es ist aber auch etwas Erfreuliches im abgelaufenen Jahr angestrebt worden und auch bereits im ersten Teil zur Durchführung gelangt: das ist die Einsetzung der Strafrechtskommission, einer Kommission, die den Beweis liefert, daß wir auch neben allem politischen Hader imstande sind, uns zu einer sachlichen Arbeit zusammenzufinden. Es ist nur zu hoffen, daß die politischen Wünsche der einzelnen Fraktionen dort nicht die verünftigen Worte der Fachleute übertönen und

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954 2241

daß wir wirklich am Ende zu einem Strafrecht kommen, das nicht nach einem Jahr bereits wieder novelliert werden muß, sondern das ebenfalls wieder wenigstens das nächste Jahrhundert übersteht. Nicht alles, was aus dem vorigen Jahrhundert stammt, ist schlecht.

Es wurde heute hier von einem Kollegen an einem Teil der Bestimmungen der Strafprozeßordnung Kritik geübt, zum Beispiel an der Bestimmung, daß der Verhaftete binnen 48 Stunden seinem Richter vorgeführt werden muß. Ich warne davor, daß wir uns leichtfertig über eine solche Bestimmung hinwegsetzen und sie abschaffen. Ich glaube, die meisten Abgeordneten sind sich nicht bewußt, woran da gerüttelt wird. Nicht jeder, der verhaftet wird, ist schuldig. Sehr viele müssen nach einigen Tagen wieder freigelassen werden, weil sich ihre Unschuld herausgestellt hat, und sehr viele werden auch erst mit dem Urteil freigesprochen. Es ist eben das Recht eines jeden, der vom Kriminalbeamten oder Polizeiorgan verhaftet wird, binnen 48 Stunden einem richterlichen Beamten vorgeführt zu werden, um dort zu hören, warum er verhaftet wurde, und um dort unter Umständen Einspruch zu erheben. Ich glaube, es wäre falsch, wenn wir daran rütteln würden. Wir haben gesehen, daß es in einer Zeit, in der die Verhaftungen ein Vielfaches von dem ausgemacht haben, was heute geschieht, ohne weiteres möglich war, diese gesetzliche Bestimmung einzuhalten.

Ebenso wäre es falsch, die Bestimmung abzuändern, daß ein Richter, der ein Urteil gefällt hat, dieses auch möglichst bald schriftlich ausfertigen muß. Es kann einer Rechtspflege nicht förderlich sein, wenn ein Urteil gefällt wird und Monate später erst die schriftliche Ausfertigung kommt, Monate später, wenn der Richter jeden Zusammenhang mit dem durchgeföhrten Beweisverfahren verloren hat, Monate später, wenn die Beteiligten auch gar nicht mehr die Zusammenhänge mit dem Urteil kennen und wo ein Urteil dann in den meisten Fällen als viel ungerchter empfunden wird.

Eine Frage wurde heute überhaupt nicht behandelt. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Richtergesetz, vor allem mit dem Richterbesoldungsgesetz. Wir haben im Ausschuß gehört, daß die Frage des Nachwuchses eine sehr ernste Frage geworden ist. Der Herr Minister hat auf eine Anfrage geantwortet, daß dort, wo früher 20 bis 30 Rechtspraktikanten tätig waren, heute nur mehr zwei bis drei Leute tätig sind und daß der Zustrom nicht übermäßig stark ist. Ich möchte noch viel weiter gehen und sagen, er ist be-

denklich schwach geworden. Und auch nicht alle, die als Rechtspraktikanten bei Gericht eintreten, sind dann auch bereit, Richter zu werden. Ein Großteil muß nur die Praxis absolvieren, um später den Anwaltsberuf ergreifen zu können. Auch hier müssen wir immer wieder dasselbe erleben: Die Anwaltsschaft sucht sich — und das ist das gute Recht des Konkurrenzkampfes — die in ihren Augen Fähigeren heraus, sie macht bessere Angebote, als sie der Staat machen kann. Und es gehen dann die Besseren, die Tüchtigeren der jungen Leute; sie wandern ab in die freien Berufe. Wir müssen uns ernste Sorgen um den richterlichen Nachwuchs machen, und wir dürfen es den jungen Leuten nicht verübeln, daß sie dorthin gehen, wo sie mehr verdienen.

Wie oft steht der Richter vor demselben Problem! Fast täglich muß er in irgendeinem Prozeß einer Partei das Armenrecht zusprechen, einer Partei, die auf Grund der Unterlagen über ein Einkommen von 1800 S, manchmal auch 2000 S verfügt. Sie bekommt das Armenrecht, um unentgeltlich vor Gericht den Prozeß führen zu können. Sie bekommt auch einen Anwalt als Rechtshilfe beigestellt, ohne dafür etwas bezahlen zu müssen. Und dieser Richter muß feststellen: Das ist eine arme Partei, weil sie nur 1800 S verdient!, während er selbst am nächsten Ersten noch weniger ausbezahlt bekommt und dabei gar nicht den Beigeschmack haben darf, selbst eine arme Partei zu sein. Er muß in Prozessen über Zehntausende, Hunderttausende, manchmal über Millionen entscheiden und weiß oft nicht, wovon er die letzten Tage des Monates leben soll.

Wir haben heute auch von verschiedenen Vorrednern bereits über den Anwaltstand sprechen gehört. Es wissen vielleicht die wenigsten von uns, daß der Anwaltstand sich freiwillig verpflichtet hat, jährlich tausende und abertausende Armenvertretungen durchzuführen, Armenvertretungen, für die der einzelne Anwalt nichts bekommt, die Barauslagen aus der eigenen Tasche tragen muß und dabei nach der bisherigen Praxis und gesetzlichen Lage nur die zuständige Kammer für jeden Straffall einen Pauschalbetrag, ich glaube von 25 oder 30 S, zu bekommen hat. Erst jetzt ist eine Angleichung an die gegenwärtigen Verhältnisse geplant, und in Zukunft soll auch für die Zivilvertretungen, die ein bedeutendes Ausmaß angenommen haben, ein entsprechendes Pauschalhonorar der Kammer übergeben werden; es soll aber auch in Zukunft nicht der einzelne Anwalt, der die Arbeit leistet, ein Honorar für seine Leistung bekommen, sondern die Kammern sollen einen Pauschalbetrag für ihre sozialen Einrichtungen erhalten.

2242 51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. November 1954

Mein Herr Vorredner, Professor Pfeifer, hat bereits abschließend das Pressegesetz ange schnitten, und wir glauben, daß auch das ein Kapitel ist, bei dem wir in den Beratungen nicht aufhören dürfen, immer wieder auf die Notwendigkeit der Pressefreiheit hinzuweisen. Obwohl ein beachtlicher Teil der unabhängigen Presse nicht für uns Unabhängige eintritt, kämpfen wir für die Pressefreiheit, weil wir glauben, daß auch die Freiheit der Presse eine wesentliche Säule ist, auf der unsere Demokratie ruht.

Allerdings haben wir in den letzten Jahren erlebt, daß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Pressegesetz Unfug getrieben wurde. Jene Paragraphen, die das Recht zur Berichtigung geben, wurden in vielen Fällen mißbraucht; sie wurden in vielen Fällen entgegen der Wahrheit angewandt. Es muß hier ein Weg gefunden werden, um die Freiheit der Presse zu erhalten, gleichzeitig der Öffentlichkeit den notwendigen Schutz zu geben, nicht aber die Presse zum willenlosen Werkzeug irgendeines Querulanten werden zu lassen.

Der Herr Abg. Dr. Tončić hat im Ausschuß erklärt: Wenn es die Öffentlichkeit und die Journalisten beruhigt, so könnte man in den § 1 des neuen Pressegesetzes noch einmal den Grundsatz der Pressefreiheit hineinnehmen. Meine Damen und Herren! Es geht nicht darum, uns zu beruhigen! Man kann sehr viele Bestimmungen hineinnehmen, um den einzelnen zu beruhigen. Es kommt auf den Geist an, der letzten Endes in diesem Gesetz enthalten sein muß. Es kommt darauf an, daß in dem Pressegesetz der Geist der Pressefreiheit auch tatsächlich verankert ist, nicht daß er zur Beruhigung einzelner Abgeordneter in irgendeinen Paragraphen aufgenommen wird.

Abschließend möchte ich beim Kapitel Justiz, wenn wir auch aus finanzpolitischen Gründen dagegen stimmen werden, es nicht verabsäumen, jenen, die in der Justiz, sei es

als richterliche Beamte, sei es als nicht richterliches Personal, in den letzten Jahren ihre Pflicht erfüllt haben, den Dank auszusprechen. (*Beifall bei der WdU.*) Es gibt kaum ein Kapitel, wo dies so notwendig ist wie beim Kapitel Justiz. Denn es gibt auch kein Kapitel, wo sich der Aufgabenbereich gegenüber den früheren Jahren derart vervielfacht hat, während der Personalstand praktisch gleichgeblieben ist. Und das war nur möglich, weil viele Beamte in einer unerhörten Pflichterfüllung jahraus, jahrein ihre Aufgaben erfüllten, auch wenn in diesem Haus immer wieder nur von der Notwendigkeit einer Besserstellung geredet, aber bisher leider sehr wenig in dieser Hinsicht getan wurde. Und wenn es von den anderen Fraktionen unterlassen worden ist, so möchte ich zum Abschluß allen in der Justiz Tätigen den Dank für ihre Arbeit an unserem Vaterland und an der Rechtspflege, der Säule unserer Demokratie, aussprechen. (*Lebhafter Beifall der WdU.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Aussprache über die Gruppe V beendet.

Ich breche nunmehr die Verhandlung ab und teile mit, daß die nächste Sitzung für morgen, Mittwoch, den 1. Dezember, anberaumt ist, und zwar nicht, wie üblich, um 9 Uhr und auch nicht, wie zunächst bekanntgegeben wurde, um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, sondern um 10 Uhr.

Auf der Tagesordnung stehen die Gruppen II: Bundeskanzleramt und Staatsdruckerei, III: Äußeres, und IX: Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.

Schließlich wurde ich noch ersucht, mitzuteilen, daß die Sitzung des Justizausschusses, die für heute nach der Haussitzung einberufen wurde, nicht stattfindet. Der neue Termin wird schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 50 Minuten